

Gemeinde Davos  
**Kanzlei**  
Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1



Telefon +41 81 414 30 40  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch

## **GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS**

**AMTSPERIODE 2025 – 2028**

---

### **E I N L A D U N G**

**zur**

**11. Sitzung des Grossen Landrats**

**auf**

**Donnerstag, 19. März 2026, 14:00 Uhr**

**im Landratssaal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 11. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

**1. Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 08.01.2026 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenauflage, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

**2. Interpellation FDP-Fraktion betreffend Grundlagen zur Wohnraumentwicklung in Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrats**

Beilage Nr. 91: Antrag des Kleinen Landrats vom 24.02.2026

Beilage Nr. 92: Interpellation FDP-Fraktion (Claudio Ryhner und Hans-Jörg Valär) vom 28. Juli 2025 betreffend der Grundlagen zur Wohnraumentwicklung in Davos

Beilage Nr. 93: Präsentation zur Beantwortung der Interpellation FDP zur Wohnraumentwicklung in Davos

**3. Indexierung des unbefristeten Gemeindebeitrags an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos und jährlicher Zusatzbeitrag für die Jahre 2027 bis 2030**

Beilage Nr. 94: Antrag des Kleinen Landrats vom 17.02.2026

Beilage Nr. 95: Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat vom 02.08.2016 betreffend Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos

Beilage Nr. 96: Grosser Landrat, Protokoll zur Sitzung des Grossen Landrates vom 25.08.2016

Beilage Nr. 97: Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat vom 14.09.2021 betreffend jährlicher Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule für die Jahre 2022 bis 2026

Beilage Nr. 98: Grosser Landrat, Protokoll zur Sitzung des Grossen Landrats vom 11.11.2021

Beilage Nr. 99: Gemeinde Davos, Botschaft zur Volksabstimmung vom 25.09.1988 zur Abstimmungsvorlage "Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpenen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch"

Beilage Nr. 100: Gemeinde Davos, Botschaft zur Volksabstimmung vom 08.06.1980 zur Abstimmungsvorlage "Erhöhung des Gemeindebeitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos"

Auflageakten:

- SAMD, Gesuch zur Erhöhung des Beitrages an die SAMD vom 16.01.2026
- Übersicht Stiftungen vom 16.01.2026
- Werbekampagne Jahresmeeting Zeit

#### **4. Sanierung Langlauf-Nachtloipe**

Beilage Nr. 101: Antrag des Kleinen Landrats vom 24.02.2026

Auflageakten:

- Masterplan Langlauf
- Unterlagen Baubewilligungsverfahren
- Präsentation Anwohnerinformation

#### **5. Schlussabrechnung Instandsetzung Verbauung Chummerbach**

Beilage Nr. 102: Antrag des Kleinen Landrats vom 24.02.2026

Auflageakten:

- Situationsplan
- Bauleiterbericht
- Auszahlungsinformation

#### **6. Schlussabrechnung Bärenentalerbach Los 2**

Beilage Nr. 103: Antrag des Kleinen Landrats vom 24.02.2026

Auflageakten:

- Dokumentation des ausgeführten Werkes mit Fotodokumentation, Nutzungsvereinbarung und Schlussbericht
- Schlussabrechnung

#### **7. Schlussabrechnung Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024**

Beilage Nr. 104: Antrag des Kleinen Landrats vom 24.02.2026

Auflageakten:

- Belegverzeichnis
- Schlussabrechnung

**8. Schlussrechnung Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2020, Lawinenverbauung Dorfberg**

Beilage Nr. 105: Antrag des Kleinen Landrats vom 24.02.2026

Auflageakten:

- Technischer Bericht zur Schlussabrechnung 2020
- Belegverzeichnis AWN vom Oktober 2021

**9. Schlussabrechnung Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten Duchli**

Beilage Nr. 106: Antrag des Kleinen Landrats vom 24.02.2026

Auflageakten:

- Massnahmenplan
- Übersichtsplan
- Technischer Bericht zur Schlussabrechnung
- Belegverzeichnis
- Fotodokumentation

**10. Persönliche Vorstösse**

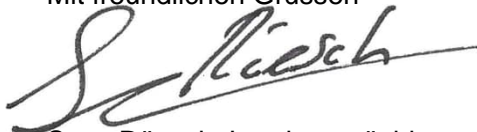
**11. Mitteilungen des Kleinen Landrats**

**Meinungsaustausch**

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Scott Rüesch, Landratspräsident

Davos, 25. Februar 2026

Sitzung vom 24.02.2026  
Mitgeteilt am 26.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-133  
Reg.-Nr. 07.03.01

## An den Grossen Landrat

### **Interpellation FDP-Fraktion betreffend Grundlagen zur Wohnraumentwicklung in Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrats**

#### **1. Ausgangslage**

An der Sitzung des Grossen Landrates vom 14.08.2025 reichten die Landräte Claudio Rhyner und Hans-Jörg Valär im Namen der FDP eine Interpellation zum Thema Grundlagen zur Wohnraumentwicklung in Davos ein.

Die unterzeichnenden Landräte halten in ihrem Schreiben vom 28.07.2025 fest, dass die Situation am Wohnungsmarkt und die Diskussionen um Erst- und Zweitwohnungen zu einer verständlichen Unzufriedenheit in der Bevölkerung geführt haben. Die Folge davon sei, dass eine Volksinitiative eingereicht wurde, die mit wenig tauglichen Mitteln versuche, die Situation zu verbessern. Um eine fachlich fundierte Diskussion führen und eine gangbare Lösung entwickeln zu können, fordert die FDP die Beantwortung von insgesamt 8 Hauptfragen.

#### **2. Stellungnahme des Kleinen Landrates**

##### **2.1. Grundsätzliche Bemerkung zur Beantwortung der Interpellation**

Mit E-Mail vom 25.11.2025 hat Departementsvorsteherin Valérie Favre Accola die Interpellanten darauf hingewiesen, dass sich die geforderten Zahlen nicht durch eine einfache Konsolidierung der Bau-Verwaltungssoftware CMI eruieren lassen. Grund dafür ist, dass gewisse Metadaten erst seit circa 2022 in der Bau-Verwaltungs-Software CMI kontinuierlich geführt werden und dass die physischen Baudossiers nicht alle digitalisiert sind. Das Hochbauamt arbeitet seit 2025 daran, die Datenqualität massiv zu erhöhen, wobei die personellen Ressourcen im Hochbauamt limitiert sind. Des Weiteren galt es zwecks Beantwortung der Fragen zusätzliche externe Datenquellen zu eruieren und diese verschiedenen Datenquellen miteinander abzugleichen.

Da der Kleine Landrat sich aus der Beantwortung der Fragen auch einen deutlichen Mehrwert für das Controlling «Umsetzung Wohnraumstrategie» erhofft, hat man sich für ein professionelles

Daten-Monitoring entschieden. Das Unternehmen Hanser Consulting AG wurde zwecks externer Unterstützung beauftragt. Die entstandenen Kosten belaufen sich auf 25'000 CHF (exkl. MwSt. und Spesen).

Für das Monitoring wurden Daten aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Daten aus der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Davos und Daten, die durch das kantonale Amt für Immobilienbewertung (AIB) zur Verfügung gestellt wurden, verwendet. Eine Verknüpfung der Daten ist aufgrund der fehlenden Zuordnung, wie zum Beispiel einer EWID-Nummer (Eidgenössischer Wohnungsidentifikator), leider nicht möglich gewesen.

Für das Monitoring mussten daher vier verschiedene Dashboards entwickelt werden.

- Dashboard 1 gibt Auskunft zur Nutzung der Wohneinheiten.
- Dashboard 2 gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse der Wohneinheiten.
- Dashboard 3 gibt Auskunft über die Knappheit und Verdrängung von Wohneinheiten in der Gemeinde Davos.
- Dashboard 4 zeigt eine allgemeine wirtschaftliche Lage der Gemeinde im Hinblick auf die Entwicklung der Bevölkerung nach Altersklassen / Migrationssaldo nach Altersklassen und Herkunft.

Die Dashboards sind nicht öffentlich zugänglich, können aber bei Bedarf und mit vorgängiger Anmeldung im Hochbauamt durch Mitglieder des Kleinen Landrats und des Grossen Landrats eingesehen werden. Der Kleine Landrat beabsichtigt, dem Grossen Landrat jährlich Bericht zu erstatten.

## 2.2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Die Beantwortung der Fragen wurde in einer separaten Präsentation aufgearbeitet (siehe Auflage). Zahlen mit GRÜNER Umrandung stellen sehr genaue Zahlen (Datenquellen CMI, GWR, Einwohnerkontrolle) dar, Zahlen mit einer ROTEN Umrandung sind hingegen als Annäherung zu verstehen (Datenquelle AIB bzw. Annahmen Hanser Consulting). Diese farbliche Unterscheidung ist wichtig, um die unterschiedlichen Datenqualitäten zu deklarieren.

*2.2.1 Wie viele Wohneinheiten (Wohnungen, Einfamilienhäuser etc.) gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Davos im Ganzen? Unterteilt in Wohneinheiten, die einerseits von Personen mit Wohnsitz in Davos und andererseits mit auswärtigem Wohnsitz genutzt werden, wiederum unterschieden in Miete und Eigentum, und unterteilt in Eigentümer mit Wohnsitz in Davos und mit auswärtigem Wohnsitz? Stichtag 30.06.2025.*

Es gibt in der Gemeinde Davos insgesamt 13'296 Wohneinheiten, davon werden 5'716 Einheiten als Erstwohnung genutzt und 7'580 als Zweitwohnung.

6'027 Einheiten werden in Eigenmiete genutzt,

5'516 Einheiten werden vermietet,

4'853 Einheiten sind im Eigentum einer Davoser Eigentümerschaft,

7'202 Einheiten sind im Eigentum von auswärtigen Eigentümern.

2.2.2 *Wie viele Wohneinheiten ohne Erstwohnungsaufgabe (altrechtliche Wohneinheiten) sind seit dem 01.01.2020 in Zweitwohnungen umgewandelt worden und somit dem Erstwohnungsmiet- und -kaufmarkt verloren gegangen?*

Die Verdrängung von Wohneinheiten lässt sich nur auf Basis von theoretischen Zahlen des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) und der Annahme, dass der Erstwohnungsanteil von 42 % gleichbleibend ist, ermitteln.

Zählt man die Zunahme von Erstwohnungen (-70) und die Sollzunahme von 208 zusammen, ergibt sich eine Verdrängung von 278 Erstwohnungen im Zeitraum von 2020 bis 2025. Dies entspricht einer jährlichen Verdrängung von ca. 55 Erstwohnungen pro Jahr.

2.2.3 *Wie viele Einheiten für Erstwohnraum sind vom 01.01.2020 bis Stichtag 30.06.2025 bereits erstellt worden und auf den Markt gekommen (Miete oder Kauf)?*

Seit 2020 sind in der Gemeinde Davos insgesamt 195 Wohneinheiten mit einer Nutzungsbeschränkung entstanden.

2.2.4 *Wie viele Erst- und Zweitwohneinheiten (getrennt aufzuführen) sind per Stichtag 30.06.2025 - bewilligt und aktuell im Bau?*

- mit Baugesuch beantragt, jedoch noch nicht bewilligt, bei der Baubehörde pendent?
- mit Baugesuch beantragt, jedoch pendent aufgrund von Einsprachen (z.B. Färbi)?
- in Planung oder Ausführung gemäss öffentlichen Bekanntgaben (z.B. Valbella, Derby, Thurgauer Klinik, Generationenprojekt etc.) und was ist der jeweilige konkrete Stand?

Die Grafik auf Seite 15 der Präsentation gibt nur annähernd Auskunft darüber, wie viele Wohneinheiten mit Nutzungsbeschränkung in den nächsten circa vier Jahren entstehen werden. Eine realistische Zahl für die Nettozunahme der Einheiten liegt circa 30 bis 40 % tiefer, da es sich teilweise um Ersatzbauten und nicht Zusatzbauten handelt.

Aktuell befinden sich folgende Projekte im entsprechenden Stand:

Projekt	Stand	Wohnraumart	Erstwohnungen
Valbella-Areal	Abbruchgesuch		150
Areal Vali Meisser (Gemeinde)	Vorprojekt		30
Derby-Areal	Baubewilligungsverfahren	EW, ZW, bewirtschaftete ZW	*
TSH Thurgauer Schaffhauser Höhenklinik	QP vor Obergericht	EW, ZW, bewirtschaftete ZW	*
Villa Waldfriede	öffentliche Auflage	EW & ZW (8)	18
Färbi-Areal	Ortsplanungsrevision genehmigt		60

\* noch nicht genau bekannt

### 3. Schlussbemerkungen

Das erarbeitete Wohnraummonitoring zeigt sehr deutlich, dass Wohnraum für die ständige Bevölkerung in der Gemeinde Davos knapp ist.

Davos konnte seit der Covid-Pandemie die Anzahl Vollzeitarbeitsstellen deutlich auf im Jahr 2023 fast 10'000 Vollbeschäftigte steigern. Bleibt die Entwicklung des Arbeitsmarktes bis 2035 unverändert und setzt sich die angenommene Umwandlung altrechtlicher Wohneinheiten von Erst- zu Zweitwohnungen in gleichem Masse fort, wären zusammen mit dem bestehenden Nachholbedarf bis 2035 insgesamt rund 1'500 neue Erstwohneinheiten erforderlich. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Schaffung von etwa 150 Erstwohneinheiten.

Gemäss Datenmonitoring Stand Dezember 2025 (siehe Präsentation Seite 15) sollen in den nächsten 4 bis 5 Jahren voraussichtlich 350 Erstwohneinheiten in der Gemeinde Davos realisiert werden, also etwa 70 bis 90 Einheiten pro Jahr. Zudem befinden sich verschiedene grössere Projekte der Gemeinde Davos bzw. von Investoren in Planung. Diese Projekte sind jedoch in der aktuellen Statistik noch nicht abgebildet, bilden aber kurz- und mittelfristig einen wesentlichen Beitrag zur Entspannung des Wohnungsmarkts.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Jürg Zürcher  
Departementsvorsteher



Michael Straub  
Landschreiber



#### Beilage/n

- Interpellation FDP-Fraktion (Claudio Ryhner und Hans-Jörg Valär) vom 28. Juli 2025 betreffend der Grundlagen zur Wohnraumentwicklung in Davos
- Präsentation zur Beantwortung der Interpellation FDP zur Wohnraumentwicklung in Davos

#### Mitteilung an

- Fachstelle Stadt- und Landschaftsplanung (im Haus)

Davos, 28/07/2025

### **Interpellation - Grundlagen zur Wohnraumentwicklung in Davos**

(Geschäftsordnung GLR, DRB 10.3, Art. 42)

Die Situation am Wohnungsmarkt und die Diskussionen um Erst- und Zweitwohnungen haben zu verständlicher Unzufriedenheit in der Bevölkerung geführt. Als Folge davon wurde eine Initiative eingereicht, welche die Situation mit wenig tauglichen Mitteln regulieren möchte. Um eine fundierte Diskussion zu ermöglichen, müssen die wichtigen Fakten bekannt sein. Nur so kann eine fundierte und für alle Interessensgruppen gangbare Lösung entwickelt werden.

Die FDP Fraktion fordert den Kleinen Landrat auf die entsprechenden Zahlen zusammenzustellen damit sie für die kommenden Diskussionen zur Verfügung stehen:

Konkret wird der Kleine Landrat aufgefordert aus seinen Statistiken aus dem Hochbau- sowie dem Finanzdepartement und anderen geeigneten Quellen die folgenden Zahlen zur Verfügung zu stellen:

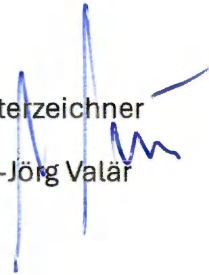
- Wie viele Wohneinheiten (Wohnungen, Einfamilienhäuser etc.) gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Davos im Ganzen? Unterteilt in Wohneinheiten, die einerseits von Personen mit Wohnsitz in Davos und andererseits mit auswärtigem Wohnsitz genutzt werden, wiederum unterschieden in Miete und Eigentum, und unterteilt in Eigentümer mit Wohnsitz in Davos und mit auswärtigem Wohnsitz? Stichtag 30.06.2025.
- Wie viele Wohneinheiten ohne Erstwohnungsaufgabe (altrechtliche Wohneinheiten) sind seit dem 1.1.2020 in Zweitwohnungen umgewandelt worden und somit dem Erstwohnungsmiet- und Kaufmarkt verloren gegangen?
- Wie viele Einheiten für Erstwohnraum sind vom 1.1.2020 bis Stichtag 30.06.2025 bereits erstellt worden und auf den Markt gekommen (Miete oder Kauf)?
- Wie viele Erst- und Zweitwohneinheiten (getrennt aufzuführen) sind per Stichtag 30.06.2025
  - bewilligt und aktuell im Bau
  - mit Baugesuch beantragt, jedoch noch nicht bewilligt, bei der Baubehörde pendent
  - mit Baugesuch beantragt, jedoch pendent aufgrund von Einsprachen (z. B. Färbi)

- in Planung oder Ausführung gemäss öffentlichen Bekanntgaben (z. B. Valbella, Derby, Thurgauer Klinik, Generationenprojekt etc.) und was ist der jeweilige konkrete Stand?

Im Sinne der konstruktiven Diskussion um die Wohnraumfrage, erachtet es die FDP als wichtig, dass diese Zahlen vorliegen und bittet den Kleinen Landrat daher um rasches Zusammenstellen der Zahlen, da diese ja in den entsprechenden Behörden schon vorhanden sein müssten.



1. Unterzeichner  
Claudio Rhyner



2. Unterzeichner  
Hans-Jörg Valär

# Beantwortung Interpellation FDP

## Grundlagen zur Wohnraumentwicklung in Davos

Davos, 12.02.2026

**Till Thomschke**

Leiter Hochbauamt, Hochbauamt

# Datengrundlagen zur Beantwortung der Fragen

CMI Hochbauamt Davos

→ Aktuelle Projekte, aktuell

Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

→ Nutzungsbeschränkungen, ab 2022 nachgeführt



Einwohnerkontrolle Davos

→ Nutzungsart, wie GWR

Kant. Amt für Immobilienbewertung AIB

→ Infos Eigentümerschaft, 10 Jahreszyklus

# Erarbeitung Wohnraummonitoring

- CMI Hochbauamt Davos
- Konsolidierung Daten aus der Einwohnerkontrolle und Kant. Amt für Immobilienbewertung (AIB) zu einem Wohnraummonitoring  
→ Datenaktualisierung monatlich/ jährlich
-  Zahlen genau (CMI, GWR, Einwohnerkontrolle)
-  Zahlen als Annäherung (AIB, Annahmen Hanser Consulting)

# Link Wohnraum Monitoring

Start | Website-Name

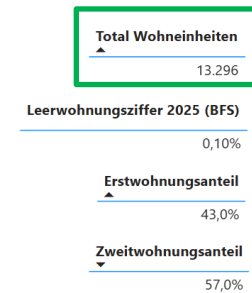
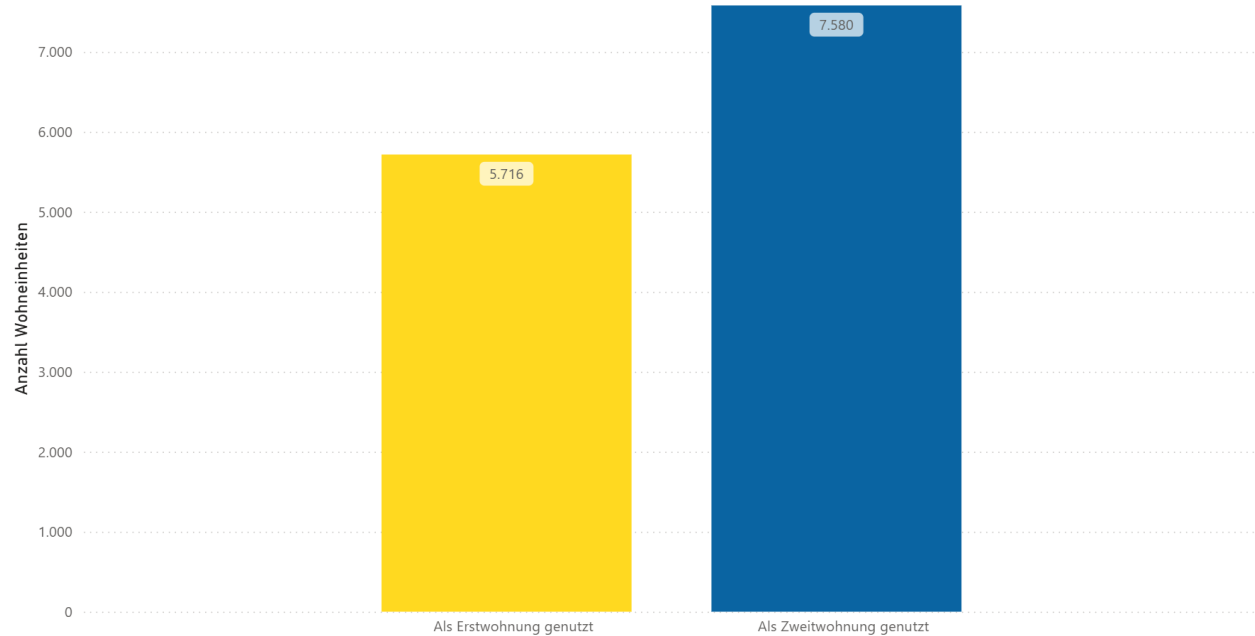
# Fragen zu Wohneinheiten

- Wie viele Wohneinheiten gibt es in Davos,
- mit Erstwohnsitz (Miete/ Eigentum)
- mit Zweitwohnsitz (Miete/ Eigentum)
- Eigentümerschaft in Davos
- Auswärtige Eigentümerschaft

# Wohneinheiten

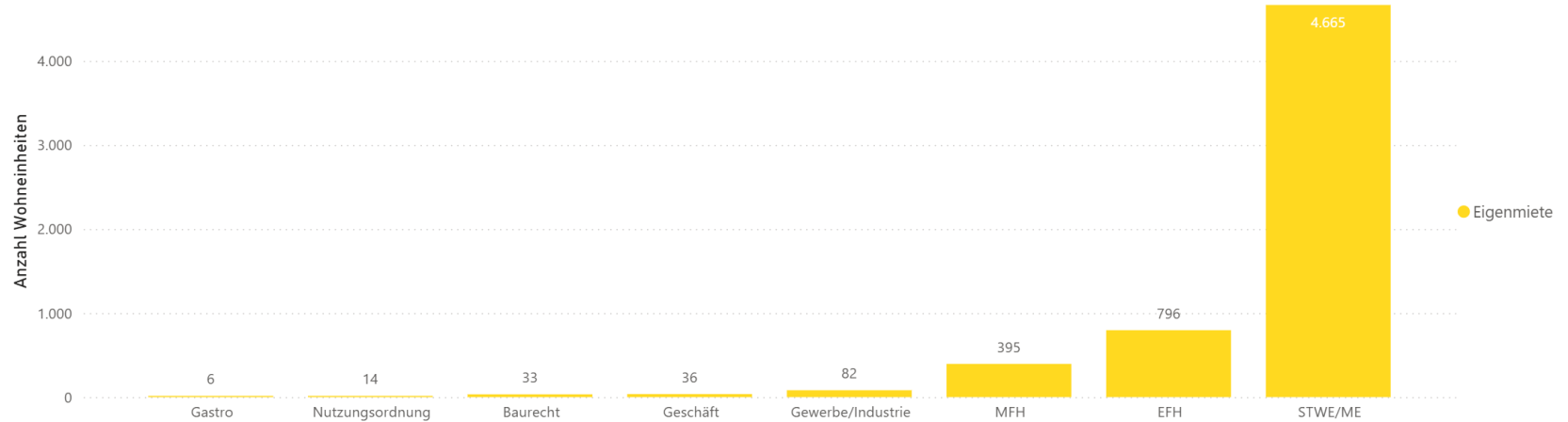
## Bestehende Erst- und Zweitwohnungen nach Nutzung

Januar 2026



# Wohneinheiten in Eigenmiete

Anzahl Wohneinheiten nach Grundstücksart und Mietart

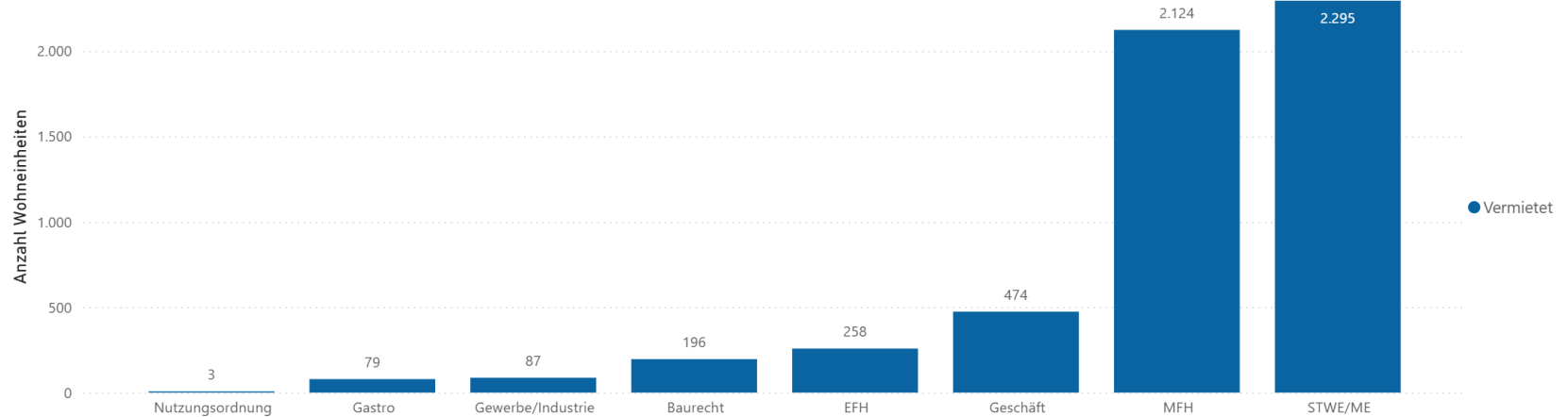


Jahr	Baurecht	EFH	Gastro	Geschäft	Gewerbe/Industrie	MFH	Nutzungsordnung	STWE/ME	Gesamt	
2025		33	796	6	36	82	395	14	4.665	<b>6.027</b>

Jahr	Eigenmiete	Gesamt
2025	6.027	<b>6.027</b>

# Wohneinheiten vermietet

Anzahl Wohneinheiten nach Grundstücksart und Mietart

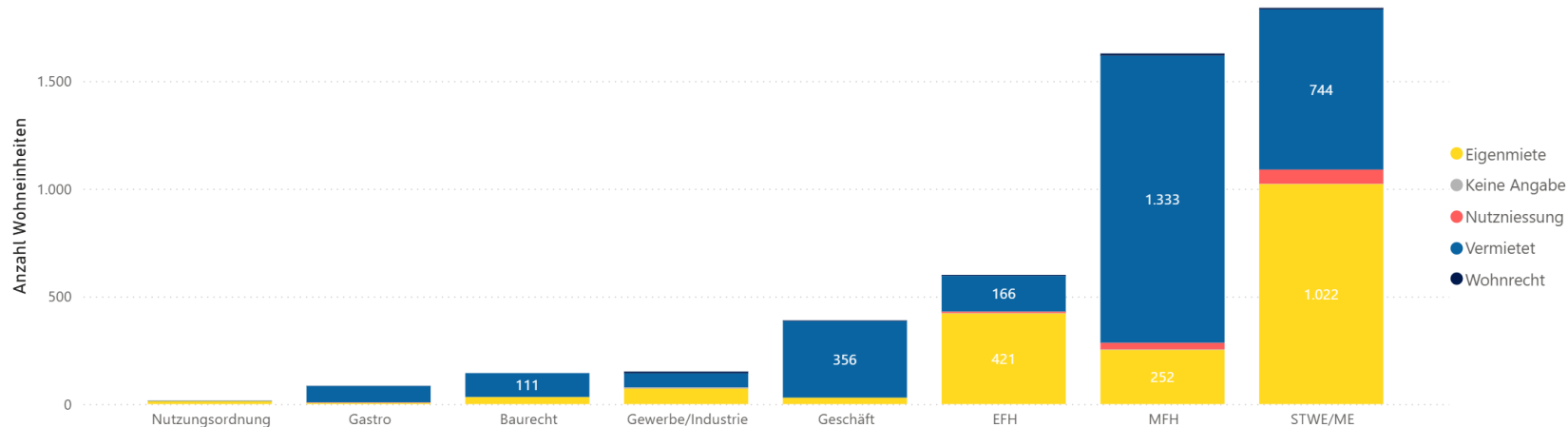


Jahr	Baurecht	EFH	Gastro	Geschäft	Gewerbe/Industrie	MFH	Nutzungsordnung	STWE/ME	Gesamt	
2025		196	258	79	474	87	2.124	3	2.295	<b>5.516</b>

Jahr	Vermietet	Gesamt
2025	5.516	<b>5.516</b>

# Davoser Eigentümerschaft

Anzahl Wohneinheiten nach Grundstücksart und Mietart

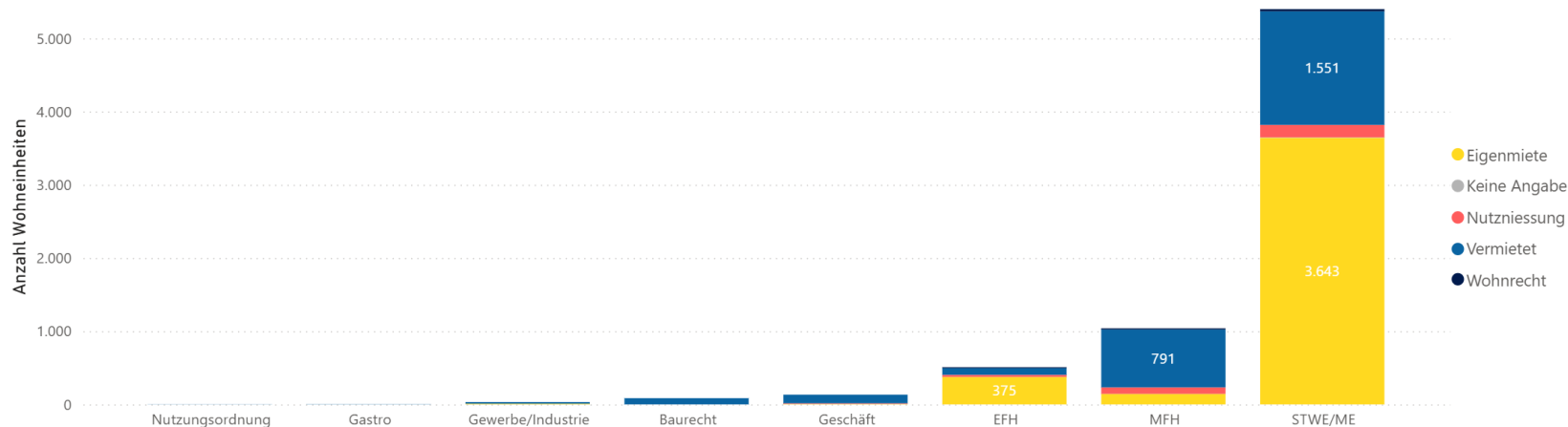


Jahr	Baurecht	EFH	Gastro	Geschäft	Gewerbe/Industrie	MFH	Nutzungsordnung	STWE/ME	Gesamt
2025		144	600	85	389	151	1,628	16	1,840

Jahr	Eigenmiete	Keine Angabe	Nutzniessung	Vermietet	Wohnrecht	Gesamt
2025	1,850		11	106	2,852	34

# auswärtige Eigentümerschaft

Anzahl Wohneinheiten nach Grundstücksart und Mietart



Jahr	Baurecht	EFH	Gastro	Geschäft	Gewerbe/Industrie	MFH	Nutzungsordnung	STWE/ME	Gesamt
2025		85	508	3	133	32	1.040	2	5.399

Jahr	Eigenmiete	Keine Angabe	Nutzniessung	Vermietet	Wohnrecht	Gesamt
2025	4.177	6	297	2.664	58	7.202

# Verdrängung Erstwohnungen

- Wie viele Wohneinheiten ohne Nutzungsbeschränkung sind seit dem Jahr 2020 verdrängt worden?

# Verdrängung 2020-2025

## Interpretationshilfe

Mit dem Rechner wird versucht, den Verdrängungseffekt der Zweitwohnungen gegenüber den Erstwohnungen über den gewählten Zeitraum zu messen.

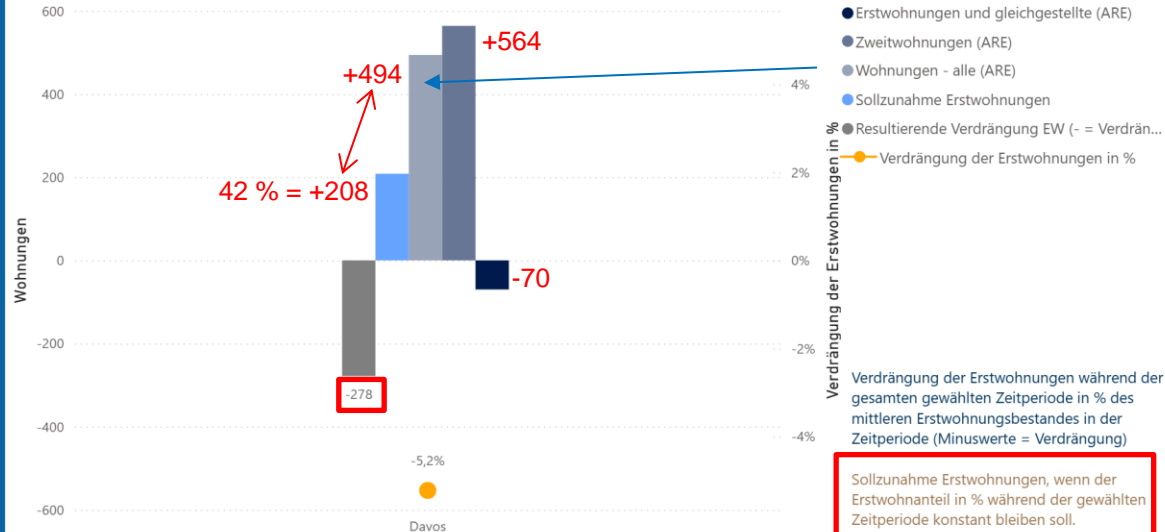
Es wird angenommen, dass vom Gesamtwohnungswachstum der bereits bestehende Erstwohnanteil als Sollzunahme der Erstwohnungen gilt. Wenn die Zunahme kleiner ist als dieser Sollzunahme, ist eine Verdrängung der Erstwohnungen durch Zweitwohnungen zu vermuten, da der Erstwohnungsanteil im Ort sinken würde.

Das Resultat zeigt auf wie gross der Verdrängungseffekt ist. Es handelt sich dabei um eine annähernde Berechnung als Diskussionsgrundlagen. Der Verdrängungseffekt gilt nur solange überhaupt eine potenzielle, nicht befriedigte Nachfrage nach Erstwohnungen besteht. Sollte keine solche Nachfrage bestehen, kann man nicht von einer Verdrängung der Erstwohnungen sprechen, sondern von einer Schrumpfung mangels Nachfrage.

## Anzahl Wohneinheiten (ARE Bund)

Jahr	EW	EW gleichgestellte Whg.	EW inkl. gleichgestellte Whg.	ZW
2020	5.361	0	5.361	7.024
2025	5.287	4	5.291	7.588

## Veränderung der Erstwohnungen ... (BFS und ARE Bund)



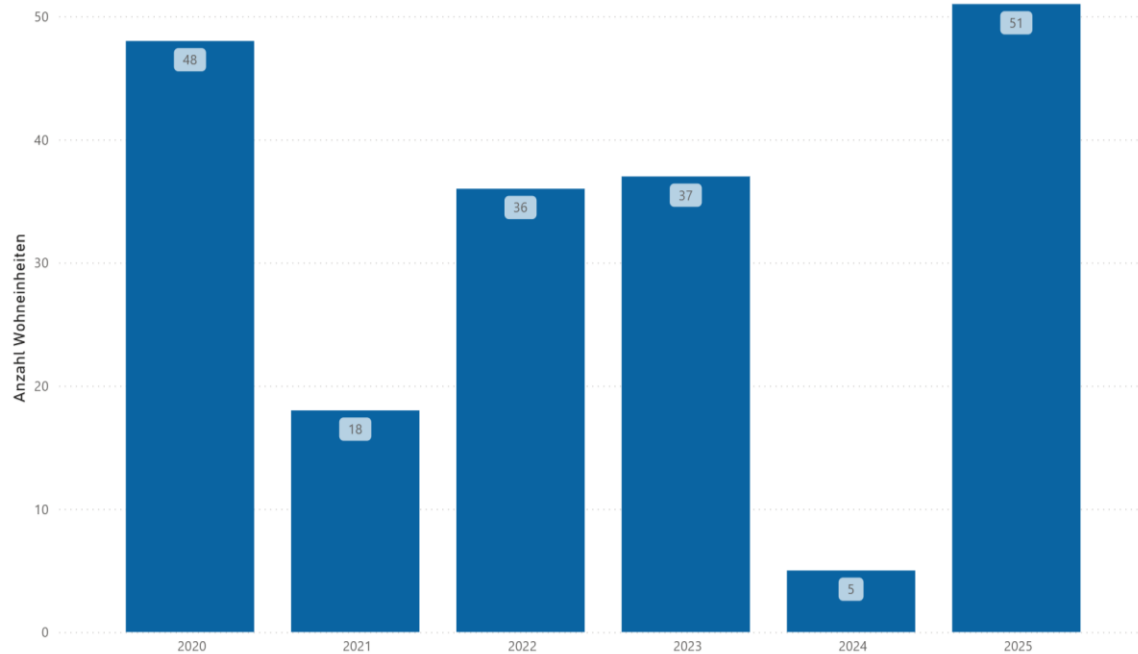
42% Erstwohnungsanteil in Davos  
+494 = Zunahme Wohnungen Total

# Fragen Anzahl Erstwohnungen

- Wie viele Wohneinheiten mit Nutzungsbeschränkung sind seit 2020 erstellt worden,
- zur Miete oder Kauf

# Baujahr 2020-2025

Baujahr der Wohneinheiten mit Nutzungsbeschränkung ab 2020

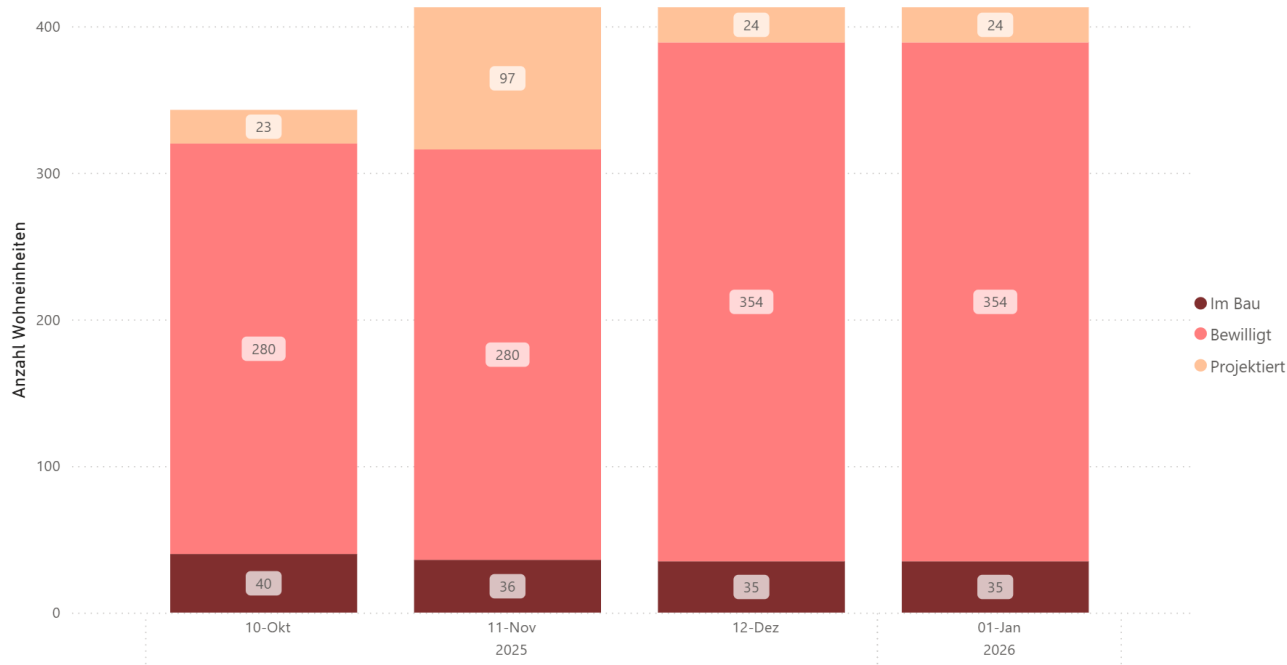


#### Interpretation der Zahlen

Die Zahlen bilden nicht zwingend die effektiv neu entstandenen Wohneinheiten ab, da bestehende Wohneinheiten durch Neubauten ersetzt worden sein können und somit keine zusätzliche Wohneinheit entstanden ist.

# Baujahr 2025+

Entstehende Wohneinheiten mit Nutzungsbeschränkung



Die ausgewiesenen Zahlen fallen höher aus als die tatsächlich neu entstehenden Wohneinheiten, da bei Ersatzneubauten bestehende Einheiten wegfallen.

Beispiel: Wird ein Einfamilienhaus (1 Wohneinheit) durch ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten ersetzt, entstehen netto nur vier neue Wohneinheiten, im GWR werden jedoch alle fünf ausgewiesen. Deshalb schätzen wir die **realistisch neu entstehende Nettoanzahl an Wohneinheiten um 30 – 40 % tiefer.**

# Baujahr 2025+

- Valbella Areal → Abbruchgesuch, 150 Wohneinheiten, EW
- Areal Vali Meisser (Gemeinde) → Vorprojekt, 30 Wohneinheiten, EW
- Derby Areal → Baubewilligungsverfahren, EW, ZW, Bew. ZW
- TSH Thurgauer Schaffhauser Höhenklinik  
→ QP vor Obergericht, EW, ZW, Bew. ZW
- Villa Waldfriede → öffentliche Auflage, 26 Wohneinheiten, 8 ZW, 18 EW
- Färbi Areal → Ortsplanungsrev. genehmigt, 60 Wohneinheiten, EW

# Knappheitsrechner 2017-2023

## Interpretationshilfe

Der Rechner berechnet wie viele Wohnungen seit dem Startjahr zu wenig oder zu viel zur Verfügung gestellt wurden, sofern eine Änderung des Nettozuzugspotenzials vollständig ausgeschöpft werden soll. Das heisst, die Berechnung ist gültig sofern die untenstehenden Annahmen erfüllt sind. Ansonsten müsste das Resultat entsprechend angepasst bzw. relativiert werden. Auf jeden Fall stellt das Resultat einen guten Ausgangspunkt für die Diskussion nach dem tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden und Regionen dar.

Sollte die Berechnung **fehlende Wohnungen** (positiver Wert) zeigen, kann man davon ausgehen, dass der gewählte Ort sein Zuzugspotenzial aufgrund von Wohnungsmangel nicht ausschöpfen konnte. Sollte die Berechnung **überschüssige Wohnungen** (negativer Wert) zeigen, heisst dies nicht, dass tatsächlich überschüssige Wohnungen bestehen. Dies wäre nur der Fall, wenn der Wohnungs-Leerstand um diese Zahl angewachsen wäre. Ist dies nicht der Fall bedeutet dies, dass der Ort mehr Einwohnende zuziehen konnte als aufgrund der Alterung und des Arbeitsplatzangebots zu erwarten gewesen wäre.

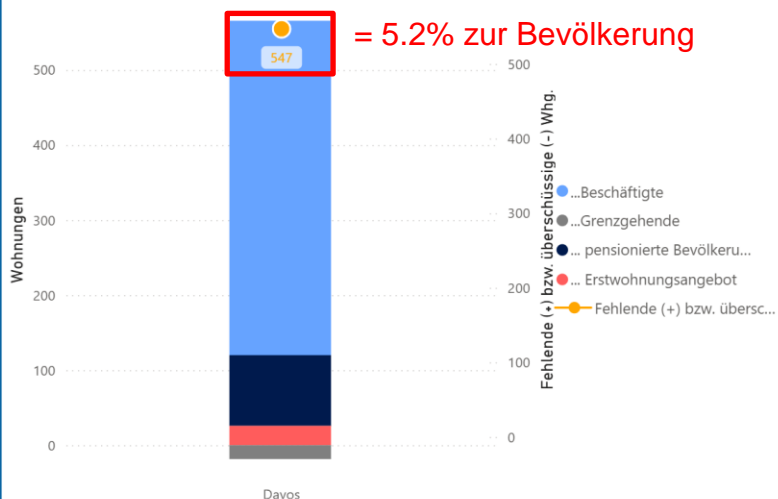
## Annahmen für die Berechnung

- **Die Berechnung zeigt nicht die tatsächliche Wohnungsknappheit, sondern die Veränderung der Wohnungsknappheit seit dem Startjahr.** -> Falls man davon ausgeht, dass im Startjahr keine Wohnungsknappheit bestand, dann entspricht die Veränderung der Wohnungsknappheit dem Bestand der Wohnungsknappheit. Falls bereits im Startjahr eine Wohnungsknappheit bestand, müsste man dies zum gezeigten Wohnungsbedarf hinzurechnen.
- **Die Wegpendelnden haben sich seit dem Startjahr nicht verändert.** -> Falls die Wegpendelnden sich erhöht haben, entstünde ein entsprechenden Mehrwohnungsbedarf.
- **Die Grenzgehenden sind keine potenziellen Zuzüger.**
- **Die aufgrund der Wohnungsknappheit zusätzlich Zupendelnden seit dem Startjahr wollen sich am Arbeitsort niederlassen.** Falls man davon ausgeht, dass nur ein Teil zuziehen wollte, müsste man den Bedarf aus der Veränderung des Nettozuzugspotenzials entsprechend reduzieren.

## Lesehilfe

Positive Zahlen zeigen den Wohnungszusatzbedarf in der Beobachtungsperiode und negative Zahlen zeigen die Bedarfsabnahme, insbesondere auch durch Zubau von Erstwohnungen. Alle Säulen summiert zeigen die fehlenden Wohnungen sofern man davon ausgeht, dass im Beobachtungszeitraum die Wegpendelnden sich nicht verändert haben und man für alle neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Wohnmöglichkeit vor Ort will.

## Mehrwohnungsbedarf in der gewählten Zeitperiode durch Veränderung (BFS und ARE)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Sitzung vom 17.02.2026  
Mitgeteilt am 19.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-121  
Reg.-Nr. 03.03.04

## An den Grossen Landrat

### **Indexierung des unbefristeten Gemeindebeitrags an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos und jährlicher Zusatzbeitrag für die Jahre 2027 bis 2030**

#### **1. Das Wichtigste in Kürze**

Die Schweizerische Alpine Mittelschule (SAMD) ist eine Stiftung, die in Davos qualitativ hochstehende Ausbildung für regionale und interne Schülerinnen und Schüler anbietet. Die Gemeinde unterstützt die SAMD einerseits mit einem unbefristeten seit 1989 geltenden Beitrag von 250'000 Franken, sowie seit 2017 mit einem befristeten Zusatzbeitrag von 200'000 Franken. Einerseits wird beantragt, den seit 1989 geltenden Beitrag bezüglich Teuerung zu bereinigen, andererseits bis Ende 2026 befristeten Zusatzbeitrag um 4 Jahre bis Ende 2030 zu verlängern.

Die SAMD begründet ihren Antrag hauptsächlich damit, dass der seit fast vierzig Jahren geltende Beitrag nie der Teuerung angepasst wurde und mit rückläufigen Geburtenzahlen. Um der sinkenden Schülerinnen- und Schülerzahl zu begegnen, sind verschiedene Programme entwickelt und in Betrieb genommen worden. Die Schule ist ein wichtiger Bestandteil der Davoser Bildungslandschaft und ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Die grossen Anstrengungen, die in den letzten 15 Jahren unternommen wurden um ihre Attraktivität zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, werden weitergeführt. Im Regierungsprogramm 2026-2029 unter Ziel 7 'Bildungsangebot auf Qualität, Chancengleichheit und neu Familienmodelle ausrichten' ist die Prüfung der Verlängerung des Beitrags an die SAMD abgebildet.

#### **2. Ausgangslage**

Im Jahr 1878 entstand das Alpine Pädagogium Fridericianum als deutsche Auslandsschule und Schulsanatorium. Die Namen bedeutender Persönlichkeiten aus der Zeit des ersten wirtschaftlichen Aufschwungs von Davos wie Alexander Spengler und Willem Jan Holsboer waren eng mit der Entwicklung der Schule verbunden. Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm die Gemeinde Davos mit Volksabstimmung vom 23. September 1945 die Immobilien, Einrichtungen und schulischen Unterlagen der ehemals deutschen Schule (Volksbeschluss DRB 83.1). Die Gemeinde errichtete eine Mittelschule im Rahmen des schweizerischen Bildungssystems und übertrug sie der

Stiftung "Schweizerische Alpine Mittelschule Davos" (SAMD). Der Zweck der Stiftung wurde wie folgt umschrieben: "Betrieb einer in schweizerischem Geiste geführten Mittelschule mit Internat, deren Besuch allen dazu befähigten, auch erholungsbedürftigen, aber nicht durch Krankheit behinderten Schülern aller Nationen, vorzüglich aber Schweizern, offen steht" (DRB 83.1 Art. 2 Abs. 3).

Ursprünglich ging man von der Annahme aus, dass die Stiftung sich selbst erhalten würde. Bereits in den ersten Betriebsjahren der SAMD kam man jedoch zur Einsicht, dass der personalintensive Betrieb der Schule nicht aus eigenen Mitteln erhalten werden konnte. So wurde 1949 ein jährlicher Beitrag von 40'000 Franken für 5 Jahre seitens der Gemeinde bewilligt. In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 wurde dieser Beitrag als Defizitbeitrag auf 50'000 Franken erhöht (DRB 83.5). In den ersten beiden Jahrzehnten der SAMD wurden verschiedene Renovationen und Neubauten notwendig. Für den naturwissenschaftlichen, den kaufmännischen und den Sprachunterricht mussten zeitgemässe Einrichtungen geschaffen werden. SAMD und Gemeinde haben deshalb zusammen die Aula und weitere Schulräume errichtet. In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 wurde der Gemeindebeitrag im Sinne eines wiederum festen jährlichen Beitrags auf 80'000 Franken erhöht. Dazu wurde ausgeführt, dass "der Schulbetrieb erfahrungsgemäss nicht selbsttragend sein kann. Dank der Schweizerischen Alpen Mittelschule mit ihren niedrigen Schulgeldern für Einheimische konnten und können viele junge Davoser an ihrem Wohnort zu einem Mittelschulabschluss gelangen und anschliessend ein Studium absolvieren" (Botschaft zur Volksabstimmung, Seite 11).

In der Volksabstimmung vom 25. September 1988 wurde der jährliche Gemeindebeitrag deutlich auf 250'000 Franken erhöht, um den wirtschaftlichen Fortbestand, den gesteigerten Umbau- und Renovationsbedarf und die gute Qualität der schulischen Dienstleistungen zu erhalten (Abstimmungsresultat: 828 Ja- zu 168 Nein-Stimmen).

Am 25. August 2016, nach bald drei Jahrzehnten, musste der Grosse Landrat die Beitragshöhe an die SAMD erneut beraten. Die SAMD machte drei Gründe für eine Beitragserhöhung geltend:

- rückgängige Geburtenzahlen,
- kantonale Richtlinien, die die Akquisition von Internatsschülern erschwerten und die die freie Verwendung der kantonalen Gelder einschränkten sowie
- ein seit langer Zeit unveränderter Gemeindebeitrag ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Teuerung.

Der Kleine Landrat verlangte als Voraussetzung für eine erweiterte Hilfestellung der Gemeinde von den SAMD-Leitungsorganen die Umsetzung von Haushaltsverbesserungsmassnahmen, die mit den seinerzeitigen Sparmassnahmen der Gemeinde vergleichbar sein mussten. Der Grosse Landrat stimmte daraufhin mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen einer Beitragserhöhung um 200'000 Franken auf 450'000 Franken für die Jahre 2017 bis 2021 zu. Für den Zeitraum danach sollte die Situation der SAMD neu beurteilt werden. (Quelle: *Beschluss Grosse Landrat, Protokoll-Nr. 21-733, Reg.-Nr. S.1.8.2*)

Anlässlich seiner Sitzung vom 11. November 2021 verlängerte der Grosse Landrat den jährlichen Zusatzbeitrag der Gemeinde Davos an die SAMD von 200'000 Franken um 5 Jahre mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Ausstand einstimmig. Zusatzbeitrag deshalb, da die SAMD aufgrund des Volkssentscheids vom 25. September 1988 mit einem unbefristeten Beitrag von 250'000 Franken unterstützt wird.

Der jährliche Zusatzbeitrag von 200'000 Franken an die SAMD läuft somit per 31. Dezember 2026 aus.

### 3. Gesuch der SAMD an die Gemeinde Davos

In einem ausführlichen Dossier hat der Schulrat die Anträge dargelegt, diese mit einem Begleitschreiben des Schulratspräsidenten und des Rektors und einer Übersicht zur Zusammenarbeit der SAMD mit Stiftungen im Januar 2026 dem Kleinen Landrat überreicht. Inhaltlich geht es einerseits um die Verlängerung des befristeten Zusatzbeitrags der Gemeinde von 200'000 Franken und andererseits um die Teuerungs-Bereinigung des unbefristeten Beitrags von 250'000 Franken aus dem Jahre 1988. Die Hauptgründe für den Antrag zur finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde sind folgende:

- Durch die anhaltend rückgängigen Geburtenzahlen hat die SAMD in den letzten Jahren rund 45 % der regionalen Schülerschaft verloren, was die Bildung von kostendeckenden Klassengrößen erschwerte und damit zu Mindereinnahmen und einer Reduktion des Fächerangebots führte. Die im Vergleich zu ähnlich ausgerichteten Internatsschulen gute Auslastung des Internats konnte diese Entwicklung marginal ausgleichen.
- Der Beitrag der Gemeinde ist mit 250'000 Franken seit dem Volksentscheid aus dem Jahre 1988 unverändert. Teuerungsbereinigt entspräche dieser Beitrag per Ende Januar 2026 rund 372'000 Franken, was einer Veränderungsrate von +49 % entspricht (Quelle: *Teuerungsrechner Landesindex für Konsumentenpreise des Bundes*).

**Landesindex der Konsumentenpreise**

LIK-Rechner    LIK-Reihen    LIK-Niveau

**Indexperiode** ↺ 📅

Monat     Jahr

Startdatum: 01.1989 📅    Enddatum: 01.2026 📅

**Indexbetrag**

Ursprünglicher Betrag: 250'000 CHF

**Indexbasis**

Auswahl: automatisch ✓  
(Indexbasis 12.1982=100)

**LIK-Teuerungsrechner** ⓘ

**Indexperiode**

Startdatum: 01.1989    Enddatum: 01.2026

**Indexbetrag**

Ursprünglicher Betrag: 250'000 CHF    Bereinigter Betrag: 372'354 CHF

**Index (Indexbasis 12.1982=100)**

Startwert: 113.4 Punkte    Endwert: 168.9 Punkte

**Veränderungsrate** ⓘ

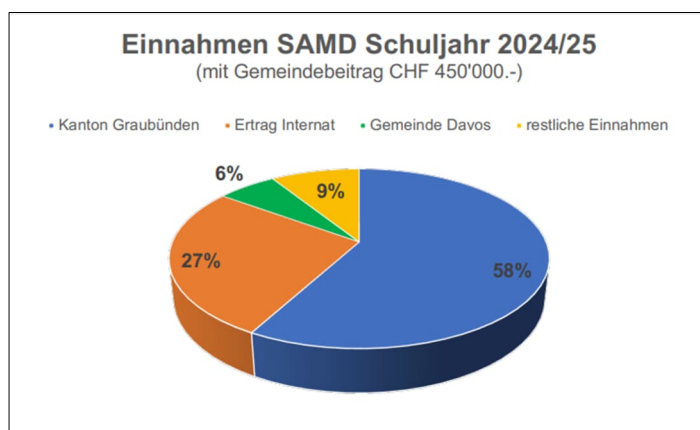
Prozent: +49.0%

Bundesamt für Statistik

Der Schulrat, der Stiftungsrat und die Schulleitung der SAMD erachten die SAMD als qualitativ hochstehende Schule als unverzichtbaren Bestandteil der Davoser Bildungslandschaft. Die langfristige Sicherung der SAMD garantiert den Standortvorteil für die Region Davos/Klosters bis ins Albulatal und rechtfertigt sich auch mit der Davoser Gesellschaftsstruktur, die sich aufgrund der zahlreichen Forschungsinstitutionen von anderen hauptsächlich touristisch geprägten Orten unterscheidet. Die SAMD ist als Stiftung nicht gewinnorientiert. In den letzten Jahrzehnten gelang es mehrheitlich, einen positiven Rechnungsabschluss zu erzielen. Aus den erwirtschafteten Mitteln konnten nötige Investitionen getätigt werden. Auch konnten die gemäss kantonalem Mittelschulgesetz geforderten Reserven für Notlagen im Umfang von 15 % der jährlichen Lohnaufwendungen (Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG): Art. 12 Abs e)) zugewiesen werden. Die Situation, dass die Reserven der SAMD relativ gering sind (knapp 1,5 Mio. Franken) hat sich in den vergangenen 4 Jahren nicht gebessert, so dass sich die SAMD negative Ergebnisse nur während einer kurzen Zeit leisten kann.

#### 4. Einnahmenstruktur und Entwicklung der Schülerzahlen

Finanziert wird die Mittelschule im Schuljahr 2024/25 durch Leistungen des Kantons Graubünden (58% der Einnahmen), durch Schul- und Pensionsgelder von Schülerinnen und Schülern des Internats (27%), weiteren Einnahmen mit Miet- und diversen anderen Erträgen (9%) und den Gemeindebeiträgen von 450'000 Franken, die aufgerundet 6% ausmachen.

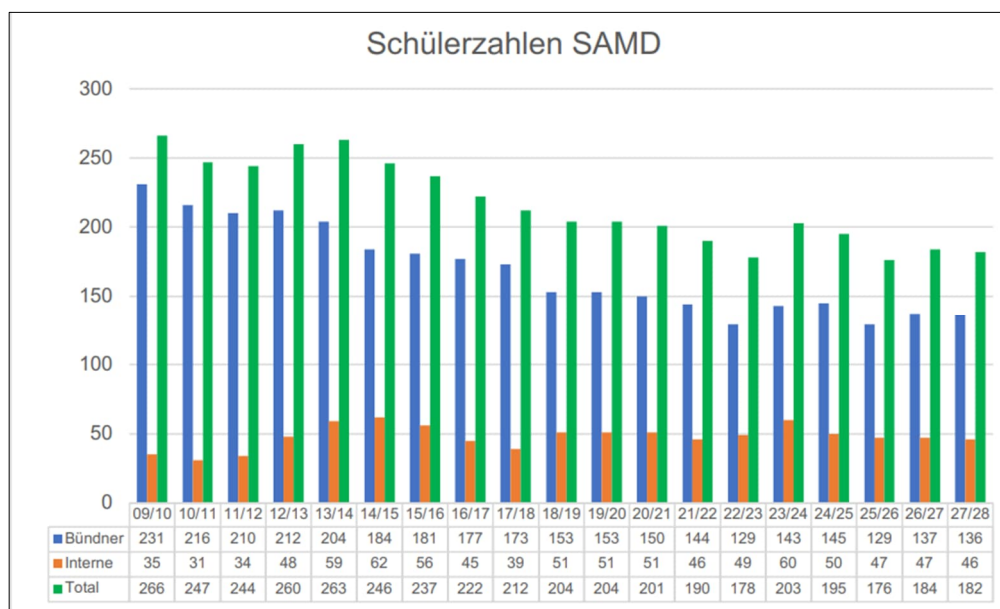


Da die kantonalen Beiträge und die Schul- und Pensionsgelder ausschliesslich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler abhängen, ist die Entwicklung der Schülerzahlen das wichtigste Planungsinstrument. Aufgrund der Revision des Maturitätslehrganges, der die Reduktion des gymnasialen Ausbildungsganges um ein Jahr zur Folge hatte, vor allem aber aufgrund des enormen Geburtenrückgangs in der Region Davos, verbunden mit dem Verlust vieler Arbeitsplätze unter anderem im Kliniksektor, hat die SAMD in den letzten 15 Jahren rund einen Viertel ihrer Schülerschaft verloren. Aufgrund der von der Gemeinde Davos unterstützten Bestrebungen der Forschungsinstitute, ganzjährige Arbeitsplätze zu schaffen, kombiniert mit der Umsetzung der Wohnraumstrategie besteht Hoffnung, dass sich die Zahlen mittelfristig erholen. Derzeit ist die Erreichung optimaler Klassengrössen schwierig. Aus pädagogischen Gründen und vor allem im Vergleich mit konkurrierenden Anbietern möchte die SAMD den Schritt zum Zusammenlegen von zu kleinen Klassen unbedingt vermeiden.

Das Internat konnte in den letzten Jahren – vor allem im Vergleich zum bedenklichen Rückgang in den Jahren 2002 bis 2007 – wieder besser belegt werden, was insbesondere darum erfreulich ist,

da die Internatsbelegung normalerweise positiv zum Gesamtergebnis der Schulrechnung beiträgt. Ein Viertel der SAMD-Schülerinnen und -Schüler, vor allem mit ausserkantonalem Wohnort, lebt derzeit im Internat. Aber auch Schülerinnen und Schüler, die mit schulischen Problemen zu kämpfen haben, profitieren vom Internat und erhalten durch das strukturierte und begleitete Leben im Internat die Möglichkeit, sich schulisch stärker zu konzentrieren und verbesserte Leistungen zu erbringen.

Die Hauptfinanzierung der SAMD geschieht wie oben dargestellt zu 85% mit Schul- und Pensionsgeldern sowie schülerzahlabhängigen Beiträgen des Kantons. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler schlägt sich damit im jährlich zur Verfügung stehenden Budget der SAMD nieder. Von besonderer Bedeutung für die SAMD ist daher die Entwicklung der Geburtenzahlen als Vorläuferkennzahl für die künftige Schülerschaft. Seit vielen Jahren des Rückgangs sind die Geburtenzahlen jedoch im gesamten Kanton Graubünden auf tiefem Niveau verharrend. Selbstredend sind alle Bildungsinstitutionen (Volksschulen, Berufsfachschulen, u.ä.) mit dieser Entwicklung konfrontiert. Eine Erhöhung der Schülerzahlen ist für die SAMD in absehbarer Zeit nicht anzunehmen.



## 5. Positionierung

### 5.1. Akquisition externe Schülerinnen und Schüler

Vor allem die Anzahl der regionalen Schülerinnen und Schüler war in den letzten 20 Jahren stark rückläufig (mehr als minus 40%) und verharrt nun auf tiefem Niveau. Ohne politische Massnahmen, die den Anteil der Wohnbevölkerung mit schulpflichtigen Kindern erhöht, wird sich daran nichts ändern. Die SAMD trägt ihren Teil dazu bei, dass in Davos auch für die höhere Ausbildung ein qualitativ hochstehendes Angebot gewährleistet wird. Dies ist insbesondere auch für den Forschungs- und Gesundheitsplatz Davos mit den dort zahlreich tätigen Akademikerinnen und Akademiker von grosser Bedeutung. Die Bemühungen der SAMD, die Anzahl der externen Schülerinnen und Schüler zu erhöhen, richtet sich neben dem „Heimmarkt“ Davos primär auf die Schülerinnen und Schüler aus dem hinteren Prättigau und dem Albulatal. In beiden Talschaften steht die SAMD dabei in Konkurrenz zu anderen privaten Mittelschulen, mit der Evangelischen Mittelschule in Schiers und der Academia Engiadina in Samedan. Dazu kommt, dass die Anzahl der

schulpflichtigen Kinder auch im Prättigau und Albulatal stark abgenommen hat. Die drei Schulen «streiten» sich somit oft um 5 bis 10 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang. Eine Profilierung über das Angebot ist schwierig. Alle drei Schulen bieten die schweizerische Matura an, die EMS Schiers und die Academia zusätzlich die Fachmittelschule, die SAMD die Handelsmittelschule. Die von der SAMD getroffenen Massnahmen zeigen jedoch Wirkung und führen zu einer stabilen Nachfrage auch aus diesen Regionen.

## 5.2. Akquisition interne Schülerinnen und Schüler

Seit Gründung als deutsches Schulsanatorium «Fridericianum» hatte das Internat für den Schulbetrieb eine zentrale Rolle. Waren die internen Schülerinnen und Schüler in den ersten Jahren klar in der Überzahl, machen die externen Schülerinnen und Schüler seit der Neugründung der Schule als SAMD die Mehrheit aus. Mit dem starken Rückgang der Zahlen der externen Schülerinnen und Schüler in den letzten Jahren wird die gute Auslastung des Internates aber immer zentraler. Der Zustand des Internats ist also mehr denn je eine Art Thermometer für den Gesamtgesundheitszustand der SAMD. Insgesamt bläst den Internatsschulen der Deutschschweiz ein harter Wind ins Gesicht. Eigentlich alle Internate kämpfen mit einer zu tiefen Belegung. In Schiers wurde das seit mehr als 100 Jahren existierende Internat wegen Mangels an Schülerinnen und Schüler 2015 geschlossen, im Sommer 2020 gab auch das Internat St. Antonius in Appenzell auf. Andere Internatsschulen hatten diesen Schritt bereits vor längerem vollzogen, so das bekannte Institut Dr. Pfister in Oberägeri (2012).

Im Zentrum der Bemühungen steht immer die Suche nach zusätzlichen Angeboten, die die Attraktivität des Internats und damit der SAMD steigern. Hier ein Überblick über die getroffenen Massnahmen der letzten 15 Jahre:

- **Programm SAMDplus:** Das Programm SAMDplus wurde im Jahr 2007 an der SAMD eingeführt, um schulisch besonders begabten und leistungswilligen Gymnasiasten die Möglichkeit zur spezifischen Förderung ihrer Stärken und Interessen zu bieten. Das Programm wird regelmässig evaluiert und wurde 2024 letztmals den neuesten Bedürfnissen angepasst. Die Nachfrage ist sowohl bei internen als auch bei externen Schülerinnen und Schüler erfreulich. Seit der Einführung machen 16 einheimische und 10 interne Schülerinnen und Schüler ihren schulischen Abschluss an der SAMD mit dem Zusatzprogramm SAMDplus. Zudem nahmen über 60 Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit für eine gewisse Zeit am Programm teil.
- **Programm SAMDprimar:** Seit dem Schuljahr 2013/14 führt die SAMD eine eigene Primarschule, allerdings nur für die 5. und 6. Klassen. Im Rahmen des Angebots werden die Schüler adäquat auf das Langzeitgymnasium beziehungsweise auf die Aufnahmeprüfung ins Untergymnasium vorbereitet. Die Vorbereitung erfolgt in einer intensiv betreuten Kleingruppe, sie ist individuell, zielgerichtet und vielfältig. Ziel dieses Angebotes ist es, Schülerinnen und Schüler bereits in sehr jungen Jahren an die SAMD zu binden und so die Belegung des Internates zu stärken. In den vergangenen Jahren wurde das Angebot vermehrt auch von Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Graubünden und der Region Davos/Klosters genutzt. Seit der Einführung 2013 besuchten 39 interne und 34 regionale Schülerinnen und Schüler die Primarklassen an der SAMD.
- **Programm SAMDhealth:** Das Gesundheitsprogramm SAMDhealth wurde ab 2015 in enger Zusammenarbeit mit der Hochgebirgsklinik Davos (HGK) entwickelt und als wichtiger Meilenstein von der Schweizer Allergiestiftung «aha!» geprüft und 2016 erfolgreich zertifiziert. Damit

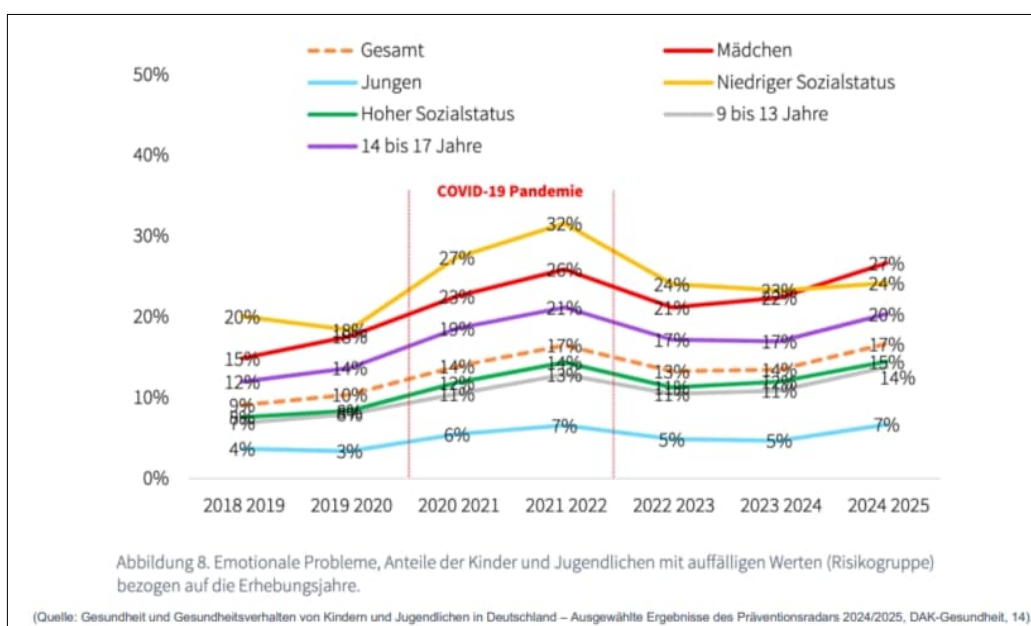
ist die SAMD die erste Schule der Schweiz, die mit dem Schweizer Allergie-Gütesiegel ausgezeichnet wurde. Voraussetzung hierfür war eine intensive Prüfung und Anpassung der betrieblichen Prozesse zur Erfüllung der strengen Vorgaben. 2024 beschloss die SAMD wiederum in enger Zusammenarbeit mit der ärztlichen Leitung der HGK, das Programm SAMDhealth auf den Bereich der psychischen Belastungen auszuweiten, resultierend aus den bekannten Erkenntnissen, dass psychische Belastungen bei Jugendlichen in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Die Nachfrage nach diesem Angebot ist gut, seit August 2025 besuchen drei Jugendliche Schule und Internat der SAMD, die vorher zur Behandlung in der HGK waren.

Die SAMD hat mit der Schaffung der drei erwähnten Programme in den letzten gut 15 Jahren grosse Anstrengungen in personeller und finanzieller Hinsicht auf sich genommen. Die Programme haben das Profil der SAMD geschärft und die Schule in weiteren Kreisen bekannt gemacht. Für alle drei Programme konnten zudem mit externen Geldgebern, vor allem Stiftungen, Vereinbarungen ausgehandelt werden, die die Sprechung von Stipendien ermöglichen und so die finanzielle Hürde als Hinderungsgrund entscheidend verkleinern. Darüber hinaus bietet das Internat der SAMD auch Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der Talentklasse Unterkunft und Betreuung an, die aus verschiedenen Gründen ihre schulische Ausbildung in Davos absolvieren möchten. Dies trägt zu einem guten Austausch zwischen den beiden Schulhäusern auf Stufe der Lehrpersonen, den Betreuenden und den Schülerinnen und Schülern bei, der das Vertrauen fördert. In diesem Jahr sind es sechs Schülerinnen und Schüler, die in der offiziellen Statistik der Internatsbelegung (siehe Graphik Schülerzahlen SAMD oben) jedoch nicht mitgezählt werden.

## 6. Ausgewählte Entwicklungsschwerpunkte

### 6.1. Psychische Gesundheit

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Programm SAMDhealth und der Tatsache, dass die psychische Belastung bei Jugendlichen in beängstigender Weise zugenommen hat und weiter zunimmt (siehe auch untenstehende Abbildung), wird die SAMD ihre unterstützenden Angebote in diesem Bereich weiter ausbauen.



Das Programm SAMDhealth soll auch zur Gewinnung ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler noch stärker in den Fokus gerückt werden. Dazu soll die Bekanntheit des umfassenden Angebots von SAMDhealth unter anderem in Zusammenarbeit mit der Hochgebirgsklinik Wolfgang mit Informationsveranstaltungen und Kontakten zu weiteren medizinischen Akteuren gesteigert werden. Gleichzeitig soll auch das Angebot SAMDcare erweitert werden. SAMDcare bietet bei schulischen, persönlichen und sozial bedingten Problemen psychologische Abklärungen, Beratung und Begleitung. Im persönlichen Gespräch mit unserer Schulpsychologin werden Wege zur Bewältigung von Schwierigkeiten aufgezeigt, das Beratungsangebot steht allen Lernenden an der SAMD kostenlos zur Verfügung. Alle diese Angebote werden mit einer spezialisierten Marketingfirma aus Zürich kundenspezifisch beworben.

## 6.2. SAMDinternational

Schul- und Stiftungsrat und die Schulleitung diskutierten die Internationalisierung der SAMD mehrfach (2005, 2008), zuletzt 2017. Der Stiftungsrat der SAMD entschied 2017 erneut und bisher abschliessend, auf das Angebot von internationalen Abschlüssen, insbesondere des IB-Programms zu verzichten. Trotz der Nichteinführung eines internationalen Programms besuchten in den letzten Jahren im Schnitt 6 bis 8 ausländische Schülerinnen und Schüler vor allem aus China, Schule und Internat der SAMD. Es zeigte sich, dass der prüfungsfreie Weg an Schweizer Hochschulen, vor allem an die ETH Zürich, gerade auch mittels Schweizer Matura für ausländische Schülerinnen und Schüler sehr attraktiv ist. Dieser Markt soll in Zukunft noch konsequenter mit Vermittlungsstellen und Marketingmassnahmen beworben werden. Als unterstützendes Angebot wird zudem der Aufbau einer internationalen Klasse als mehrmonatige Sprachschule geprüft, die die Absolventen nach einem Gastjahr befähigt, die Goethe-Prüfung B2 abzulegen und anschliessend den Einstieg in den Maturalehrgang ermöglicht.

Für diese zwei ausgewählten Entwicklungsschwerpunkte rechnet die SAMD mit Mehraufwänden von jährlich mehreren Zehntausend Franken. Eine Machbarkeitsstudie ist in Bearbeitung.

## 7. Investitionstätigkeit der SAMD

Das heutige äussere Erscheinungsbild der SAMD ist ein Resultat aus mehr als 140 Jahren Baugeschichte. Der älteste Gebäudeteil stammt aus dem Jahr 1880, Erweiterungen folgten, die letzte im Jahr 1990. Das Hauptgebäude mit dem Knaben- und Mädcheninternat wurde in den Jahren 2010-2014 einer umfassenden Renovation mit Investitionen von rund 2 Mio. Franken. unterzogen. 2018 wurde das Aula-Gebäude aus dem Jahr 1971 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Davos erfolgreich und grundlegend erneuert und energetisch saniert (2.2 Mio. Franken). Nach dem Ersatz der Ölheizung und dem Anschluss an den Wärmeverbund folgte 2022 die Sanierung der Fassade des Hauptgebäudes und nun 2025/2026 erneut eine umfassende Renovation des Internates, wovon erfreulicherweise mehr als  $\frac{1}{3}$  mit Geldern privater Sponsoren (v.a. SAMDalumni) finanziert werden kann. Die SAMD hat in den letzten 15 Jahren mehr als 6 Mio. Franken in die Erneuerung und Erhaltung ihrer Infrastruktur investiert, insbesondere im Hauptgebäude mit den Internatsräumen. Für die kommenden 3 bis 4 Jahre werden weitere Investitionen in der Höhe von rund CHF 2 Mio. notwendig sein.

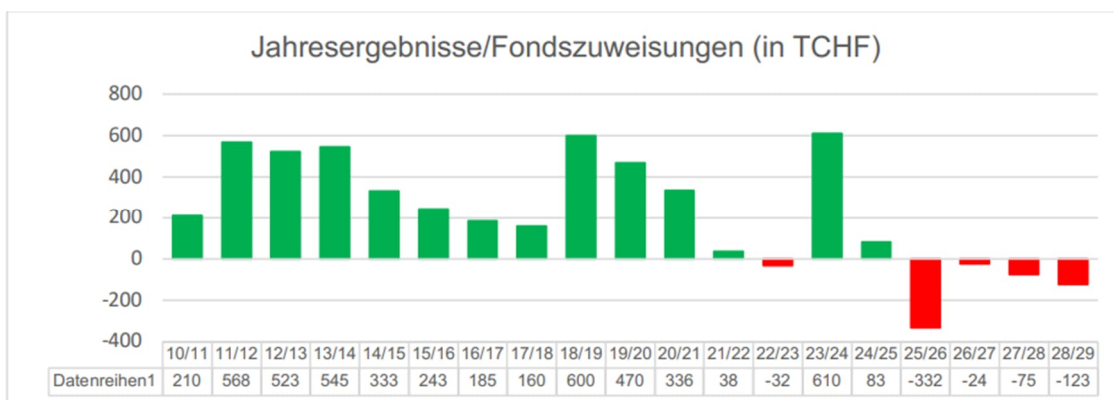
## 8. Dauerhafte Einsparungen ohne Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit

### 8.1. Bisherige Einsparungen

Die SAMD musste seit ihrer Gründung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sehr haushälterisch umgehen. Überlegungen zu Sparmassnahmen sind laufend notwendig, um das Fortbestehen der Schule sicherzustellen. 2005 wurden 630 Stellenprozent beim Hauspersonal und 90 Stellenprozent beim Internatsteam gestrichen (500'000 Franken). 2015/2016 wurden Klassen in der Handelsmittelschule in sechs Fächern zusammengelegt, die maximale Schülerzahl pro Klasse von bisher 25 auf 27 festgelegt und 12 Lektionen in der gymnasialen Ausbildung (Reduktion der Lektionenzahl in den Schwerpunktfächern Latein, Mathematik/Physik, Biologie/Chemie, Wirtschaft & Recht) gestrichen. Insgesamt konnten so 30 Lektionen und damit wiederkehrende Kosten von rund CHF 150'000.– eingespart werden. Aufgrund der Optimierungen beim Personalaufwand in den letzten Jahren verdienen Lehrpersonen in Davos weniger für die gleiche Tätigkeit als beispielsweise an der Kantonsschule in Chur. Weitere Einsparungen beim Personal hätten Attraktivitätsminderung und daraus folgend Einbussen bzgl. Qualität zur Folge.

### 8.2. Planrechnungen

Die Planrechnungen mit dem wahrscheinlichsten Szenario der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung des Gemeindebeitrages der letzten 10 Jahre von 450'000 Franken zeigen, dass die SAMD im laufenden und in den kommenden 3 Schuljahren mit jährlichen Verlusten (nach Veränderung Organisationskapital) zwischen 24'000 und 332'000 Franken rechnen muss. Sie sind ein Resultat des zu erwartenden Schülerrückgangs im Externat und werden den Haushalt der SAMD trotz der momentan stabilen finanziellen Situation stark belasten.



## 9. Bedeutung der SAMD

Schul- und Stiftungsrat sowie die Schulleitung sind sich sehr wohl bewusst, dass der formulierte Finanzierungsantrag den kommunalen Haushalt namhaft belasten wird. Es muss dabei aber betont werden, welche grosse Bedeutung die SAMD auch für die Entwicklung des Standorts Davos hat. Zahlreiche Eltern der Schülerinnen und Schüler der SAMD verdienen ihren Lebensunterhalt in einem Tourismusunternehmen, in einem Davoser Forschungsinstitut oder auf dem Gesundheitsplatz Davos. Diese Stellen bleiben für Arbeitnehmende nur dann attraktiv, wenn Davos ihnen ein entsprechendes Umfeld, gerade für die Ausbildung ihrer Kinder bieten kann. Dazu gehören insbesondere auch qualitativ hochstehende Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II, ein Gymnasium und

eine Handelsmittelschule mit einem breitgefächerten Angebot, wie es die SAMD ist. Seit ihrem Bestehen hat die SAMD 3'067 Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II ermöglicht (2'136 Gymnasium, 931 Handelsmittelschule). Ohne SAMD müssten beispielsweise die derzeit 110 Jugendlichen, die in der Gemeinde Davos wohnhaft sind, auswärtige Schulen besuchen oder gänzlich auf eine Mittelschulausbildung verzichten. Mit einem Bestand von derzeit 56 Voll- und Teilzeitstellen (insgesamt 3'850 Stellenprozent; Personalaufwand rund 5.7 Mio. Franken) fliessen der Gemeinde namhafte Steuereinnahmen zu. Mit einem Jahresumsatz von gegen 7 Mio. Franken stellt die SAMD auch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die SAMD ist dabei bestrebt, wo immer möglich das lokale Gewerbe zu berücksichtigen.

## 10. Zuständigkeiten

Die Verlängerung des Zusatzbeitrages für die Jahre 2027 bis 2030 ist zeitlich befristet. Für zeitlich befristete Verlängerungen wird für die Beurteilung der finanziellen Zuständigkeit von einer einmaligen Ausgabe gesprochen, da der Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist. Dabei ist unerheblich, ob sich die Ausgabe rechnermässig auf mehrere Jahre verteilt (vgl. Ausführungen auf der Seite 15 des kantonalen Leitfadens «Ausgabenbewilligungsverfahren der Bündner Gemeinden», Auflage 2020, herausgegeben vom Amt für Gemeinden Graubünden). Für die Bestimmung der Finanzkompetenz bzw. der zuständigen Instanz ist also der Zusatzbeitrag von jährlich 200'000 Franken zu multiplizieren mit der Laufzeit von 4 Jahren. Somit ist für den gesamten Zusatzbetrag von 800'000 Franken gemäss Art. 34 Abs. 2 lit a) der Gemeindeverfassung (DRB 10) abschliessend der Grosse Landrat zuständig.

Der bisher nicht indexierte Gemeindebeitrag gemäss DRB 83.5 ist zeitlich nicht befristet. Es handelt sich also kreditrechtlich um eine wiederkehrende Ausgabe. Bei indexierten Beträgen schwankt der auszurichtende Betrag naturgemäss und kann je nach Entwicklung der Teuerung mittel- bis langfristig deutlich höher ausfallen. Allerdings ist diese Entwicklung zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht bekannt. Deshalb sieht die kantonale Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (BR 710.200) in Art. 2 Abs. 1 vor, dass bei wiederkehrenden Ausgaben die Höhe der erstmaligen Ausgabe massgebend ist für die Zuständigkeit. Gemäss der auf Seite 3 in diesem Antrag abgebildeten Teuerungsentwicklung ist von einem jährlichen Beitrag von rund 372'000 Franken auszugehen, gegenüber den bisherigen nicht indexierten 250'000 Franken. Desweiteren ist für die Bestimmung der zuständigen Instanz zu klären, ob nur die Differenz zum ursprünglichen Betrag, also die reine Erhöhung im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu genehmigen ist, oder der neue jährliche Betrag. Auf diese Fragestellung wurde bei der Anpassung des Gemeindebeitrags für den Kulturplatz Davos bereits eingegangen, vgl. Unterlagen zur Sitzung des Grosse Landrates vom 25. August 2022, Seite 195 von 247 bzw. Seite 5 von 7 des eigentlichen Antrags. Die Gemeindeverfassung enthält keine Regelung für wiederkehrende Mehrausgaben. Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist damit auf die Regelung in Art. 8 Abs. 3 lit. a) der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden abzustützen. Die Zuständigkeit bemisst sich demnach nach der Höhe des neuen wiederkehrenden Gesamtkredits. Ein jährlicher Beitrag von rund 372'000 Franken im ersten Jahr untersteht gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. d) der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.

Im Zusammenhang mit dem zeitlich unbefristeten Gemeindebeitrag ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut von DRB 83.5 so verstanden werden kann, als dass dieser Beitrag als Defizitgarantie ausgestaltet ist. Dies entspricht weder dem Antrag im Amtsbericht zur Volksabstimmung vom 25.09.1988 noch der vergangenen jahrzehntelangen Praxis. Es scheint als wäre die damalige Abstimmungsfrage nicht übereinstimmend mit der anschliessenden Veröffentlichung im Davoser

Rechtsbuch. Gemäss Art. 5 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden müssen die Gemeinden ihre Erlasse (d.h. Gesetze und Verordnungen) in einer allgemein zugänglichen Sammlung (d.h. Davoser Rechtsbuch) nachführen. Heute ist es demnach nicht mehr üblich, dass ein einzelner isolierter Finanzbeschluss für sich allein Eingang in eine Rechtssammlung findet und dort publiziert wird. Es wird daher beantragt, den Landschaftsbeschluss, welcher in DRB 83.5 abgebildet ist, der Klarheit halber aufzuheben. Es gilt der nachfolgende Finanzbeschluss gemäss Ziff. 2 des Antrags.

## **11. Schlussbemerkungen des Kleinen Landrates**

Die SAMD wird praktisch seit ihrer Gründung im Jahr 1946 durch die Gemeinde finanziell unterstützt. Die SAMD ist als selbstständige, nicht gewinnorientierte Stiftung organisiert und stellt in Davos eine qualitativ hochstehende Ausbildung der Sekundarstufe II sicher. Der Grosse Landrat hat – der Notwendigkeit folgend – in den Jahren 2016 und letztmals 2021 den Beitrag an die SAMD, befristet bis 31. Dezember, von jährlich 250'000 Franken auf 450'000 Franken deutlich erhöht. Diese vergangenen Jahre haben nun gezeigt, dass einerseits der erhöhte Beitrag aus betrieblicher Sicht notwendig war, andererseits die SAMD aber auch keine unbegründeten Reserven bilden konnte. Die wirtschaftliche Ausgangslage hat sich für die SAMD zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert. Mögliche Sparmassnahmen gehören zwar stets zu den Aufgaben einer erfolgreichen Unternehmungsführung, sie sind jedoch in bedeutendem substanziellem Umfang bei der SAMD nicht realisierbar, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Institution gefährden zu wollen. Der Kleine Landrat kommt in seiner Beurteilung daher zum Ergebnis, dem Grossen Landrat die bisherige jährlichen Unterstützung von 250'000 Franken bezüglich Teuerung zu bereinigen und einen Zusatzbeitrag von 200'000 Franken für weitere 4 Jahre zu beantragen. Die Situation zur SAMD soll dann zumal im Jahr 2030 von den Behörden neu beurteilt werden.

### **Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Der unbefristete, an der Volksabstimmung im Jahre 1988 beschlossene jährliche Gemeindebeitrag von 250'000 Franken an die SAMD wird erstmals für das Jahr 2027 indexiert (Basis Januar 1989, massgebender Kostenstand: jeweils Dezember des Vorjahres). Auf eine rückwirkende Ausgleiche der Teuerung bis zum Jahr 2026 wird verzichtet. Der unbefristete und neu indexierte jährliche Gemeindebeitrag von rund 372'000 Franken, Stand Januar 2026, wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt.
2. Der jährliche Beitrag der Gemeinde Davos an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos wird um einen Zusatzbeitrag von 200'000 Franken ab Kalenderjahr 2027 bis 2030 auf total rund 572'000 Franken erhöht, zulasten der Kostenstelle 2202510 Schweizerische Alpine Mittelschule Davos. Auf eine Indexierung des Zusatzbeitrags wird verzichtet. Für den Zeitraum danach wird die Situation der SAMD neu beurteilt werden.
3. Der «Landschaftsbeschluss betreffend Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule» gemäss DRB 83.5 wird durch den vorstehenden Finanzbeschluss (Ziff. 1) ersetzt. DRB 83.5 ist damit ersatzlos aus dem Davoser Rechtsbuch zu streichen.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat vom 02.08.2016 betreffend Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos
- Grosser Landrat, Protokoll zur Sitzung des Grossen Landrates vom 25.08.2016
- Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat vom 14.09.2021 betreffend jährlicher Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule für die Jahre 2022 bis 2026
- Grosser Landrat, Protokoll zur Sitzung des Grossen Landrats vom 11.11.2021
- Gemeinde Davos, Botschaft zur Volksabstimmung vom 25.09.1988 zur Abstimmungsvorlage "Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpenen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch"
- Gemeinde Davos, Botschaft zur Volksabstimmung vom 08.06.1980 zur Abstimmungsvorlage "Erhöhung des Gemeindebeitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos"

Aktenauflage

- SAMD, Gesuch zur Erhöhung des Beitrages an die SAMD vom 16.01.2026
- Übersicht Stiftungen vom 16.01.2026
- Werbekampagne Jahresmeeting Zeit

Mitteilung an

- SAMD, Rektorat, Guggerbachstrasse 2, 7270 Davos Platz, Severin.Gerber@samd.ch
- Finanzverwaltung
- Rechtsdienst, zwecks Nachführung von DRB 83.5

Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
Fax +41 81 414 30 49  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 02.08.2016  
Mitgeteilt am 05.08.2016  
Protokoll-Nr. 16-502  
Reg.-Nr. S1.8.2

## An den Grossen Landrat

### Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos

#### 1. Ausgangslage

Präsidium und Rektorat der SAMD wandten sich ab Anfang 2016 an den Kleinen Landrat, um die betriebliche und finanzielle Lage der SAMD zu beraten und die langfristige Sicherung der Mittelschule in der Region Davos/Klosters zu sichern. Die SAMD macht drei Gründe geltend, weshalb der bisherige jährliche Beitrag der Gemeinde Davos nicht mehr für eine ausgeglichene Rechnung ausreichend ist:

- Rückgängige Geburtenzahlen
- Neue kantonale Richtlinien, die die Akquisition von Internatsschülern erschweren und die die freie Verwendung der kantonalen Gelder einschränken
- Unveränderter Gemeindebeitrag seit beinahe drei Jahrzehnten, ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Teuerung

Der Kleine Landrat hat als Voraussetzung für eine Hilfestellung der Gemeinde von der SAMD-Führung die Umsetzung von Haushaltsverbesserungsmassnahmen verlangt, die mit den Massnahmen der Gemeinde von 2010 bis 2013 vergleichbar seien. Mit dem Ausweis entsprechender Massnahmen gelangt die SAMD mit Gesuch vom 24. Juni 2016 an die Gemeinde, den jährlichen Beitrag an die SAMD, befristet für die Dauer von fünf Jahren, von bisher Fr. 250'000.– auf neu Fr. 500'000.– zu erhöhen.

#### 2. Jährliche Unterstützung der Gemeinde

Die SAMD wird seit ihrer Gründung im Jahr 1946 durch die Gemeinde finanziell unterstützt. Die SAMD ist als selbstständige, nicht gewinnorientierte Stiftung organisiert. Finanziert wird die Mittelschule hauptsächlich durch Leistungen des Kantons Graubünden (61 % der Einnahmen im Schuljahr 2014/15) sowie durch Schul- und Pensionsgelder von Schülern des Internats (30 %). Weitere Einnahmen erzielt die SAMD mit Miet- und diversen anderen Erträgen (6 %). Die Gemeinde leistet an die Finanzierung der SAMD einen jährlichen Beitrag von Fr. 250'000.– (3 %), der in der Abstimmung vom 25. September 1988 vom Davoser Volk mit 828 Ja- zu 168 Nein-

Stimmen genehmigt wurde. Daneben unterstützt der Kleine Landrat verschiedene ausserordentliche Schulprojekte der SAMD im Rahmen von wenigen tausend Franken pro Jahr aus den Mitteln des kommunalen Schulfonds.

### **3. Entwicklung der Geburtenzahlen**

Die Hauptfinanzierung der SAMD geschieht zu über 90 % mit Schul- und Pensionsgeldern sowie schülerabhängigen Beiträgen des Kantons. Die Anzahl Schüler schlägt sich damit konkret im jährlich zur Verfügung stehenden Budget der SAMD nieder. Von besonderer Bedeutung für die SAMD ist daher die Entwicklung der Geburtenzahlen als Vorläuferkennzahl für die künftige Schülerschaft. Die Geburtenzahlen sind jedoch seit vielen Jahren im gesamten Kanton Graubünden rückläufig (vgl. Botschaften der Regierung des Kantons Graubünden an den Grossen Rat zur Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen). Auch die Volksschulen sind mit dieser Entwicklung konfrontiert. So weist der Jahresbericht 2015 der Gemeinde Davos für die Volksschule im Schuljahr 2000/2001 noch 704 Primarschüler aus, für das Schuljahr 2015/2016 aber lediglich 520 Primarschüler. Auch wenn bei den Primarschülern eine Plafonierung auf tiefem Niveau erreicht scheint, werden diese auf tiefem Niveau plafonierten Zahlen mit zeitlicher Verzögerung auch die SAMD erreichen. Eine Erhöhung der Schülerzahlen ist für die SAMD deshalb in absehbarer Zeit nicht anzunehmen.

### **4. Neue kantonale Richtlinien**

Die Mittelschulen im Kanton Graubünden konnten bislang nach eigenen Beurteilungskriterien entscheiden, welche ausserkantonalen Schüler Zutritt zur Bildungsinstitution erlangen und welche abgewiesen werden sollen (im Kanton Graubünden wohnhafte Schüler müssen jedoch seit Ende der 1990er Jahre eine kantonale Aufnahmeprüfung bestehen). Seit August 2015 (Schuljahr 2015/2016) müssen mit der Revision der kantonalen Gesetzgebung ausserkantonale Schüler über eine entsprechende Zuweisung verfügen bzw. ebenfalls eine kantonale Aufnahmeprüfung ablegen. Diese neue Anforderung entfaltet für den ausserkantonale wohnhaften Interessentenkreis eine stark abschreckende Wirkung mit der Folge, dass interessierte Schüler sich für andere, ausserkantonale gelegene Schulstandorte entscheiden, wo auf eine solche Aufnahmeprüfung ausdrücklich verzichtet wird (Internatsschulen in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug). Die SAMD rechnet damit, dass in den nächsten Jahren mit einem deutlichen Rückgang der Internatsbelegung zu rechnen ist.

Im Regierungsprogramm 2017-2020, Seite 840, sieht der Regierungsrat in der Reorganisation der Mittelschulen ein explizites Handlungsfeld. Den Bündner Jugendlichen solle zwar weiterhin eine dezentrale Ausbildung an einer Mittelschule ermöglicht werden. Das Bündner Mittelschulsystem verfüge heute aber über zu viele Ausbildungsplätze, weshalb in der Planungsperiode 2017-2020 die Mittelschulstruktur überprüft und das Mittelschulgesetz einer Totalrevision unterzogen werden müsse. Was diese Ankündigung für den Mittelschulstandort Davos bedeutet, ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

### **5. Massnahmen zur Haushaltsverbesserung der SAMD**

Der Kleine Landrat hat von der SAMD-Führung als Voraussetzung für die Beratung eines angepassten Gemeindebeitrages den Nachweis intensiver Bemühungen zur Verbesserung des finan-

ziellen Haushaltes der Schule verlangt. Die SAMD hat dabei den eigenen Betrieb analog dem Vorgehen der Gemeinde zur Haushaltsverbesserung systematisch überprüft und gewichtige Sparmassnahmen umgesetzt. Die Pensionskassenbeiträge des Personals wurden der Praxis der Gemeinde angeglichen. Von Massnahmen, die die Leistungsqualität des Schulbetriebs spürbar beeinträchtigen, wurde abgesehen, da dies einen negativen Rückkopplungseffekt zur Folge hätte. Die evaluierten und getroffenen Massnahmen der SAMD können im Detail der Aktenaufgabe entnommen werden.

## **6. Bedeutung der SAMD für den Wirtschaftsstandort Davos**

Davos verfügt als zweitgrösste Gemeinde im Kanton Graubünden über zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze. Dabei ist es für den zu den Flughäfen und zu den grossen Zentren des Landes abgelegenen Standort Davos nicht einfach, quantitativ und fachlich genügend Arbeitskräfte zu mobilisieren. Ein überzeugendes Argument ist dabei die Existenz einer Mittelschulinfrastruktur im Landwassertal, dass die Kinder beispielsweise von Angestellten der Davoser Forschungsinstitute oder der Klinikbetriebe eine schulische Perspektive in Davos haben.

Selbstverständlich ist die SAMD mit rund 60 Angestellten auch ein bedeutender Arbeitgeber in Davos, der seinerseits attraktive Arbeitsplätze anbietet. Welche Bedeutung ein solcher Arbeitgeber für die Gemeinde und die Region hat, erwies sich im Sommer 2015 im Rahmen der drohenden Betriebsschliessung des Mittelschulinstituts Ftan, welche eine Welle der Sympathiebekundung und Hilfsbereitschaft auslöste und zu einer entsprechenden Unterstützung durch die Gemeindeversammlung von Scuol führte.

## **7. Zusammenfassung und Antrag**

Angesichts des kontinuierlichen Geburtenrückganges in den letzten Jahrzehnten, der drohenden Abnahme bei den ausserkantonalen Schülern sowie der anhaltenden Überkapazität bei den Ausbildungsplätzen sieht sich die SAMD veranlasst, um einen höheren jährlichen Gemeindebeitrag zu ersuchen. Die SAMD hat vorgängig eigene haushaltsverbessernde Massnahmen umgesetzt. Das Vermögen der Stiftung der SAMD wäre innert kurzer Zeit aufgebraucht, wenn höhere Jahresdefizite anfallen. Der ersuchte, höhere Gemeindebeitrag wird demgegenüber den erst seit dieser Legislatur sanierten Haushalt der Gemeinde Davos belasten. Der Gemeindehaushalt ist verschiedenen Unwägbarkeiten und Risiken in den kommenden Jahren ausgesetzt. Der Kleine Landrat ist sich aber bewusst, dass die SAMD an der aktuellen Situation kein Eigenverschulden trägt, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schule zentral ist und ein erhöhter Mittelzufluss eine unumgängliche Notwendigkeit für den Erhalt der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der SAMD darstellt. Unter der Berücksichtigung unsicherer und in den kommenden Jahren nochmals veränderter rechtlicher Grundlagen des Kantons Graubünden, die eine nochmalige Neubeurteilung der Situation der SAMD verlangen können, aber auch unter Berücksichtigung der guten, jederzeit möglichen Gesprächsbereitschaft zwischen SAMD-Führung und Gemeindeexekutive, stellt der Kleine Landrat folgenden

**Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Der jährliche Beitrag der Gemeinde an die SAMD wird ab Kalenderjahr 2017 um 200'000 Franken auf 450'000 Franken zulasten Konto 240.365.01 „Beitrag an Schweizerische Alpine Mittelschule“ erhöht.
2. Diese Beitragserhöhung wird während 5 Jahren, also bis und mit dem Jahr 2021, gewährt. Für den Zeitraum danach wird die Situation der SAMD neu beurteilt werden.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- SAMD, Gesuch zur Erhöhung des Beitrages an die SAMD vom 24.06.2016

Aktenauflage

- SAMD, Auflageakten zum Gesuch zur Erhöhung des Beitrages an die SAMD vom 02.06.2016
- Regierung des Kantons Graubünden, Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden, Botschaft an den Grossen Rat vom 01.07.2014
- Regierung des Kantons Graubünden, Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden, Botschaft an den Grossen Rat vom 18.12.2007
- Regierung des Kantons Graubünden, Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2017-2020, Botschaft an den Grossen Rat vom 27.10.2015
- Gemeinde Davos, Bericht "Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpenen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch", Botschaft an die Davoser Stimmberechtigten vom 18.08.1988

Mitteilung an

- SAMD, Rektorat, Guggerbachstrasse 2, Postfach 554, 7270 Davos Platz

Berglistutz 1, Postfach  
CH-7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 40  
Fax +41 81 414 30 49  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch

## Protokoll

**27. Sitzung Grosser Landrat**  
**Donnerstag, 25. August 2016**

---

Protokoll-Nr: 20/2016  
Ort: Landratssaal  
Zeit: 14:01 - 16:09

Anwesend: Landratspräsident Jörg Oberrauch  
Landratsvizepräsident Cyrill Ackermann  
Landrat Hanspeter Ambühl  
Landrat Peter Baetschi  
Landrat Hans Bernhard  
Landrat Severin Bischof  
Landrat Peter Däscher  
Landrat Kevin Dieth  
Landrat Hans Fopp  
Landrätin Iris Hoffmann-Stiffler  
Landrätin Jacobina Knölle  
Landrat Rolf Marugg  
Landrat Christian Stricker  
Landrat Christian Thomann  
Landrat Walter von Ballmoos  
Landrat Philipp Wilhelm

Entschuldigt: Landrat Vladimir Pilman

Vertretung Kleiner Landrat: Landammann Tarzsius Caviezel  
Statthalter Simi Valär  
Landrat Reto Dürst  
Landrat Herbert Mani  
Landrat Stefan Walser

Vorsitz: Landratspräsident Jörg Oberrauch

Sekretariat: Landschreiber Michael Straub  
Protokoll Astrid Schneider

---

<b>Behandelte Geschäfte</b>	<b>Seite-Nr</b>
<b>Begrüssung</b>	<b>3</b>
<b>1. Protokoll</b>	<b>3</b>
<b>2. Eisbahnprojekt "Davoser Eistraum", Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds</b>	<b>3</b>
<b>3. Postulat Christian Stricker "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb Energiestadt-Label für verbindlich", Frage der Überweisung</b>	<b>4</b>
<b>4. Interpellation Christian Stricker betreffend Möglichkeiten für Kunststoffrecycling in Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrates</b>	<b>4</b>
<b>5. Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos</b>	<b>4</b>
<b>6. Persönliche Vorstösse</b>	<b>4</b>
<b>7. Mitteilungen des Kleinen Landrates</b>	<b>4</b>

## Begrüssung

Landratspräsident Jörg Oberrauch begrüsst die Anwesenden und informiert, dass sich Landrat Vladimir Pilman ferienhalber entschuldigen lässt.

### 1. Protokoll

Dem Protokoll wird ohne Änderung einstimmig mit 16 Ja-Stimmen (Ackermann, Ambühl, Baetschi, Bernhard, Bischof, Däscher, Dieth, Fopp, Hoffmann-Stiffler, Knölle, Marugg, Oberrauch, Stricker, Thomann, von Ballmoos, Wilhelm) zugestimmt.

### 2. Eisbahnprojekt "Davoser Eistraum", Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds

Landrat Philipp Wilhelm stellt folgenden Rückweisungsantrag:

Das Natureisfeld soll vorerst weiter betrieben werden und durch Belegungsmassnahmen sowie nach Möglichkeit mit verstärktem Einbezug der Nutzung des Flüela-Schwarzsees analog dem Winter 2015/2016 ergänzt werden. Parallel dazu ist ein breiter und ergebnisoffener Ideenwettbewerb durchzuführen, wie die Natureisbahn künftig genutzt werden kann.

Der Rückweisungsantrag von Landrat Philipp Wilhelm wird mit 13 Nein-Stimmen (Ackermann, Ambühl, Baetschi, Bernhard, Däscher, Dieth, Fopp, Hoffmann-Stiffler, Knölle, Oberrauch, Stricker, Thomann, von Ballmoos) zu 3 Ja-Stimmen (Bischof, Marugg, Wilhelm) abgelehnt.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Landrat Christian Stricker stellt den Antrag, den Antrag des Kleinen Landrates wie folgt zu ergänzen:

Der Kleine Landrat prüft zusammen mit dem Anlagebauer, wie bereits während der Versuchsphase die Abwärme der 3 Kühlaggregate genutzt werden kann und unterbreitet dem Grossen Landrat hierzu eine Vorlage.

Der Ergänzungsantrag wird mit 10 Nein-Stimmen (Ackermann, Ambühl, Baetschi, Bernhard, Däscher, Dieth, Fopp, Hoffmann-Stiffler, Knölle, Oberrauch) zu 6 Ja-Stimmen (Bischof, Marugg, Stricker, Thomann, von Ballmoos, Wilhelm) abgelehnt.

Landrat Christian Stricker stellt folgenden zweiten Ergänzungsantrag:

Während der 2-jährigen Versuchsphase des Davoser Eistraums wird eine Kommission des Grossen Landrates gebildet. Die Kommission erarbeitet die Grundlagen, um gegen Ende der Versuchsphase über die Fortführung des Davoser Eistraums entscheiden zu können und vergleicht diese auch mit alternativen Nutzungskonzepten. Hierzu wird einerseits die 2-jährige Versuchszeit des Davoser Eistraums eng begleitet und andererseits ein breiter Ideenwettbewerb unter Beizug geeigneter Experten veranstaltet. Ziel ist, 2-3 Nutzungsvarianten vergleichend aufzuzeigen.

Der zweite Ergänzungsantrag von Landrat Christian Stricker wird mit 12 Nein-Stimmen (Ackermann, Ambühl, Baetschi, Bernhard, Däscher, Dieth, Fopp, Hoffmann-Stiffler, Knölle, Marugg, Oberrauch, Thomann) zu 3 Ja-Stimmen (Bischof, Stricker, Wilhelm) bei einer Enthaltung (von Ballmoos) abgelehnt.

Der Antrag des Kleinen Landrates, für die Realisierung des Eisbahnprojekts „Davoser Eistraum“ sei zulasten des Anlagefonds ein Beitrag von total CHF 540'000.–, zahlbar in zwei jährlichen Teilbeträgen von CHF 270'000.–, zu gewähren, wird mit 13 Ja-Stimmen (Ackermann, Ambühl, Baetschi, Bernhard, Däscher, Dieth, Fopp, Hoffmann-Stiffler, Knölle, Oberrauch, Stricker, Thomann, von Ballmoos) zu 3 Nein-Stimmen (Bischof, Marugg, Wilhelm) angenommen.

### **3. Postulat Christian Stricker "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb Energiestadt-Label für verbindlich", Frage der Überweisung**

Landrat Christian Stricker stellt den Unterantrag, im Antrag des Kleinen Landrates den Satzteil "im Sinne der voranstehenden Ausführungen" zu streichen.

Der Unterantrag von Landrat Christian Stricker wird mit 10 Nein-Stimmen (Ackermann, Ambühl, Baetschi, Bernhard, Däscher, Dieth, Fopp, Hoffmann-Stiffler, Knölle, Oberrauch) zu 6 Ja-Stimmen (Bischof, Marugg, Stricker, Thomann, von Ballmoos, Wilhelm) abgelehnt.

Der Antrag des Kleinen Landrates, das von Landrat Christian Stricker eingereichte Postulat "Gemeinde Davos erklärt Gebäudestandard innerhalb Energiestadt-Label für verbindlich" sei im Sinne der voranstehenden Ausführungen zu überweisen, wird mit 13 Ja-Stimmen (Ackermann, Baetschi, Bernhard, Bischof, Däscher, Dieth, Knölle, Marugg, Oberrauch, Stricker, Thomann, von Ballmoos, Wilhelm) zu 3 Nein-Stimmen (Ambühl, Fopp, Hoffmann-Stiffler) angenommen.

### **4. Interpellation Christian Stricker betreffend Möglichkeiten für Kunststoffrecycling in Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Der Interpellant zeigt sich mit der Antwort des Kleinen Landrates nicht befriedigt.

Landrat Walter von Ballmoos stellt einen Antrag auf Diskussion, welchem vom Rat stattgegeben wird.

### **5. Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos**

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Die folgenden Anträge des Kleinen Landrates werden mit 15 Ja-Stimmen angenommen (Ackermann, Ambühl, Baetschi, Bernhard, Bischof, Däscher, Dieth, Fopp, Hoffmann-Stiffler, Marugg, Oberrauch, Stricker, Thomann, von Ballmoos, Wilhelm):

1. Der jährliche Beitrag der Gemeinde an die SAMD wird ab Kalenderjahr 2017 um 200'000 Franken auf 450'000 Franken zulasten Konto 240.365.01 „Beitrag an Schweizerische Alpine Mittelschule“ erhöht.

2. Diese Beitragserhöhung wird während 5 Jahren, also bis und mit dem Jahr 2021, gewährt. Für den Zeitraum danach wird die Situation der SAMD neu beurteilt werden.

### **6. Persönliche Vorstösse**

Landratspräsident Jörg Oberrauch informiert, dass folgende Vorstösse eingereicht wurden:

- Postulat Philipp Wilhelm betreffend Wiedereinführung VBD-Abo für alle Schulkinder
- Interpellation Christian Thomann betreffend Konzept des neuen Davoser Agglomerationsprogramms

### **7. Mitteilungen des Kleinen Landrates**

Landrat Reto Dürst informiert, dass eine Verschiebung von Budgetmitteln im Betrag von CHF 600'000.- von der Vaillant Arena zugunsten des Projekts Riedstrasse erfolgt.

Landrat Stefan Walser informiert, dass in der Berufsfachschule das neue Computersystem installiert wurde und ein Entwurf für den Rahmenkontrakt 2017-2021 mit dem Kanton vorliegt.

Landratspräsident Jörg Oberrauch bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schliesst die Sitzung.

**Gemeinde Davos**

Namens des Grossen Landrates

Jörg Oberrauch  
Landratspräsident

Michael Straub  
Landschreiber

Sitzung vom 14.09.2021  
Mitgeteilt am 17.09.2021  
Protokoll-Nr. 21-733  
Reg.-Nr. S1.8.2

## An den Grossen Landrat

### **Jährlicher Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos für die Jahre 2022 bis 2026**

#### **1. Ausgangslage**

Im Jahr 1878 entstand das Alpine Pädagogium Fridericianum als deutsche Auslandsschule und Schulsanatorium. Die Namen bedeutender Persönlichkeiten aus der Zeit des ersten wirtschaftlichen Aufschwungs von Davos wie Alexander Spengler und Willem Jan Holsboer waren eng mit der Entwicklung der Schule verbunden. Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm die Gemeinde Davos mit Volksabstimmung vom 23. September 1945 die Immobilien, Einrichtungen und schulischen Unterlagen der ehemals deutschen Schule (Volksbeschluss DRB 83.1). Die Gemeinde errichtete eine Mittelschule im Rahmen des schweizerischen Bildungssystems und übertrug sie der Stiftung "Schweizerische Alpine Mittelschule Davos" (SAMD). Der Zweck der Stiftung wurde wie folgt umschrieben: "Betrieb einer in schweizerischem Geiste geführten Mittelschule mit Internat, deren Besuch allen dazu befähigten, auch erholungsbedürftigen, aber nicht durch Krankheit behinderten Schülern aller Nationen, vorzüglich aber Schweizern, offen steht" (DRB 83.1 Art. 2 Abs. 3).

Ursprünglich ging man von der Annahme aus, dass die Stiftung sich selbst erhalten würde. Bereits in den ersten Betriebsjahren der SAMD kam man jedoch zur Einsicht, dass der personalintensive Betrieb der Schule nicht aus eigenen Mitteln erhalten werden konnte. So wurde 1949 ein jährlicher Beitrag von 40'000 Franken für 5 Jahre seitens der Gemeinde bewilligt. In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 wurde dieser Beitrag als Defizitbeitrag auf 50'000 Franken erhöht (DRB 83.5). In den ersten beiden Jahrzehnten der SAMD wurden verschiedene Renovationen und Neubauten notwendig. Für den naturwissenschaftlichen, den kaufmännischen und den Sprachunterricht mussten zeitgemässe Einrichtungen geschaffen werden. SAMD und Gemeinde haben deshalb zusammen die Aula und weitere Schulräume errichtet. In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 wurde der Gemeindebeitrag im Sinne eines wiederum festen jährlichen Beitrags auf 80'000 Franken erhöht. Dazu wurde ausgeführt, dass "der Schulbetrieb erfahrungsgemäss nicht selbsttragend sein kann. Dank der Schweizerischen Alpinen Mittelschule mit ihren niedrigen Schulgel-

dern für Einheimische konnten und können viele junge Davoser an ihrem Wohnort zu einem Mittelschulabschluss gelangen und anschliessend ein Studium absolvieren" (Botschaft zur Volksabstimmung, Seite 11).

In der Volksabstimmung vom 25. September 1988 wurde der jährliche Gemeindebeitrag deutlich auf 250'000 Franken erhöht, um den wirtschaftlichen Fortbestand, den gesteigerten Umbau- und Renovationsbedarf und die gute Qualität der schulischen Dienstleistungen zu erhalten (Abstimmungsresultat: 828 Ja- zu 168 Nein-Stimmen).

Am 25. August 2016, nach bald drei Jahrzehnten, musste der Grosse Landrat die Beitragshöhe an die SAMD erneut beraten. Die SAMD machte drei Gründe für eine Beitragserhöhung geltend:

- rückgängige Geburtenzahlen,
- kantonale Richtlinien, die die Akquisition von Internatsschülern erschwerten und die die freie Verwendung der kantonalen Gelder einschränkten sowie
- ein seit langer Zeit unveränderter Gemeindebeitrag ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Teuerung.

Der Kleine Landrat verlangte als Voraussetzung für eine Hilfestellung der Gemeinde von den SAMD-Leitungsorganen die Umsetzung von Haushaltsverbesserungsmassnahmen, die mit den seinerzeitigen Sparmassnahmen der Gemeinde vergleichbar sein mussten. Der Grosse Landrat stimmte daraufhin mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen einer Beitragserhöhung um 200'000 Franken auf 450'000 Franken für die Jahre 2017 bis 2021 zu. Für den Zeitraum danach sollte die Situation der SAMD neu beurteilt werden.

Der jährliche Zusatzbeitrag von 200'000 Franken an die SAMD läuft somit im laufenden Jahr aus.

## **2. Gesuch der SAMD an die Gemeinde Davos**

Mit einem ausführlichen Dossier vom 26. Juli 2021 reichte die SAMD ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung im Betrag von jährlich 450'000 Franken für die Jahre von 2022 bis 2026 ein. Dabei werden zwei Hauptgründe für einen Antrag zur finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde identifiziert:

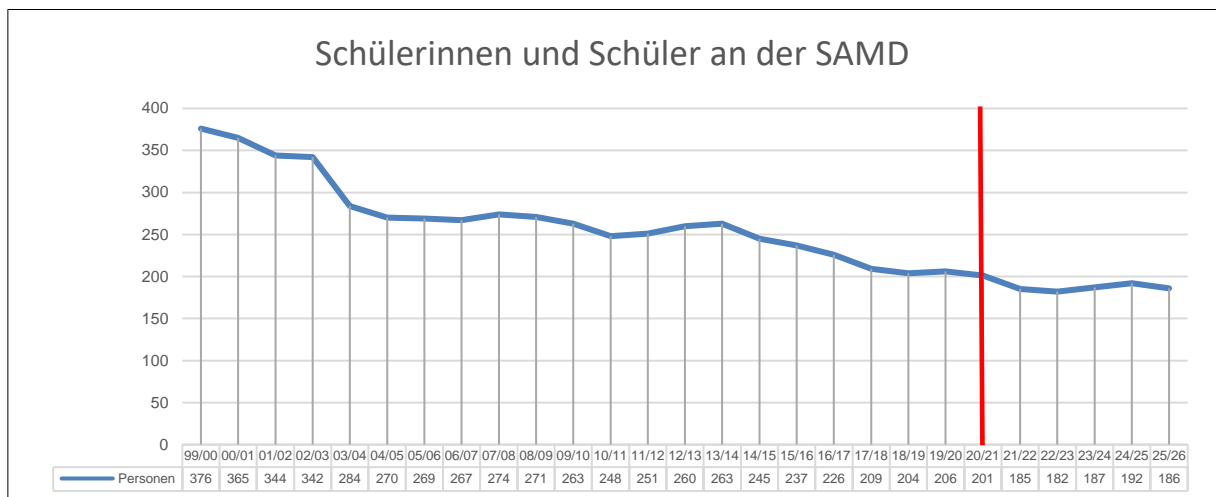
- Die rückgängigen Geburtenzahlen erschwerten die Bildung von kostendeckenden Klassengrössen, was zu massiven Mindereinnahmen und einer Reduktion des Fächerangebots führen würde.
- Der Beitrag der Gemeinde sei mit 250'000 Franken seit 33 Jahren unverändert. Teuerungsbereinigt entspräche dieser Beitrag per Ende 2020 rund 350'000 Franken.

Schulrat, Stiftungsrat und Schulleitung der SAMD seien der Ansicht, dass eine langfristige Sicherung der SAMD als Ausbildungsort von hoher Qualität für die Region Davos/Klosters und dass die Stärkung einer guten Position im Wettbewerb mit anderen Internatsschulen im In- und Ausland einen finanziellen Beitrag in diesem Umfang erforderlich machen. Die SAMD als Stiftung sei nicht gewinnorientiert. In den letzten Jahrzehnten gelang es mehrheitlich, einen positiven Rechnungsabschluss zu erzielen und die erwirtschafteten Mittel grösstenteils zu reinvestieren oder dem Reservefonds zuzuweisen. Trotzdem sei deutlich, dass die Reserven der SAMD relativ gering seien (knapp 1,5 Mio. Franken), so dass sich die SAMD negative Ergebnisse nur während einer kurzen Zeit leisten könne.

### 3. Einnahmenstruktur und Entwicklung der Schülerzahlen

Finanziert wird die Mittelschule gemäss den Einnahmen des Schuljahres 2019/2020 hauptsächlich durch Leistungen des Kantons Graubünden (62 % der Einnahmen) sowie durch Schul- und Pensionsgelder von Schülern des Internats (26 %). Weitere Einnahmen erzielt die SAMD mit Miet- und diversen anderen Erträgen (6 %). Die Gemeinde leistet an die Finanzierung der SAMD, gerechnet mit dem bisherigen Beitrag von 450'000 Franken einen Sockelbeitrag von aufgerundet 6 %.

Da die kantonalen Beiträge und die Schul- und Pensionsgelder ausschliesslich von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler abhängen, ist die Entwicklung der Schülerzahlen das wichtigste Planungsinstrument, schreibt die SAMD in ihrem Gesuch. Aufgrund der Revision des Maturitätslehrganges, der die Reduktion des gymnasialen Ausbildungsganges um ein Jahr zur Folge hatte, vor allem aber aufgrund des enormen Geburtenrückgangs in der Region Davos, verbunden mit dem Verlust vieler Arbeitsplätze unter anderem im Kliniksektor, hat die SAMD in den letzten 15 Jahren rund einen Viertel ihrer Schülerschaft verloren. Die Schülerzahlen haben sich auf einem tieferen Niveau eingependelt, so dass die Erreichung optimaler Klassengrössen deutlich schwieriger geworden ist. Aus pädagogischen Gründen und vor allem im Vergleich mit konkurrierenden Anbietern möchte die SAMD den Schritt zum Zusammenlegen von kleiner gewordenen Klassen unbedingt vermeiden.



Das Internat konnte in den letzten Jahren – vor allem im Vergleich zum äusserst bedenklichen Rückgang in den Jahren 2002 bis 2007 – wieder besser belegt werden, was insbesondere darum erfreulich ist, da die Internatsbelegung normalerweise positiv zum Gesamtergebnis der Schulrechnung beiträgt. Ein Viertel der SAMD-Schülerinnen und -Schüler, vor allem mit ausserkantonalem Wohnort, lebt derzeit im Internat. Aber auch Schülerinnen und Schüler, die mit schulischen Problemen zu kämpfen haben, profitieren vom Internat und erhalten durch das strukturierte und begleitete Leben im Internat die Möglichkeit, sich schulisch stärker zu konzentrieren und verbesserte Leistungen zu erbringen.

Die Hauptfinanzierung der SAMD geschieht wie oben dargestellt zu 88 % mit Schul- und Pensionsgeldern sowie schülerzahlabhängigen Beiträgen des Kantons. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler schlägt sich damit konkret im jährlich zur Verfügung stehenden Budget der SAMD nieder. Von besonderer Bedeutung für die SAMD ist daher die Entwicklung der Geburtenzahlen als Vorläuferkennzahl für die künftige Schülerschaft. Seit vielen Jahren des Rückgangs sind die Geburtenzahlen jedoch im gesamten Kanton Graubünden auf tiefem Niveau verharrend. Im Übrigen sind

auch die Volksschulen mit dieser Entwicklung konfrontiert. Eine Erhöhung der Schülerzahlen ist für die SAMD in absehbarer Zeit nicht anzunehmen.

#### **4. Investitionstätigkeit der SAMD**

Der älteste Teil der SAMD-Gebäudestruktur stammt aus dem Jahr 1878. Im Laufe der Zeit folgten zahlreiche Erweiterungen, die letzte im Jahr 1990. Das Hauptgebäude mit dem Knaben- und Mädcheninternat wurde in den Jahren 2010 bis 2014 im Innern einer umfassenden Renovation mit Investitionen von rund 2 Mio. Franken unterzogen. 2018 wurde das Aula-Gebäude aus dem Jahr 1971 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Davos grundlegend erneuert. Die SAMD hat in den letzten 30 Jahren rund 12 Mio. Franken in die Erneuerung und Erhaltung ihrer Infrastruktur investiert, insbesondere im Hauptgebäude mit den Internatsräumlichkeiten. Weitere Investitionen stehen an, so insbesondere die Erneuerung der Fassade des Hauptgebäudes, die rund 1 Mio. Franken kosten wird.

#### **5. Dauerhafte Einsparungen ohne Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit**

Die SAMD musste seit ihrer Gründung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sehr haushälterisch umgehen. Sparübungen waren wiederholt notwendig, um das Überleben der Schule sicherzustellen. 2005 wurden 630 Stellenprozente beim Hauspersonal und 90 Stellenprozente beim Internatsteam gestrichen. 2015/2016 wurden Klassen in der Handelsmittelschule in sechs Fächern zusammengelegt, die maximale Schülerzahl pro Klasse von bisher 25 auf 27 festgelegt und 12 Lektionen in der gymnasialen Ausbildung (Reduktion der Lektionenzahl in den Schwerpunktfächern) gestrichen. Auch die Pflichtstundenzahl für Rektor und Prorektoren wurden bei bestehendem Gehalt um zwei Lektionen erhöht. Insgesamt konnten so 30 Lektionen eingespart werden. Eine Lehrperson der SAMD erhält heute nicht nur einige Prozent weniger Gehalt als eine Lehrperson an der Kantonsschule Chur. Ihr Pensum umfasst zudem – beispielsweise auf ein Vollpensum in einem wissenschaftlichen Fach bezogen – an der SAMD drei Lektionen mehr als an der Kantonsschule Chur. Einsparungen beim Personal haben jedoch ihre Grenzen, sofern nicht eine sinkende Attraktivität der Arbeitsstellen und damit verbunden eine sinkende Qualität des Lehrpersonals in Kauf genommen werden soll.

#### **6. Bedeutung für die Davoser Volkswirtschaft**

Zahlreiche Eltern der SAMD-Schülerinnen und -Schüler arbeiten in einem der Davoser Forschungsinstitute oder in einer der Gesundheitsinstitutionen. Diese Arbeitgeber bzw. Davos als Arbeitsort bleiben für externe, potenzielle Arbeitnehmende nur dann attraktiv, wenn Davos ein entsprechendes Umfeld bereitstellen kann. Ausbildungsstätten für die Sprösslinge von Arbeitnehmenden bzw. ihrer Familien gehören dazu. Die SAMD als qualitativ hochstehende Bildungsinstitution der Sekundarstufe II, als Gymnasium und als Handelsmittelschule, stellt mit ihrem breitgefächerten Angebot ein gewichtiges Wettbewerbsargument für den Standort Davos dar. Seit ihrem Bestehen hat die SAMD 2'923 Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II ermöglicht (2'016 Personen mit Abschluss Gymnasium, 907 Personen mit Handelsmittelschule). Ohne SAMD müssten derzeit 118 Jugendliche, die in der Gemeinde Davos wohnhaft sind, auswärtige Schulen besuchen. Mit auswärtiger Schulung wären aber unter anderem auch viel höhere Elternkosten verbunden.

Bei einem Bestand von derzeit 58 Voll- und Teilzeitstellen (insgesamt 3'950 Stellenprozente, Personalaufwand rund 5,4 Mio. Franken) fliessen der Gemeinde namhafte Steuereinnahmen zu. Mit einem Jahresumsatz von gegen 7 Mio. Franken stellt die SAMD auch einen bemerkenswerten örtlichen Wirtschaftsfaktor dar.

## 7. Schlussbemerkungen des Kleinen Landrates

Die SAMD wird praktisch seit ihrer Gründung im Jahr 1946 durch die Gemeinde finanziell unterstützt. Die SAMD ist als selbstständige, nicht gewinnorientierte Stiftung organisiert und stellt in Davos eine qualitativ hochstehende Ausbildung der Sekundarstufe II sicher. Der Grosse Landrat hat – der Notwendigkeit folgend – im Jahr 2016 den Beitrag an die SAMD, befristet bis und mit dem Jahr 2021, von jährlich 250'000 Franken auf 450'000 Franken deutlich erhöht. Diese vergangenen Jahre haben nun gezeigt, dass einerseits der erhöhte Beitrag aus betrieblicher Sicht notwendig war, andererseits die SAMD aber auch keine unbegründeten Reserven bilden konnte. Die wirtschaftliche Ausgangslage hat sich für die SAMD zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert. Mögliche Sparmassnahmen gehören zwar stets zu den Aufgaben einer erfolgreichen Unternehmensführung, sie sind jedoch in bedeutendem substanziellen Umfang bei der SAMD nicht realisierbar, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Institution gefährden zu wollen. Der Kleine Landrat kommt in seiner Beurteilung daher zum Ergebnis, dem Grossen Landrat zur bisherigen jährlichen Unterstützung von 250'000 Franken einen Zusatzbeitrag von 200'000 Franken für weitere 5 Jahre zu beantragen. Die Situation zur SAMD soll dannzumal im Jahr 2026 von den Behörden neu beurteilt werden.

### Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der jährliche Beitrag der Gemeinde Davos an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos wird um einen Zusatzbeitrag von 200'000 Franken ab Kalenderjahr 2022 auf total 450'000 Franken erhöht zulasten der Kostenstelle 2202510 Schweizerische Alpine Mittelschule Davos.
2. Diese Beitragserhöhung wird während einem Zeitraum von 5 Jahren, das heisst bis und mit dem Jahr 2026, gewährt. Für den Zeitraum danach wird die Situation der SAMD neu beurteilt werden.

### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



### Aktenauflage

- SAMD, Gesuch samt Auflageakten zur Erhöhung des Beitrages an die SAMD vom 26.07.2021

- Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat vom 02.08.2016 betreffend Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos
- Grosser Landrat, Protokoll zur Sitzung des Grossen Landrates vom 25.08.2016
- Gemeinde Davos, Botschaft zur Volksabstimmung vom 25.09.1988 zur Abstimmungsvorlage "Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch"
- Gemeinde Davos, Botschaft zur Volksabstimmung vom 08.06.1980 zur Abstimmungsvorlage "Erhöhung des Gemeindebeitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos"

Mitteilung an

- SAMD, Rektorat, Guggerbachstrasse 2, 7270 Davos Platz, info@samd.ch
- Finanzverwaltung

Berglistutz 1, Postfach  
CH-7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 40  
Fax +41 81 414 30 49  
grosser.landrat@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch

## Protokoll

### 7. Sitzung Grosser Landrat

Donnerstag, 11. November 2021

---

Protokoll-Nr: 7/2021  
Ort: Landratssaal  
Zeit: 13:59 - 16:09

Anwesend: Landratspräsident Christian Thomann  
Landratsvizepräsidentin Alexandra Bossi  
Landrat Heinz Adank  
Landrätin Ladina Alioth  
Landrätin Andrea Ambühl-Schreiber  
Landrätin Rita Gianelli  
Landrat Kaspar Hoffmann  
Landrätin Agnes Kessler  
Landrat Lukas Kistler  
Landrätin Seraina Mani  
Landrat Claudio Rhyner  
Landrat Scott Rüesch  
Landrat Conrad Stiffler  
Landrat Hans-Jörg Valär  
Landrat Hans Vetsch  
Landrat Walter von Ballmoos  
Landrätin Linda Zaugg-Ettlin

Entschuldigt: ---

Vertretung Kleiner Landrat: Landammann Philipp Wilhelm  
Statthalter Stefan Walser  
Landrätin Iris Hoffmann-Stiffler  
Landrat Simi Valär  
Landrat Jürg Zürcher

Vorsitz: Landratspräsident Christian Thomann

Sekretariat: Landschreiber Michael Straub  
Protokoll Astrid Schneider

---

<b>Behandelte Geschäfte</b>	<b>Seite-Nr</b>
<b>Begrüssung</b>	<b>3</b>
<b>1. Protokoll</b>	<b>3</b>
<b>2. Separatrechnungen 2020/2021 Kongresswesen</b>	<b>3</b>
<b>3. Betriebsrechnung 2020/2021 der Sporttaxe</b>	<b>3</b>
<b>4. Motion Ladina Alioth betreffend ethische Minimalstandards für Sponsoring am Eisstadion, Frage der Erheblicherklärung</b>	<b>3</b>
<b>5. Postulat Walter von Ballmoos betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos, Frage der Überweisung</b>	<b>3</b>
<b>6. Postulat Hans-Jörg Valär betreffend Strassen- und Trottoirreinigung innerorts ganzjährig Feinstaubreduktion, Frage der Überweisung</b>	<b>4</b>
<b>7. Jährlicher Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos für die Jahre 2022 bis 2026</b>	<b>4</b>
<b>8. SAMD, Ergänzung des Schulrats, Ersatzwahl</b>	<b>5</b>
<b>9. Persönliche Vorstösse</b>	<b>5</b>
<b>10. Mitteilungen des Kleinen Landrats</b>	<b>5</b>

## **Begrüssung**

### **1. Protokoll**

Dem Protokoll der Sitzung vom 19. August 2021 wird einstimmig mit 17 Ja-Stimmen (Adank, Alioth, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, Vetsch, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) zugestimmt.

### **2. Separatrechnungen 2020/2021 Kongresswesen**

Landrätin Agnes Kessler stellt namens der Geschäftsprüfungskommission Antrag auf Eintreten und Genehmigen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Den folgenden Anträgen des Kleinen Landrates wird einstimmig mit 17 Ja-Stimmen (Adank, Alioth, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, Vetsch, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) zugestimmt:

1. Die Abrechnungen "Kongresswesen 2020/2021", bestehend aus den Betriebsrechnungen "Kongresszentrum", "Kongresshotel" und "Extrablatt/Catering", werden genehmigt.

2. Die Frist für das Vorlegen eines Berichts zu Händen des Kleinen Landrates und der GPK über die Betriebs- und Verkaufsstrategie zum Kongresszentrum, welcher über die Anpassungen an der bestehenden Strategie und über neue, in die Zukunft gerichtete Massnahmen Auskunft gibt, wird bis Ende 2022 verlängert.

3. Von der Betriebsrechnung und vom Tätigkeitsbericht 2020/2021 über die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe wird Kenntnis genommen.

### **3. Betriebsrechnung 2020/2021 der Sporttaxe**

Landrat Scott Rüesch stellt namens der Geschäftsprüfungskommission Antrag auf Eintreten und Genehmigen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Dem Antrag des Kleinen Landrates, die Betriebsrechnung 2020/2021 der Sporttaxe und der Jahresbericht 2020/2021 der Sportkommission der Gemeinde Davos seien zu genehmigen, wird einstimmig mit 17 Ja-Stimmen (Adank, Alioth, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, Vetsch, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) zugestimmt.

### **4. Motion Ladina Alioth betreffend ethische Minimalstandards für Sponsoring am Eisstadion, Frage der Erheblicherklärung**

Dem Antrag des Kleinen Landrates, die Motion Ladina Alioth betreffend "ethische Minimalstandards für Sponsoring am Eisstadion" sei für erheblich zu erklären und aufgrund ihrer Erfüllung abzuschreiben, wird einstimmig mit 17 Ja-Stimmen (Adank, Alioth, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, Vetsch, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) zugestimmt.

### **5. Postulat Walter von Ballmoos betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der**

## Landschaft Davos, Frage der Überweisung

Dem Antrag des Kleinen Landrates, das von Landrat Walter von Ballmoos eingereichte Postulat vom 11. März 2021 betreffend Verbesserung des Camping-Angebots in der Landschaft Davos sei im Sinne der Ausführungen zu überweisen, wird einstimmig mit 17 Ja-Stimmen (Adank, Alioth, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, Vetsch, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) zugestimmt.

## 6. Postulat Hans-Jörg Valär betreffend Strassen- und Trottoirreinigung innerorts ganzjährig Feinstaubreduktion, Frage der Überweisung

Landrat Conrad Stiffler stellt folgenden Änderungsantrag zu Punkt 2:

Es soll ein Konzept für die Strassen- und Trottoirreinigung erstellt werden, welches eine regelmässige Reinigung vorsieht und so zu einer Feinstaubreduktion führt. Vorderhand werden die Arbeiten weiterhin mit der Unterstützung einer Drittunternehmung ausgeführt. ~~Mittelfristig sollen die Anschaffung des Geräts und die zusätzlichen Aufwendungen ins Budget aufgenommen und ein Fahrzeug angeschafft werden.~~ **Es soll eine öffentliche Ausschreibung stattfinden und die Vergabe an eine Drittunternehmung geprüft werden, bevor eine Anschaffung für ein gemeindeeigenes Fahrzeug ins Budget aufgenommen wird.** Der Grosse Landrat wird in regelmässigen Abständen über den Stand der Umsetzung informiert.

Der Änderungsantrag von Landrat Stiffler wird mit 11 Ja-Stimmen (Adank, Ambühl-Schreiber, Bossi, Hoffmann, Kessler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär) bei 5 Nein-Stimmen (Alioth, Gianelli, Kistler, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) und 1 Enthaltung (Vetsch) angenommen.

Den folgenden Anträgen wird mit 16 Ja-Stimmen (Adank, Alioth, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) bei 1 Enthaltung (Vetsch) zugestimmt:

1. Das Postulat von Landrat Hans-Jörg Valär und Mitunterzeichnenden vom 22. Februar 2021 betreffend Strassen- und Trottoirreinigung innerorts ganzjährig / Feinstaubreduktion sei zu überweisen.

2. Es soll ein Konzept für die Strassen- und Trottoirreinigung erstellt werden, welches eine regelmässige Reinigung vorsieht und so zu einer Feinstaubreduktion führt. Vorderhand werden die Arbeiten weiterhin mit der Unterstützung einer Drittunternehmung ausgeführt. Es soll eine öffentliche Ausschreibung stattfinden und die Vergabe an eine Drittunternehmung geprüft werden, bevor eine Anschaffung für ein gemeindeeigenes Fahrzeug ins Budget aufgenommen wird. Der Grosse Landrat wird in regelmässigen Abständen über den Stand der Umsetzung informiert.

## 7. Jährlicher Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos für die Jahre 2022 bis 2026

Landratspräsident Christian Thomann informiert, dass Landrätin Ladina Alioth als Angestellte der SAMD für dieses sowie das folgende Traktandum in den Ausstand tritt.

Landrat Hans-Jörg Valär stellt namens der Geschäftsprüfungskommission Antrag auf Eintreten und Genehmigen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Landrat Hans Vetsch stellt folgenden Änderungsantrag zu Punkt 1:

Der jährliche Beitrag der Gemeinde Davos an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos wird um einen Zusatzbeitrag von **300'000** Franken ab Kalenderjahr 2022 auf total **550'000** Franken erhöht zulasten der Kostenstelle 2202510 Schweizerische Alpine Mittelschule Davos.

Der Änderungsantrag von Landrat Hans Vetsch wird mit 1 Ja-Stimme (Vetsch) und 15 Nein-Stimmen (Adank, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) bei 1 Ausstand (Alioth) abgelehnt.

Den folgenden Anträgen des Kleinen Landrates wird einstimmig mit 16 Ja-Stimmen (Adank, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, Vetsch, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) bei 1 Ausstand (Alioth) zugestimmt:

1. Der jährliche Beitrag der Gemeinde Davos an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos wird um einen Zusatzbeitrag von 200'000 Franken ab Kalenderjahr 2022 auf total 450'000 Franken erhöht zulasten der Kostenstelle 2202510 Schweizerische Alpine Mittelschule Davos.

2. Diese Beitragserhöhung wird während einem Zeitraum von 5 Jahren, das heisst bis und mit dem Jahr 2026, gewährt. Für den Zeitraum danach wird die Situation der SAMD neu beurteilt werden.

#### **8. SAMD, Ergänzung des Schulrats, Ersatzwahl**

Dem Antrag des Kleinen Landrates, in den Schulrat der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos sei für die verbleibende Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 Herr Dr. Jan Vontobel zu wählen, wird einstimmig mit 16 Ja-Stimmen (Adank, Ambühl-Schreiber, Bossi, Gianelli, Hoffmann, Kessler, Kistler, Mani, Rüesch, Rhyner, Stiffler, Thomann, Valär, Vetsch, von Ballmoos, Zaugg-Ettlin) bei 1 Ausstand (Alioth) zugestimmt.

#### **9. Persönliche Vorstösse**

Landratspräsident Christian Thomann informiert, dass keine Vorstösse eingereicht wurden.

#### **10. Mitteilungen des Kleinen Landrats**

Landammann Philipp Wilhelm stellt die neue Leiterin der kommunalen Fachstelle Stadt- und Raumplanung, Yasmine Bastug, vor.

Statthalter Stefan Walser informiert über den Stand der Umsetzung des Tiefsammelsystems (Molok-Konzept).

Landratspräsident Christian Thomann schliesst unter Verweis auf den im Anschluss stattfindenden Meinungsaustausch sowie die danach organisierte Besichtigung des Solarfaltdaches der ARA die Sitzung.

**Gemeinde Davos**  
Namens des Grossen Landrates

Christian Thomann  
Landratspräsident

Astrid Schneider  
Protokoll



# Landschaftsabstimmung

vom 25. September 1988

Am Sonntag, dem 25. September 1988, findet durch die Urnen in den Fraktionsgemeinden die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. **Teilrevision der Landschaftsverfassung (Gewaltenteilung)**
2. **Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpenen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch**
3. **Teilrevision des Schulgesetzes der Landschaft Davos betreffend die Unterstützung der den Volksschulunterricht ergänzenden Institutionen (insbesondere die Musikschule Davos)**

Die Unterlagen betreffend die bauliche Erweiterung der SAMD liegen ab sofort zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei auf (Rathaus Büro Nr. 15).

Der Amtsbericht und die Abstimmungsvorlage werden den Stimmberechtigten zusammen mit dem als Stimmrechtsausweis geltenden Kuvert und den Stimmzetteln zugestellt.

Das Stimmregister wird am Dienstag, dem 20. September 1988, 18.00 Uhr, geschlossen.

Davos, den 18. August 1988

**Der Landschaftsreiber**  
K. Mattle

# Inhaltsverzeichnis

## Amtsbericht

<b>1. Teilrevision der Landschaftsverfassung (Gewaltenteilung)</b>	
I. Einleitung	Seite 5
II. Geschichtlicher Überblick	Seite 5
III. Eingrenzung des Revisionsthemas auf die Gewaltenteilung	Seite 6
IV. Grundgedanken der Gewaltenteilung	Seite 7
V. Textliche Ausgestaltung der Revision	Seite 10
VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	Seite 10
VII. Das Vernehmlassungsverfahren	Seite 15
VIII. Beratung im Grossen Landrat	Seite 16
IX. Antrag	Seite 16
<b>2. Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch</b>	
I. Die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos (SAMD)	Seite 17
II. Das Beitragsgesuch vom 2. Mai 1988 des Schul- und Stiftungsrates SAMD betreffend bauliche Massnahmen	Seite 19
III. Beurteilung des Beitragsgesuches durch den Grossen Landrat	Seite 27
IV. Kein Zusammenhang der Bauinvestitionen mit der Idee einer Sportmittelschule	Seite 27
V. Antrag	Seite 28
<b>3. Teilrevision des Schulgesetzes der Landschaft Davos betreffend die Unterstützung der den Volksschulunterricht ergänzenden Institutionen (insbesondere Unterstützung der Musikschule Davos)</b>	
I. Übersicht	Seite 29
II. Musikschule Davos	Seite 30
III. Bemerkungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext	Seite 32
IV. Antrag	Seite 33

## Abstimmungsvorlagen

<b>1. Teilrevision der Landschaftsverfassung (Gewaltenteilung)</b>	Seite 34
<b>2. Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch</b>	Seite 38
<b>3. Teilrevision des Schulgesetzes vom 5. Dezember 1976 der Landschaft Davos</b>	Seite 38
<b>Stimmbüro</b>	Seite 40

# Übersicht über die Abstimmungsvorlagen

## 1. Teilrevision der Landschaftsverfassung (Gewaltenteilung)

Nach der heute geltenden Verfassung für die Landschaft (Gemeinde) Davos setzt sich der Grosse Landrat, die Legislative oder Gesetzgebende Behörde (Parlament) unserer Gemeinde, aus insgesamt 19 Mitgliedern zusammen. Die 5 Mitglieder des Kleinen Landrates, die Exekutive, sind ebenfalls Mitglieder des Grossen Landrates, und zwar mit vollem Stimmrecht. Der Landammann leitet auch die Verhandlungen des Grossen Landrates.

Diese Verknüpfung zwischen Kleinem und Grosse Landrat, zwischen Exekutive und Legislative, ist oft auf Kritik gestossen und widerspricht der Tradition der Gewaltenteilungslehre. Die beantragte Teilrevision der Landschaftsverfassung will die beiden Behörden (der Grosse und der Kleine Landrat) trennen, wie es in vielen anderen Gemeinden auch der Fall ist. Die Trennung gibt dem Grossen Landrat als Gemeindeparlament mehr Gewicht und Unabhängigkeit. Andererseits soll die Stellung des Kleinen Landrates im Verhält-

nis zum Grossen Landrat derart verankert werden, dass er auch im neuen System politische Führungskraft entwickeln kann.

Die Revision erfordert die Neufassung der Bestimmungen über den Grossen Landrat (Abschnitt C der Verfassung) und einige textliche Anpassungen ausserhalb dieses Abschnittes. Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln wurden für den Grossen Landrat bei dieser Gelegenheit neu redigiert, ohne Wesentliches zu verändern. Ein Artikel (Art. 23) befasst sich neu mit der Stellung des Kleinen Landrates im Verhältnis zum Grossen Landrat, je ein Artikel mit den Vorberatungskommissionen (Art. 24) und den ständigen Landschaftskommissionen (Art. 25).

Andere aufgeworfene Fragen (Proporzverfahren, Wählbarkeit, Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung) sind **nicht** Gegenstand dieser Teilrevision.

Der Grosse Landrat beantragt der Urnengemeinde, dieser Revisionsvorlage zuzustimmen.

## 2. Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpen Mittelschule Davos (SAMD) / Beitragsgesuch

Die Schweizerische Alpine Mittelschule ist eine selbständige Stiftung. Finanziert wird die Schule vor allem durch Schul- und Pen-

sionsgelder und durch jährlich wiederkehrende Subventionen des Kantons. Die wiederkehrenden Kantonsbeiträge enthalten auch

eine Investitionskomponente. Zusätzliche Investitionsbeiträge des Kantons sind jedenfalls für absehbare Zeit nicht zu erwarten. Die Gemeinde trägt eher in untergeordnetem Rahmen mit einem jährlichen Betrag von Fr. 80 000.- an die Finanzierung der Schule bei.

Um den Schulbetrieb aufrecht erhalten zu können, muss die SAMD dringend Bauinvestitionen ausführen. Sie stellt daher an die Gemeinde das Gesuch um einen Baukostenbeitrag von ein-

### **3. Teilrevision des Schulgesetzes der Landschaft Davos betreffend die Unterstützung der Volksschulunterricht ergänzenden Institutionen**

(insbesondere die Musikschule Davos)

Die Teilrevision des Schulgesetzes der Landschaft Davos will die Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Institutionen (vor allem Vereinen) schaffen, die den Volksschulunterricht ergänzen. Der Grosse Landrat soll auf Antrag des Schulrates zulasten des Schulbudgets, das im Rahmen des Gemeindevoranschlags jährlich der Volksabstimmung unterliegt, an privat- oder öffentlich-rechtliche Institutionen (Schulen) Beiträge leisten können.

Die Vorlage sieht Beiträge für den Unterricht vor, der die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Bildung der Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von zwanzig Jahren fördert. Die Gemeinde leistet nur Beiträge, wenn die Eltern zumutbare Eigenleistungen erbringen. Aktuelles Beispiel für eine bei-

malig Fr. 500 000.- und um die Erhöhung des wiederkehrenden jährlichen Gemeindebeitrages von Fr. 80 000.- auf Fr. 250 000.-. Mit dieser Erhöhung kann die Schule die Kosten der erforderlichen Fremdfinanzierung abdecken.

Der Grosse Landrat empfiehlt der Urnengemeinde in Berücksichtigung der grossen Bedeutung der SAMD für unsere Gemeinde und der Dringlichkeit der Bauinvestitionen, dem Beitragsgesuch zuzustimmen.

tragswürdige Institution ist die **Musikschule Davos**, um die es bei der gegenwärtigen Vorlage im besonderen auch geht. Die Musikschule Davos kann nicht angemessene Lehrerlöhne bezahlen, wenn sie für die jugendlichen Musikschüler nicht jährliche Beiträge von heute ca. Fr. 40 000.- bis Fr. 50 000.- erhält.

Unter dem Aspekt allgemeiner Kulturförderung richtet die Gemeinde zulasten des Kulturfonds der Musikschule gegenwärtig Fr. 40 000.- pro Jahr aus. Um diesen Beitrag geht es in der gegenwärtigen Abstimmungsvorlage jedoch nicht.

Vertreter des Schulrates und der Grosse Landrat beantragen die Annahme der Vorlage, weil Musikunterricht für Kinder und Jugendliche wichtig ist.

# **Amtsbericht**

zur Landschaftsabstimmung vom 25. September 1988

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrates den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 25. September 1988 zu unterbreiten:

## **1. Teilrevision der Landschaftsverfassung (Gewaltenteilung)**

### **I. Einleitung**

Am 29. Oktober 1987 hat der Grosse Landrat eine Motion von Landrat H. P. Michel als erheblich erklärt. Der Kleine Landrat wurde damit beauftragt, eine Vorlage für die Gewaltenteilung zwischen dem Kleinen und dem Grossen Landrat zu unterbreiten.

Der Kleine Landrat hat eine Kommission eingesetzt, die aus den Herren Karl Mattle, Jörg. A. Nold, Hanspeter Pleisch, Luzius Schmid und Werner Siegrist besteht. Diese Kommission schlägt eine Verfassungsrevision gemäss beiliegenden Texten vor.

### **II. Geschichtlicher Überblick**

Als erste «Verfassung» der Landschaft Davos darf wohl der Davoser Lehensbrief bezeichnet werden, der am 12. August 1289 durch Hug II. von Werdenberg, Vormund der minderjährigen Freiherren Johannes und Donat von Vaz, für die Walser auf Davos erstellt worden ist. Dieser Vertrag und Schutzbrief garantierte die freie Rechtsstellung der Walser. Er überschrieb die Güter von Davos in freier Erbleihe zu ewiglichem Besitz.

Die heute geltende Verfassung der Landschaft Davos trägt das Datum des 30. März 1919. Im Jahre 1885 entwarf der damalige Landammann Gg. Stiffler einen neuen Verfassungsentwurf, der die Trennung der richterlichen und der administrativen Gewalten anstrebte. Die Landschaft verwarf diesen Vorschlag. Sieben Jahre später, 1892, nahm Landammann J. P. Stiffler erneut einen Anlauf und wiederum wurde die Vorlage abgewiesen.

Anno 1898 wurde der Landsgemeinde der Vorschlag einer neuen Gesetzessammlung für die Landschaft Davos unterbreitet. Aber erst im Jahre 1901 wurde das Gemeindestatut für die Landschaft Davos am 21. April angenommen. In der Folge erfuhr die Verfassung mehrmals eine Änderung. Mit Inkrafttreten auf den 1. November 1919 wurde u.a. die ehemalige Obrigkeit, bzw. Gemeinderat, in den Grossen Landrat und der engere Verwaltungsrat, bzw. Kommission, in den Kleinen Landrat umgetauft. Gleichzeitig wurden auch die Fraktionsgemeinden institutionalisiert.

Weitere kleinere Verfassungsänderungen wurden am 21. Juni 1925 und am 23. Februar 1936 vorgenommen (Steuerfuss). Am 12. April 1970 wurde mit 599 Ja zu 377 Nein das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt. Mit 854 Ja zu 948 Nein hat das Volk am 20. April 1980 die Initiative «Trennung der Gewalten» verworfen. Noch in Erinnerung wird die Revision vom 16. März 1986 sein, in der vor allem der Wahlmodus und die Kompetenzregelungen neu gefasst wurden.

### III. Eingrenzung des Revisionsthemas auf die Gewaltenteilung

Die Kommission (vgl. I) hat sich zunächst mit der Frage nach der Begrenzung des Revisionsthemas befasst. Es standen dabei folgende Fragen im Vordergrund:

1. Totalrevision oder Teilrevision
  2. Einführung eines Departementalsystems im Kleinen Landrat
  3. Wählbarkeit der Beamten und Lehrer
  4. Amtsdauer
  5. Majorz- oder Proporzverfahren für die Wahl des Grossen Landrates
1. Die Kommission ist der Auffassung, dass das Thema der Gewaltenteilung, also das Verhältnis des Grossen Landrates zum Kleinen Landrat (oder die Struktur des Grossen Landrates) sich als politisches Thema isolieren lasse und in einer Teilrevision entschieden werden könne. Eine Totalrevision sei nicht vordringlich. Der Volkswille könne besser in Teilrevisionen ermittelt werden.
  2. Die Kommission ist der Meinung, die Einführung eines Departementalsystems im Kleinen Landrat sollte ebenfalls geprüft werden. Diese Neuregelung könne aber auf Verordnungsebene im Rahmen des geltenden Art. 33 der Landschaftsverfassung getroffen werden. Dieses Vorgehen erlaubt eine flexiblere, anpassungsfähigere Lösung. Im Zusammenhang mit einem Departementalsystem müsste allerdings durch Gesetz die Besoldung der Mitglieder des Kleinen Landrates auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden.

3. Bei der Teilrevision vom 16. März 1986 der Landschaftsverfassung stand die Wählbarkeit der Lehrer zur Diskussion. Der Grosse Landrat hat damals diese Wählbarkeit abgelehnt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Frage der Wählbarkeit der Beamten und Lehrer nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision nochmals aufgegriffen werden soll. Die Wählbarkeit der Beamten und Lehrer würde und könnte, wenn dies jemand aufgreift, separat behandelt, abgegrenzt und politisch entschieden werden.

4. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Amtsdauer aus sachlichen Gründen von drei auf vier Jahre verlängert werden solle. Man will diesen Entscheid jedoch nicht in den Zusammenhang mit der Gewaltenteilung bringen, da die Verlängerung der Amtsdauer politisch wohl eher umstritten ist. Es sollen nicht mehrere Revisionspunkte miteinander verknüpft werden.
5. Zwei Mitglieder der Kommission sprechen sich für das Proporzverfahren für die Wahl des Grossen Landrates nach dem Muster der Nationalratswahlen aus.

Die Mehrheit der Kommission möchte jedoch das Majorzverfahren beibehalten. Dieses Verfahren ist in unserer Gemeinde stark verwurzelt und rückt die Personen vor die Parteien in den Vordergrund. Das System der Nationalratswahlen erfordert eine Unzahl von Kandidaten, die in engeren kommunalen Verhältnissen schwer zusammenzusetzen sei. Zudem spielt in Davos ein freiwilliger Proporz, allerdings in letzter Zeit eher im Kleinen als im Grossen Landrat.

Zusammenfassend kommt die Kommission zum Schluss, dass die Frage der Gewaltenteilung, d.h. der Struktur des Grossen Landrates und sein Verhältnis zum Kleinen Landrat als ein in sich geschlossenes Thema einer Teilrevision der Landschaftsverfassung der Urnengemeinde unterbreitet werden kann und soll. Dieser Auffassung schloss sich der Grosse Landrat in den späteren Beratungen an.

### IV. Grundgedanken der Gewaltenteilung

#### 1. Allgemeines

Die Gewaltenteilungslehre ist vor allem auf die Hemmung staatlicher Macht bezogen. Sie hat für die Gemeindeebene gewiss nicht dieselbe Bedeutung, weil in den kleineren Verhältnissen der Gemeinde die Machtentfaltung übersichtlicher, kontrollierbarer und auch korrigierbarer ist.

Die Lehre von der Teilung der Gewalten ist eng mit dem Namen **Montesquieu** verbunden.

Die Gewaltenteilungslehre ist durch die Vorstellung geprägt, dass es zur Sicherung der Freiheit des Einzelnen unerlässlich sei, die verschiedenen Hohheitsformen des Staates an voneinander unabhängige Personen oder Personengruppen zu übertragen. Diese Funktionen sind – gar auf Aristoteles zurückgehend – die Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung.

Der historisch-politische Siegeszug der Gewaltenteilungslehre setzte mit der amerikanischen Revolution und insbesondere mit der Verfassung der USA (1787) ein. Bei ihrem Erlass wurde der Hauptnachdruck darauf gelegt, dass die Träger der drei Gewalten sich gegenseitig hemmen und dass zwischen ihnen ein Gleichgewicht hergestellt werde.

Die amerikanische Verfassung wurde stark zum Vorbild der schweizerischen Bundesverfassungen 1848 und 1874. Diese staatliche Organisationsstruktur setzt sich auch beinahe in allen Kantonen und vielen Gemeinden fort.

Die Schweizerische Staatsstruktur ist auf allen drei Ebenen (Bund, Kantone und viele Gemeinden) geprägt durch eine repräsentative Demokratie mit kollegialer Spitze (Bundesrat, Regierungen), im Unterschied zur präsidentialen Spitze der USA. Sowohl in den USA wie auch in der Schweiz ist die Regierung nicht vom Vertrauen des Parlamentes abhängig, sondern auf vier Jahre fest gewählt (USA und Kantone = Volkswahl; CH = Wahl durch die Bundesversammlung). Anders verhält es sich bei den sogenannten parlamentarischen Demokratien, z.B. Bundesrepublik, Italien und Grossbritannien.

## 2. Gewaltenteilung und Zersplitterung der politischen Führungskraft

Soweit man die Organisation des Staates (oder der Gemeinde) unter dem Aspekt des Schutzes der Individualrechte und der möglichst breiten Anlage demokratischer Willensbildung und Mitbeteiligung behandelt, ist die Gewaltentrennung durch Teilung zweifellos richtig.

Andererseits braucht jede menschliche Gemeinschaft eine Ordnung, die nur mit einer gewissen politischen Führungskraft und administrativer Effizienz erstellt, erhalten, verändert und neuen Erfordernissen angepasst werden kann.

Im Spannungsfeld zwischen Freiheit des Einzelnen und Demokratie auf der einen Seite und Effizienz der Entscheidungsbildung auf der anderen Seite sind die recht verschiedenartigen Organisationsregelungen mit verschiedenen Ausgestaltungen der Gewaltenteilung möglich und getroffen worden. Es besteht hier ein recht weiter Raum für organisationspolitische Entscheidungen.

Die politische Führungskraft in einer staatlichen oder kommunalen Gemeinschaft darf nicht so stark geteilt und getrennt werden, dass sie sich überhaupt nicht mehr entfalten kann.

## 3. Übertragung der Gewaltenteilungslehre auf den Grossen Landrat

Die Davoser Regelung ist durch zwei Eigenarten geprägt:

- a) Der 5-köpfige Kleine Landrat ist Mitglied des insgesamt 19-köpfigen Grossen Landrates. So haben die 5 Mitglieder des Kleinen Landrates stimmenmässig gegenüber den 14 weiteren Mitgliedern des Grossen Landrates ein starkes Gewicht. Die Meinung, der Kleine Landrat sei auch im Grossen Landrat an das Kollegialitätsprinzip gebunden, ist stark verwurzelt (wenngleich wohl unrichtig). Wenn das Kollegialitätsprinzip spielt, sind nur noch 5 Stimmen des übrigen Grossen Landrates erforderlich, um für einen Entscheid die Mehrheit zu finden. Meist ist der Grosse Landrat aber nicht vollzählig. In diesen Fällen ist der Kleine Landrat noch dominanter. Diese numerische Dominanz hat im Grossen Landrat oft zu Missmut und vielleicht auch zu Frustration geführt.
- b) Der Landammann leitet die Sitzungen des Grossen Landrates und nimmt gleichzeitig an den Diskussionen aktiv teil. Diese Kumulation der Funktionen ist nach schweizerischem Muster nicht üblich. Es hat sich weit verbreitet die Ansicht durchgesetzt, dass, wer ein Parlament leitet, nicht in der Diskussion mitreden soll. Der Parlamentsvorsitz soll durch einen neutralen, durch die Traktandenliste führenden und die Einhaltung der Geschäftsordnung kontrollierenden Präsidenten ausgeübt werden.

Die Teilrevision will erreichen, dass

- a) der Grosse Landrat als eigenständiges selbstverantwortliches Gremium entscheiden kann,
- b) die Verhandlungsleitung vollkommen von der Teilnahme an der Diskussion um die Willensbildung getrennt wird und dass
- c) dem Kleinen Landrat nach wie vor eine gesicherte Stellung im Grossen Landrat belassen wird, weil die Kommunikation zwischen diesen Behörden auch in Zukunft gut spielen soll und weil die Exekutive einer möglichst effizienten politischen Führungsrolle muss gerecht werden können.

Der Kleine Landrat soll nicht mehr Mitglied des Grossen Landrates sein, dort also kein Stimmrecht mehr haben. Die Leitung des Grossen Landrates soll nach kantonalem und schweizerischem Muster einem Präsidenten mit neutraler Schiedsrichterfunktion übertragen werden.

Der Kleine Landrat muss jedoch seinen Einfluss durch Anträge und Wortmeldungen im Grossen Landrat geltend machen können. Er ist im Grunde genommen auch gar nicht auf ein Stimmrecht angewiesen. Ihm sollte die Kraft seiner Argumente genügen.

## V. Textliche Ausgestaltung der Revision

Das Revisionsthema muss textlich folgendermassen erfasst werden:

### 1. Teilrevision der Landschaftsverfassung

- a) Neufassung des Artikels 5 mit den Themen Amtsdauer, Wahltermin und Ersatzwahl
- b) Korrekturen des Art. 14 lit. b:  
Neu: «die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates»
- c) Neufassung des Abschnittes C. «Der Grosse Landrat» (Art. 16–28) mit den Bestimmungen über den Grossen Landrat
- d) Korrekturen des Art. 29 Abs. 1, wonach der Kleine Landrat neu aus dem Landammann, dem Statthalter und drei weiteren Mitgliedern (nicht wie es bisher heisst, «des Grossen Landrates») besteht, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Landrates, des Kreisgerichtes oder Vermittler sein dürfen. Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.
- e) Korrekturen des Art. 34 1. Satz (der 2. Satz bleibt unverändert bestehen), wonach neu der Landammann nicht mehr Vorsitzender des Grossen Landrates sein soll.
- f) Ergänzung des Art. 43 durch eine Bestimmung (Abs. 3) über das Inkrafttreten der Teilrevision und durch notwendige Übergangsbestimmungen.

### 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Grossen Landrat

Der Grosse Landrat wird gestützt auf die neue Verfassung eine Geschäftsordnung zu erlassen haben. Heute gilt die Geschäftsordnung des Grossen Rates, da der Grosse Landrat diesen Erlass auf seinen Verhandlungsablauf als anwendbar erklärt hat.

## VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### A. Revision der Landschaftsverfassung

#### Art. 5

Im **bisherigen** Artikel 16, der sich nun auf den Grossen Landrat bezieht, sind die Amtsdauer, die Wahltermine, die Ersatzwahlen und die Zusammensetzung des Grossen Landrates geregelt.

Die Regelung der Amtsdauer, der Wahltermine und der Ersatzwahlen sollen neu in den Art. 5 für alle drei Behörden (Grosser Landrat, Kleiner Landrat und Geschäftsprüfungskommission) vorverschoben werden. Die Bestimmung, wonach Amtszwang ausgeschlossen werden soll, kann als überholt gestrichen werden. Ohne gesetzliche Grundlage ist Amtszwang nicht zulässig.

Einzig materielle Änderung, die vorgeschlagen wird, ist die **Neufestlegung des Amtsantritts**. Bisher 1. Juli; neu 1. September. Den neugewählten Behördenmitgliedern soll etwas mehr Zeit gegeben werden, um sich auf den Amtsantritt einzurichten. Andererseits soll vermieden werden, dass die bisherigen Behörden nach Neuwahlen noch lange im Amt sind.

#### Art. 14

Hier ist in lit. b eine selbstverständliche Korrektur vorzunehmen. Die Anzahl der Mitglieder des Grossen und des Kleinen Landrates muss hier nicht erwähnt werden, ebensowenig die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

#### Art. 16

Heute besteht der Grosse Landrat einschliesslich der 5 Mitglieder des Kleinen Landrates aus 19 Mitgliedern. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Grosse Landrat nach dem Ausscheiden des Kleinen Landrates von 14 auf 17 Mitglieder aufgestockt werden soll.

Ein Teil der Kommission vertritt die Meinung, der Grosse Landrat solle sich aus 19 Mitgliedern zusammensetzen.

Grundsätzlich ist man sich jedoch einig, dass der Grosse Landrat die jetzige Funktion als Parlament mit den heute umschriebenen Zuständigkeiten beibehalten soll. In diesem Rahmen ist auch die Grössenordnung der Mitgliederzahl richtig. Die Stadt Chur mit über 30 000 Einwohnern hat z.B. 21 Parlamentsmitglieder, Ems mit gut 6000 Einwohnern 15, St. Moritz mit 5500 Einwohnern 17 und Klosters mit 3900 Einwohnern 15.

Etwas anderes wäre festzulegen, wenn man den Grossen Landrat als Einwohnerrat mit breiterer Repräsentation der Bevölkerung und entsprechend umfassenderen Kompetenzen konstituieren würde. Ein derartiger Rat müsste ein Mehrfaches der jetzigen Mitgliederzahl aufweisen. Diese Variante lehnt die Kommission ab.

Die Funktion des Grossen Landrates und seine numerische Grösse haben sich in Davos historisch ähnlich wie in anderen Bündner Gemeinden entwickelt und es besteht hier keine Veranlassung, strukturell massgeblich etwas zu verändern. Man muss auch klar sehen, dass solche Fragen der Gemeinde- und Behördenorganisation nicht eine einzige richtige, sozusagen wissenschaftlich ableitbare Antwort finden. Wichtig ist zwar in einer Demokratie die Breite und Volksnähe einer Repräsentation durch die Behörden. Andererseits muss das System auch die notwendige Entscheidungskraft entwickeln können.

Nach der Regelung, wie sie analog im Kanton gilt, soll der Landammann dem Grossen Landrat jedes Jahr zur konstituierenden Sitzung einladen (im Kanton leitet der Regierungspräsident die konstituierende Sitzung).

#### Art. 17

Neu ist nun, dass der Grosse Landrat unter der Leitung eines eigenen Präsidenten und Vizepräsidenten stehen soll. Der Vorsitzende, sei es der Präsident, der Vizepräsident oder der Tagesvorsitzende, ist dabei sozusagen unparteiischer Leiter der Ratsverhandlungen. Seine Aufgabe ist die Sorge für die ordnungsgemässe Beratung der traktandierten Geschäfte unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung. Nach schweizerischem Muster nimmt er als Leiter der Ratsverhandlungen nicht an der Diskussion über die Ratsgeschäfte teil.

#### Art. 18

Diese Bestimmung regelt, wer das Recht hat, den Grossen Landrat einzuberufen.

#### Art. 19

**Geschäftsordnung.** Der Grosse Landrat hatte bis anhin keine Geschäftsordnung. Aufgrund eines älteren Beschlusses gilt die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates ist aber auf eine ganz andere Ratsstruktur zugeschnitten. Es ist wichtig, dass der Grosse Landrat eine eigene, möglichst kurze, informative und das Wesentliche enthaltene Geschäftsordnung aufstellt. Alles und jedes soll darin nicht geregelt werden, vieles kann sich durch die Übung einspielen.

#### Art. 20 bis 24

Diese Bestimmungen regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten des Grossen Landrates.

Materiell sind gegenüber der heutigen Regelung und Übung keine grundsätzlichen Änderungen vorgesehen.

Eine ellenlange Aufzählung der Zuständigkeiten in einem einzigen Artikel soll vermieden werden. Aufgaben und Zuständigkeiten sollen nach Sachgebieten in den Artikeln 20 bis 24 möglichst übersichtlich gegliedert werden.

Einige prägnante und bewährte Formulierungen wurden bewusst aus der bestehenden Verfassung übernommen, z.B.:

«Der Grosse Landrat hat in allen Dingen das Interesse der Landschaft zu wahren.» (Art. 20 Abs. 1)

Oder:

«Der Grosse Landrat sorgt für die Instandhaltung und zweckmässige Verbesserung der Landschaftsliegenschaften und Gebäulichkeiten.» (Art. 24 Abs. 1)

Der Grosse Landrat ist oberste Aufsichts- und Entscheidungsbehörde der Landschaft und ist überall zuständig, wo nicht die Urnengemeinde

zu entscheiden hat. Er berät alle Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen und stellt entsprechende Anträge.

Der Grosse Landrat nimmt auch verschiedene Wahlgeschäfte vor. Neu ist, dass er die Wahl von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung in der Geschäftsordnung an den Kleinen Landrat übertragen kann.

#### Art. 25

Der Grosse Landrat kann dem Kleinen Landrat Aufträge und Weisungen erteilen, allerdings nur in den Geschäften, für die er zuständig ist. Die Form dieser Aufträge und Weisungen bestimmt die Geschäftsordnung. Ein verbindlicher Auftrag oder eine verbindliche Weisung erteilt der Grosse Landrat dem Kleinen Landrat, indem er eine Motion erheblich erklärt. Wo der Kleine Landrat kraft Gesetz oder Verfassung allein zuständig ist, z.B. bei der Anwendung oder beim Vollzug von Gesetzen und im Rahmen seiner Finanzkompetenz, kann ihm der Grosse Landrat keine Weisungen erteilen.

In Art. 25 Abs. 2 werden die Rechte der Ratsmitglieder skizziert. Diese Rechte sind in der Form der Motion, des Postulates oder der Interpellation auszuüben. Formlose Fragen einzelner Mitglieder unter dem Traktandum Varia oder auch bei der Beratung des Jahresberichtes, der Verwaltungsrechnung oder des Voranschlages sind natürlich nach wie vor zulässig.

#### Art. 26

Diese Bestimmung betrifft die Stellung des Kleinen Landrates im Grossen Landrat.

Die Mitglieder des Kleinen Landrates sind neu nicht mehr gleichzeitig Mitglieder des Grossen Landrates (vgl. auch Art. 29 Abs. 1). Sie haben dementsprechend auch kein Stimmrecht mehr. Dies entspricht dem Grundgedanken der Gewaltenteilung.

Andererseits will die Revisionsvorlage dem Kleinen Landrat im Grossen Landrat eine starke Stellung einräumen:

a) Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat.

Andererseits kann der Grosse Landrat den Kleinen Landrat durch die Erheblicherklärung einer Motion zwingen, sich mit einem Geschäft zu befassen.

Der Grosse Landrat kann ohne Mitwirken und Anhören des Kleinen Landrates nicht ein Eigenleben führen, sondern muss mit dem Kleinen Landrat über seine Geschäfte kommunizieren.

b) Der Kleine Landrat ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen, Anträge zu stellen.

- c) Der Vertreter des Kleinen Landrates kann während den Beratungen im Grossen Landrat jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrates das Wort ergreifen. Diese Regelung gilt auch im Grossen Rat für die Vertreter der Regierung.

Das Gewaltenteilungskonzept beruht auf dem Gedanken, dass der Grosse Landrat ein eigenständiges Gremium sein soll. Andererseits muss man dem Kleinen Landrat ein umfassendes Recht einräumen, im Grossen Landrat seine Anträge vertreten zu können, nicht durch ein Stimmrecht, sondern durch das Recht zur Argumentation. Wenn man dem Kleinen Landrat eine positive Führungsrolle zugestehen will, muss man ihm ein weit gefasstes Recht der Einflussnahme durch Argumentation belassen.

#### Art. 27 und 28

Wir kennen in unserer Gemeinde zwei Arten von Kommissionen, wobei nun noch eine dritte Art vorgesehen werden soll:

- a) **Die Landschaftskommission.** Es handelt sich hier um ständige Fachkommissionen, die sich im Laufe der Zeit durch Gesetz, Verordnung oder einfachen Beschlüssen des Grossen Landrates eingebürgert haben, z.B. Baukommission, Werkkommission, Verkehrskommission, Kulturkommission, Umweltschutzkommission, Sportkommission usw.
- b) **Die ausserparlamentarischen Vorberatungskommissionen** des Kleinen Landrates, im Bund oder Kanton werden sie auch etwa als «Expertenkommissionen» bezeichnet. Diese Kommissionen haben keinen ständigen Auftrag, sondern werden für die Erarbeitung bestimmter Vorschläge ad hoc durch den Kleinen Landrat eingesetzt.
- c) **Die parlamentarischen Vorberatungskommissionen.** Solche Kommissionen sind in der Gemeinde Davos bislang nicht eingesetzt worden. Im Grunde genommen ersetzt heute der Kleine Landrat die Stellung solcher Kommissionen.

Die Kommissionen sind bereits in der bisherigen Verfassung (Art. 3 lit. c) erwähnt. Ihre Stellung soll nun in Art. 28 der Landschaftsverfassung näher umschrieben werden. Diese Kommissionen haben beratende Funktion und unterstehen dem Kleinen Landrat. Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen. Das Baugesetz regelt z.B. die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Baukommission. Durch Verordnung kann keine Entscheidungsbefugnis an Kommissionen delegiert werden.

Die Kommissionen C sollen neu in der Landschaftsverfassung geregelt werden. Diese Kommissionen setzen sich ausschliesslich aus Mitgliedern des Grossen Landrates zusammen. Sie haben die Aufgabe, bestimmte Sachgebiete, die auf der Geschäftsliste des Grossen Land-

rates stehen, vorzubereiten. Im Grossen Rat werden **alle** Geschäfte in einer parlamentarischen Kommission vorverhandelt. Im viel kleineren Grossen Landrat dürfte diese Gesetzmässigkeit kaum Vorteile bringen. Hingegen kann es für eine sachliche Diskussion wertvoll sein, wenn heikle politische Geschäfte vorberaten werden. Es steht im Ermessen des Grossen Landrates, solche Kommissionen einzusetzen oder das Geschäft direkt im Plenum zu beraten.

Die ausserparlamentarischen Vorberatungskommissionen bedürfen keiner verfassungsmässigen Verankerung. Es liegt im Ermessen des Kleinen Landrates, wann und für welche Abklärungen er solche Kommissionen einsetzen will.

#### Art. 29 Abs. 1

Hier muss eine kleine Anpassung (Streichung) vorgenommen werden, die sich zwangsläufig aus dem Revisionsziel ergibt:

Die drei weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates sind nicht mehr Mitglieder «des Grossen Landrates». Die in Anführungszeichen stehenden drei Worte werden im Verfassungstext gestrichen. Zudem hat der Grosse Landrat beschlossen, dass die Mitglieder des Kleinen Landrates nicht Mitglieder des Kreisgerichtes, bisher: des Kreisgerichtsausschusses, sein dürfen.

#### Art. 34 1. Satz

Hier geht es ebenfalls um eine kleine textliche Anpassung. Der Landammann ist nicht mehr Vorsitzender des Grossen Landrates (entsprechende Streichung).

#### Art. 43 Abs. 3

Absatz **eins** und **zwei** sind Inkrafttretensbestimmungen betreffend die ursprüngliche Verfassung und die Teilrevision vom 16. März 1986. Diese beiden Absätze bleiben natürlich unverändert.

Neu hinzu kommt Absatz **drei**, der sich mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Revision befasst. Sie tritt auf den 1. September 1989 in Kraft. Die neuen Bestimmungen finden aber bereits für die Wahlen im Mai 1989 Anwendung. Es sind also 17 (nicht wie bisher 14) Mitglieder des Grossen Landrates zu wählen.

Schliesslich bestimmt die Übergangsbestimmung auch, dass die derzeit laufende Amtsperiode bis am 1. September dauert.

### VII. Das Vernehmlassungsverfahren

Der Kleine Landrat hat das Arbeitsergebnis der Kommission (vgl. I. hier) den sechs Parteien in Davos zur Stellungnahme unterbreitet (Vernehmlassungsverfahren).

Alle Parteien haben dem Revisionsvorhaben grundsätzlich zugestimmt. Unter den Parteien herrscht in bezug auf die Trennung Grosser/Kleiner Landrat also Einstimmigkeit.

In bezug auf die Anzahl der Mitglieder des Grossen Landrates hat die FDP die Zahl 15 beantragt, die SVP ist der Auffassung, es sollen keinesfalls mehr als 17 Mitglieder sein. Der Grosse Landrat beantragt nun 17 Mitglieder. Weniger Landräte sollen es nicht sein, da unsere Gemeinde in ihrer ganzen Vielfalt politisch mit einem kleineren Gremium nicht repräsentiert werden kann.

Die Parteien haben noch andere Fragen aufgeworfen. Die in Davos schwächer vertretenen Parteien (CVP, SP, UDPD) sind für die Einführung des Verhältniswahlverfahrens (Proporz), während sich die FDP und die SVP für das Mehrheitsverfahren (Majorz) einsetzen. Der Grosse Landrat ist auf diese Frage nicht eingetreten.

Auch andere Fragen (Wählbarkeit, Amtszeitbeschränkung, Departementalsystem, fakultatives Finanzreferendum usw.) wurden aufgeworfen. Der Grosse Landrat hat in einem Grundsatzentscheid entschieden, sich nur auf das eigentliche Revisionsthema der Gewaltenteilung zu beschränken, um das Prinzip der «Einheit der Materie» (es sollen nicht verschiedene Revisionsthemen miteinander verknüpft werden) nicht zu verletzen. Andere Punkte unserer Verfassung können aber selbstverständlich separat zu Revisionsthemen erklärt werden.

### VIII. Beratung im Grossen Landrat

An seiner Sitzung vom 23. Juni 1988 hat der Grosse Landrat die Vorlage der Kommission und des Kleinen Landrates in Kenntnis und unter Würdigung der Stellungnahmen der Parteien durchberaten. Er hat beschlossen, dem Stimmbürger die heutige Vorlage zur Abstimmung vorzulegen.

### IX. Antrag

**Der Grosse Landrat beantragt Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der vorliegenden Teilrevision der Landschaftsverfassung zuzustimmen.**

## 2. Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch

### I. Die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos

Die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos (SAMD) beruht auf einem Volksbeschluss, den das Davoser Volk an der Landschaftsabstimmung vom 23. September 1945 gefasst hat (Landschaftsbeschluss über den Ankauf des Fridericianums; Davoser Rechtsbuch 83.1).

Der seinerzeitige Landschaftsbeschluss erklärt unsere Mittelschule als Stiftung im Sinne des Zivilgesetzbuches. Sie erhielt den Namen «Schweizerische Alpine Mittelschule Davos» (SAMD).

Eine Stiftung ist eine juristische Person mit selbständiger Organisation und Verwaltung.

Finanziert wird die Schule vor allem durch Schul- und Pensionsgelder und durch jährlich wiederkehrende Subventionen des Kantons.

Die Gemeinde als eigentliche Stifterin der Schule trägt demgegenüber mit einem jährlichen Betrag von Fr. 80 000.- an die Finanzierung der Schule bei, also eher in untergeordnetem Rahmen, wenn man die **ausserordentliche Bedeutung** dieses Institutes für unsere Gemeinde und unsere Gemeinschaft in Betracht zieht.

Als Orientierung über die finanzielle Struktur der Schule diene im folgenden die Zusammenstellung der Betriebsrechnungen 1985/86 und 1986/87:

Aufwand	Rechnung 1986/87	Rechnung 1985/86
Personal-Aufwand	4 599 587.—	4 498 561.35
Unterrichtsbedarf	33 669.30	26 165.75
Nahrungsmittel	230 964.60	204 278.80
Heizung, Wasser, Elektrizität	99 416.60	116 266.35
Verbrauchsmaterial	21 256.35	17 266.85
Verwaltungskosten	102 431.85	77 704.72
Propaganda	41 463.60	42 036.45
Unterhalt und Ersatz	93 334.90	76 303.15
Erneuerungen/Renovationen	105 846.75	287 990.20
Benützungsg Gebühr Turnhallen	8 100.—	9 300.—
Zinsen	104 551.75	101 550.80
Zuweisung an Reservefonds	100 000.—	—
Rückstellung Renovation Internatsbüro	—	30 000.—
Zuweisung Rückstellung baulicher Bedürfnisse	14 000.—	—
Zuweisung an Weiterbildungsfonds	10 882.70	—
Zuweisung an Rückstellung Schulprospekt	10 000.—	5 000.—
Zuweisung an Schulreisefonds	8 000.—	2 300.53
	<u>5 583 505.40</u>	<u>5 494 724.95</u>

Ertrag	Rechnung 1986/87	Rechnung 1985/86
Schul- und Pensionsgelder	1 827 331.—	1 782 820.—
Schulgelder extern	145 605.—	131 092.50
Allgemeine Einnahmen Unterricht	24 576.85	17 653.90
Allgemeine Einnahmen Internat	34 461.70	38 277.55
Mieten	33 874.60	26 792.20
Subvention Gemeinde Davos	80 000.—	80 000.—
Subvention Kanton Graubünden	3 274 477.65	3 254 800.—
Subvention Bund	91 808.—	90 135.—
Naturalbezüge	71 370.60	73 153.80
	<u>5 583 505.40</u>	<u>5 494 724.95</u>

Die Bilanz per 15. April 1987 sieht folgendermassen aus:

#### Aktiven

	15. April 1987
Kassa	6 315.85
Postcheck	27 302.45
Schweiz. Kreditanstalt	7 509.40
Schweiz. Bankgesellschaft	7 885.40
Schweiz. Bankverein	20 686.—
Sparhefte Fondsgelder	37 155.35
Debitoren	31 534.35
Guthaben Subvention Kanton Graubünden	2 197 353.—
Verrechnungssteuern	53.90
Vorräte	1.—
Mobiliar	1.—
Immobilien	925 000.—
Transitorische Aktiven	223 885.40
	<u>3 484 683.10</u>

#### Passiven

Kreditoren	62 926.15
Graubündner Kantonalbank	1 259 745.20
Hypotheken	1 052 006.75
Stiftungskapital	70 000.—
Delcredere	25 000.—
Bibliothekfonds	15 382.87
Schulreisefonds	18 426.53
Fonds zur Verfügung Rektor	11 450.80
Fonds Physikalisches Praktikum	5 455.65
Weiterbildungsfonds	20 495.90
Theaterfonds	10 635.70
Rückstellung für bauliche Bedürfnisse	500 000.—
Reservfonds	380 000.—
Rückstellung Renovation Büro Internat	—
Rückstellung für Schulprospekt	25 000.—
Transitorische Passiven	28 157.55
	<u>3 484 683.10</u>

Der Bilanz ist zu entnehmen, dass die Schule über etwa Fr. 950 000.— Eigenmittel verfügt. Diese Eigenmittel, einschliesslich die Rückstellungen für bauliche Bedürfnisse, sind nicht liquid vorhanden, sondern im wesentlichen in den Immobilien gebunden. Die Schule ist auf namhafte öffentliche Unterstützung angewiesen. Vom Kanton können keine besonderen Investitionsbeiträge erwartet werden, da die heutigen wiederkehrenden Kantonsbeiträge bereits eine Baukostenkomponente mit einem Amortisationsatz von 2,5% miteinschliessen. In bezug auf Bauinvestitionen ist die Schule also ganz auf sich oder die Gemeinde angewiesen.

Im Grossen Rat des Kantons Graubünden ist allerdings eine Motion pending, die darauf abzielt, dass der Kanton an die privaten Mittelschulen zusätzlich Baubeiträge leistet. Diese Motion ist im Rat aber noch nicht behandelt worden; auch weiss man zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Amtsberichtes noch nicht, wie die Regierung dazu Stellung nehmen wird. Jedenfalls würde diese Motion im besten Fall ein Gesetzesänderungsverfahren auslösen, das einige Jahre dauern kann. Die Mittelschule Davos kann mit den im folgenden dargestellten dringlichen Investitionsvorhaben jedoch nicht zuwarten. So ist der Grosse Landrat der Meinung, dass unsere Gemeinde sich beim vorliegenden Geschäft nicht durch die erwähnten noch vagen kantonalen Revisionsbemühungen beirren lassen darf.

#### II. Das Beitragsgesuch vom 2. Mai 1988 des Schul- und Stiftungsrates SAMD betreffend bauliche Massnahmen

Am 2. Mai 1988 gelangte die SAMD mit folgendem Beitragsgesuch an die Gemeinde, das hier im Wortlaut wiedergegeben wird:

##### *Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpenen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch*

*Sehr geehrter Herr Landammann*

*Sehr geehrte Herren Landräte*

*Namens und auftrags des Schul- & Stiftungsrates und der Schulleitung der Schweizerischen Alpenen Mittelschule Davos (SAMD) erlauben wir uns, Ihnen zuhänden des Grossen Landrates und des Davoser Souveräns das höfliche*

##### *Gesuch um finanzielle Hilfe der Landschaft Davos für erforderliche bauliche Massnahmen der SAMD*

*in folgendem Rahmen zu unterbreiten:*

- 1. Gewährung eines einmaligen kommunalen Beitrages von Fr. 500 000.— à fonds perdu (ca. 1. 9. 1989) und*
- 2. Erhöhung des bisherigen jährlichen Gemeindebeitrages von Fr. 80 000.— auf jährlich Fr. 250 000.—, im Sinne eines Zins- und Amortisationskostenbeitrages sowie des Teuerungsausgleichs.*

Wir erlauben uns, unser Gesuch wie folgt zu begründen:

### 1. Investitionsbedürfnis:

Gemäss Volksbeschluss vom 23. September 1945 wurden alle im Eigentum des «Schulvereins Alpines Pädagogium Fridericianum» stehenden Liegenschaften durch die Gemeinde käuflich erworben und nachfolgend in die «Stiftung Schweizerische Alpine Mittelschule Davos» eingebracht. Der Schulbetrieb wurde am 15. Mai 1946 aufgenommen. Obwohl sich die erworbenen Gebäulichkeiten – gemäss dem damaligen Expertengutachten – in einem guten baulichen Zustande befanden, handelte es sich um ältere Objekte mit rasch anwachsendem Unterhalts- und Erneuerungsbedarf. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass Schul- und Internatsräume starker Abnutzung unterliegen. Die Räume der früheren Internatsschule vermochten den Bedürfnissen der rasch ansteigenden Schülerzahlen bereits nach wenigen Jahren nicht mehr zu entsprechen, so dass vorerst schrittweise interne bauliche Veränderungen zur Gewinnung vermehrter Unterrichtsräume vorgenommen wurden.

Im Jahr 1958 erfolgte sodann die erste bauliche Erweiterung mit einem zweigeschossigen Aufbau auf dem sog. Knabenhaus. Ihr folgte im Jahr 1960 die Erstellung von drei neuen Schulräumen auf der Südseite des Hauptgebäudes. Diese Anbaute wurde im Jahr 1964 mit Luftschutz-, Sport- und Freizeiträumen erweitert. Im Jahr 1972 konnte der in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erstellte Neubau «Aula» (Aula, Turnhalle, Schul- und Wohnräume) bezogen werden. Schrittweise wurde auch die ganze Fassade des Hauptgebäudes erneuert. In sehr verdankenswerter Weise ermöglichte uns die Gemeinde im Jahr 1987 die Schaffung eines weiteren Unterrichtszimmers in den Räumen der ehemaligen Schulzahnklinik im Aula-Gebäude. Neben diesen bedeutsamen baulichen Investitionen waren laufend namhafte Unterhalts-, Renovations- und Ersatzaufwendungen unumgänglich.

Im Zeitraum von 1956 bis 1987 erreichten sie den stattlichen Betrag von Fr. 6 242 700.– (vgl. Beilage). Der Kostenanteil der SAMD am Neubau Aula belief sich auf Fr. 2 293 676.40. Gemeinsam mit der Schulleitung hat sich der Schul- und Stiftungsrat stets bestens bemüht, dem Unterhalt und der Erneuerung der Schul- und Internatsräume – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten – besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Unterhaltszustand der Liegenschaften SAMD darf als gut bezeichnet werden. Dies vermag leider die Tatsache nicht zu ändern, dass es sich beim Haupt-Schulgebäude um ein altes, den heutigen Schul- und Internatsbedürfnissen nicht mehr hinlänglich gerecht werdendes Objekt handelt. Die zunehmende Spezialisierung des Unterrichtes (Sprachlabor, Informatik etc.) und die absolut notwendige Einführung des Maturitätstypus E (Wirtschaftsgymnasium) konfrontieren uns mit räumlichen Problemen, die nur durch Erweiterungs- und Innenausbauten gelöst werden können. Nachfolgend die einzelnen Bedürfnisse:

- a) Es müssen heute insgesamt 22 Schulklassen geführt werden. Für den Unterricht sind aber lediglich 21 Klassenzimmer verfügbar. Mehrere dieser Zimmer sind als Unterrichtsräume – zufolge ihrer ungenügenden Ausmasse und schlechter Belichtung – ungeeignet.
- b) Die Räume der Schulleitung (Rektorat, Prorektorat, Internatsbüro) und der Verwaltung (Empfang, Sekretariat, Verwalter) sind zufolge Rummangels in den Parterreräumen verzettelt, so dass ein fließender Arbeitsablauf nicht gewährleistet ist. Das Lehrerzimmer ist in seinen Ausmassen völlig unzureichend.
- c) Der bestehende Internats-Essraum vermag räumlich, betrieblich und hygienisch neuzeitlichen Erfordernissen absolut nicht mehr zu genügen.
- d) In der Schule fehlt ein Pausenaufenthaltsraum gänzlich. Während der Pausen müssen sich die Schüler in den engen Korridoren aufhalten.
- e) Die bestehenden Toilettenanlagen sind auf den ehemaligen Internatsbetrieb ausgerichtet. Sie entsprechen in keiner Weise einer Schülerzahl von ca. 350. Gleiches gilt für die Garderobeneinrichtungen.
- f) Im Hauptschulgebäude besteht keine Liftanlage, so dass die Arbeit des Hauspersonals sehr erschwert ist.
- g) Die Bibliotheks-, Musik- und Sprachlaborräume sind platzmässig ungenügend. Vorhandene «sog. gefangene Räume» können nur mit baulichen Massnahmen nutzbar gemacht werden.

Leider können diese skizzierten Unzulänglichkeiten nur im Rahmen eines umfassenden Erweiterungs- und Umbauprogrammes behoben werden. Der Schul- und Stiftungsrat hat sich deshalb veranlasst gesehen, Herrn Architekt Norbert Friedl mit einer Gesamtplanung zu beauftragen. Nach einlässlichen Studien und mehrfachen Projektänderungen hat der Schulrat dem nun vorliegenden Konzept, anlässlich seiner Sitzung vom 7. März 1988, zuhanden des Stiftungsrates, zugestimmt. Dieser wird – nach einer bereits erfolgten Vororientierung – am 11. Juni 1988 zum Projekt Stellung nehmen. Seine Zustimmung darf erwartet werden, nachdem eine umfassendere – aus Kostengründen aber nicht realisierbare – Studie anlässlich der Sitzung vom 27. August 1987 bereits Zustimmung gefunden hat.

### 2. Bauliches Investitionsprogramm:

Wir erlauben uns, Ihnen in der Beilage einen Plansatz vom 28. März 1988 zu übergeben. Ergänzend gestatten wir uns die Feststellung, dass die Hotel Schweizerhof Davos AG, unter dem Datum des 5. April 1988,

das erforderliche Näherbaurecht bereits in sehr entgegenkommender Weise erteilt hat (Aufbau von Schulräumen in Anbautrakt Süd). Unmittelbar nach der vorerwähnten Sitzung des Stiftungsrates wird Ihnen das erforderliche Baugesuch unterbreitet.

a) **Erste Bauetappe 1989:**

In erster Dringlichkeit müssen vermehrte Unterrichtsräume geschaffen werden. Auf dem bestehenden südlichen Anbau sollen sechs neue Schulzimmer entstehen (eingeschossige Aufbauten auf die bestehenden Gebäudetrakte). Dadurch können namhafte Fundations- und Erschliessungskosten vermieden werden, und das der Schule vorgelagerte Freigelände wird nicht beansprucht und kann als Baulandreserve für zukünftige – wohl recht ferne Bedürfnisse – erhalten bleiben.

b) **Zweite Bauetappe 1990:**

Ausbau der projektierten Mensa mit den erforderlichen Küchen und Zugangsanpassungen, Bibliothek, Lehrerzimmer, Toiletten-Süd, Sprachlabor, Sing- und Musikzimmer.

c) **Dritte Bauetappe 1991:**

Eingangs- und Verwaltungstrakt, Halle-Garderobe, Toilettenanlage, Lifteinbau und Ausbau der Zimmer im 1. Obergeschoss. Da der Schulbetrieb durchgehend gewährleistet werden muss, sind Verschiebungen in der zweiten und dritten Bauetappe möglicherweise angezeigt. Die Bauarbeiten müssen schwergewichtig während den Ferienzeiten ausgeführt werden. Da es sich – mit Ausnahme der neuen Klassenzimmer und der Mensa – um Umbauten in einem alten Gebäude handelt, ist eine abschliessende Zeitplanung leider nicht möglich.

### 3. Investitionskosten:

Gemäss Kostenschätzung (vgl. Beilage) ist mit Gesamtinvestitionen von Fr. 4 980 017.– zu rechnen. In diesem Betrag nicht enthalten sind die Bauzinsen und die Versicherungskosten, die den Betrag von ca. Fr. 180 000.– erreichen werden. In der Kostenschätzung nicht berücksichtigt ist sodann die Erschliessung des Mittelschulareals-Süd. Im Zusammenhang mit der Ausbauplanung mussten wir feststellen, dass das Mittelschulgelände-Süd keine Zufahrt für Motorfahrzeuge aufweist. Dieser Mangel muss nicht allein im Hinblick auf unser Bauprogramm (Zufahrt für Handwerker und Lieferanten), sondern insbesondere auch im Sinne des Katastrophenschutzes erstellt werden (Feuerwehr). Gemäss Mitteilung von Herrn Architekt Friedl bedingt diese Zufahrtserschliessung leider Kosten im Betrage von ca. Fr. 140 000.–. Da sich die Realisierung unseres Bauprogrammes über drei Jahre erstreckt, muss auch mit zusätzlicher Bauteuerung gerechnet werden. Sie wird auf Fr. 200 000.– veranschlagt. Die vorgesehenen Investitionen werden somit einen Gesamt-Kostenaufwand von Fr. 5 500 000.– erfordern.

### 4. Finanzierung

Einleitend müssen wir leider festhalten, dass unsere Stiftung über keine disponiblen Mittel für bauliche Aufwendungen verfügt. In der Bilanz per 15. April 1987 wird wohl eine Rückstellung für bauliche Bedürfnisse im Betrage von Fr. 500 000.– aufgeführt. Bedauerlicherweise handelt es sich dabei aber um eine rein buchmässige Rückstellung, der keine verfügbaren Mittel gegenüberstehen. Die jeweiligen Rechnungsüberschüsse mussten vollumfänglich für dringende Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen beansprucht werden. Zudem besteht bei der Graubündner Kantonalbank ein Hypothekendarlehen von derzeit noch Franken 1 052 006.75, herrührend vom Kostenanteil SAMD am Aula-Gebäude. Unsere Schule ist deshalb sehr weitgehend auf Fremdfinanzierung angewiesen.

Es darf angenommen werden, dass die vorgesehene Investition vollumfänglich über Bankendarlehen finanziert werden kann. Die damit verbundenen Zins- und Amortisationslasten sind für unsere Schule aber untragbar. Der Betrieb einer Mittelschule ist bekanntermassen äusserst personalintensiv. Der beiliegenden Einnahmen/Ausgabenstatistik kann entnommen werden, dass sich der Personal-Aufwand im Zeitraum von 1956/1987 versechzehnfacht hat, und er wird im laufenden Schuljahr – zufolge der Gehaltsanpassungen analog zum Kanton – auf insgesamt Fr. 4 910 000.– ansteigen. Die Schul- und Pensionsgelder haben sich im erwähnten Zeitraum nur versechsfacht und jene für einheimische Schüler nur knapp verdoppelt. Ohne die sehr hohen Beiträge der öffentlichen Hand – insbesondere des Kantons nach Massgabe des Mittelschulgesetzes – hätte der Schulbetrieb längst eingestellt werden müssen. Mit Ausnahme der in den beiliegenden Rechnungsunterlagen ersichtlichen, relativ geringfügigen Unterrichts- und Naturbezugseinnahmen, verfügt unsere Schule schwergewichtig nur über zwei Einnahmequellen: Die Schul- und Pensionsgelder einerseits und die Beiträge der öffentlichen Hand andererseits.

**Schul- und Pensionsgelder:** Seit der Betriebsaufnahme der SAMD wurde das Schulgeld für ortsansässige Schüler im Sinne des Stiftungszweckes tief gehalten. Nach Vorschrift des im Jahr 1987 teilrevidierten Mittelschulgesetzes beläuft es sich derzeit auf Fr. 360.– pro Jahr. Es kann nur angehoben werden, wenn die Regierung dies auch für die Schüler der Kantonsschule beschliesst. Die Internatsschüler entrichten derzeit als Schul- und Pensionsgeld für Zweierzimmer Fr. 23 040.– und für Einerzimmer Fr. 26 280.– pro Jahr. Diese Ansätze wurden der Teuerung laufend angepasst. Sie müssen als recht hoch eingestuft werden und können aus Konkurrenzgründen nicht beliebig angehoben werden. Zuzufolge des Geburtenrückganges ist die Zahl der Mittelschüler in der Schweiz rückläufig, und verschiedene Bündner Internatsschulen haben grosse Mühe, ihre Plätze zu besetzen. Dank des ausgezeichneten Rufes

unserer Mittelschule ist unser Internat sehr gut besetzt. Ein durchaus möglicher Ausfall von nur 4 Internatsschülern würde zu einem Einnahmehausfall von ca. Fr. 100 000.- führen. Die Personalkosten aber würden dadurch nicht geringer.

In sehr verdankenswerter Weise leisten die **Landschaft Davos** (Fr. 80 000.-) und die **Eidgenossenschaft** (ca. Fr. 90 000.- für die Handelsmittelschule) jährliche Beiträge von insgesamt ca. Fr. 170 000.-. Gemäss Mittelschulgesetz leistet der **Kanton Graubünden** ab 1988 einen Beitrag von Fr. 14 200.- pro berechtigtem Schüler (Bündner Schüler), was für unsere Schule (gleichbleibende Schülerzahlen vorausgesetzt) die stattliche Summe von Fr. 3 780 000.- ergibt. Nach Massgabe von Art. 17 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes beinhaltet dieser Beitrag auch einen Anteil für Verzinsung und Amortisation (2.5%) baulicher Investitionen. Der Kanton leistet an die privaten Mittelschulen **keine gesonderten Baubeiträge**. Die oben erwähnten Beitragsansätze des Kantons gelten jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Auf Grund der uns derzeit bekannten Daten und Fakten haben wir uns bemüht, die beiliegende kalkulierte Betriebsrechnung der SAMD für das Rechnungsjahr 1988/89 zu erstellen. Der Vergleich mit der Jahresrechnung 1986/87 oder mit dem Voranschlag 1987/88 ist nur bedingt möglich. Einerseits gelten neue Beitragsansätze des Kantons und andererseits ist der Personal-Aufwand erheblich angestiegen (Gehaltsrevision des Kantons). Der Voranschlag 1987/88 umfasst das Schul-Langjahr über 14½ Monate (statutarisch erforderliche Angleichung von Schul- und Rechnungsjahr). Unsere Betriebsrechnung 1988/89 lässt erwarten, dass sie mit einem Überschuss von ca. Fr. 290 000.- abschliessen wird. In dieser Rechnung enthalten sind Aufwendungen von Fr. 50 000.- für Unterhalt und Ersatz und Fr. 100 000.- für Renovationen. Es handelt sich dabei um ein **absolut erforderliches Minimum**. Auch nach den geplanten Erweiterungen und Ausbauten wird die SAMD keine neue Schule sein. In den vom Projekt nicht berührten Gebäudeteilen und deren Einrichtungen werden auch inskünftig namhafte Unterhalts- und Ersatzinvestitionen erforderlich sein. Wir erwähnen in diesem Zusammenhang als Beispiel lediglich das Erfordernis der Fenstererneuerung und -isolation am Hauptbau, mit Aufwendungen von mindestens ca. Fr. 150 000.-. Auch die SAMD darf es sich längerfristig nicht leisten, «die Landschaft» mitzuheizen! Der Rechnungüberschuss muss den mindestens teilweisen Ausgleich einer allfälligen weiteren **Teuerung im Personalbereich** (1% = ca. Fr. 50 000.-) abdecken können, und er muss zur Leistung weiterer Zins- und Amortisationsverpflichtungen dienen. Unsere Betriebsrechnung wurde zudem unter der Annahme einer weiterhin voll belegten Schule – insbesondere des Internates – erstellt.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage sind wir zur Auffassung gelangt, dass unser Schulbetrieb die **Zins- und Amortisationsbelastung**

**für eine Investition von Fr. 2 000 000.- zu tragen vermag**. Wir nehmen einen Hypothekensatz von 4.75% und eine jährliche Amortisation von 2% an, so dass sich die zusätzliche jährliche Belastung der Betriebsrechnung auf Fr. 135 000.- belaufen wird. Eine weitergehende, langfristige Verpflichtung glauben wir nicht verantworten zu dürfen.

Gemäss Kostenschätzung würde somit eine Finanzierungslücke im Betrage von Fr. 3,5 Mio. entstehen. Um die Hypothekierung in einem vertretbaren Rahmen halten zu können, sind wir zur Auffassung gelangt, dass eine **kommunale à fonds perdu Leistung von Fr. 500 000.-** dem Investitionsvorhaben sehr fördernd wäre. Zu gewährleisten wäre sodann eine Zins- und Amortisationsgarantie für den Restbetrag von Fr. 3 000 000.-, was über eine **Erhöhung der jährlichen kommunalen Beitragsleistung auf Fr. 250 000.-** möglich wäre. Unsere Aufrundung dieses nachgesuchten Beitrages erfolgt im Sinne eines Teuerungsausgleichs für den bisherigen, seit 1980 unveränderten Ansatz von Fr. 80 000.-. Ohne die sehr massgebliche Hilfeleistung der Landschaft Davos kann unser dringend notwendiges Bauvorhaben nicht oder nur teilweise verwirklicht werden.

##### 5. Schlussbemerkungen

Der Schul- und Stiftungsrat sowie die Schulleitung sind sich der Tatsache bewusst, dass die vorgängig formulierten Finanzierungsanliegen den kommunalen Haushalt namhaft belasten werden. Sie werden deshalb keine Bemühungen unterlassen, um den Kostenrahmen einhalten und allenfalls mögliche Einsparungen erzielen zu können. Andererseits ist ihnen die Verantwortung für die bestmögliche Führung der Schweizerischen Alpinen Mittelschule übertragen. **Eltern und Schüler haben den Anspruch auf einen zeitgemässen Unterricht, den Anspruch aber auch, dass dieser Unterricht in dafür geeigneten Räumlichkeiten erteilt werden kann**. Zu berücksichtigen haben wir insbesondere auch die berechtigten Anliegen der Internatsschüler auf zeitgemässe Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume. Es ist nicht angängig, einerseits hohe Internatsgebühren zu fordern und diesen andererseits unzulängliche Einrichtungen gegenüberzustellen. Die bessere Koordinierung der Verwaltungs- und Betriebsabläufe ist ein nicht länger aufschiebbares Anliegen. Angesichts der namhaft erhöhten Leistungen des Kantons Graubünden und der sehr kostengünstigen Schulungsmöglichkeiten für die ortsansässigen Schüler sind unsere Schulbehörden und die Schulleitung der Auffassung, dass unserem kommunalen Haushalt die nachgesuchte finanzielle Hilfeleistung zugemutet werden darf.

Mit einem Bestand von derzeit 34 vollamtlichen und 15 nebenamtlichen Lehrkräften, 22 vollamtlichen Hauswirtschafts- und 2 vollamtlichen Verwaltungsmitarbeitern, fliessen der Landschaft **namhafte Steuerleistungen** zu. Mit Gesamt-Ausgaben von derzeit ca. Fr. 5,9 Mio. ist



mittelschule, verwässert sehen. Diese Klarstellung bedeutet nicht, dass die Verwirklichung einer selbständigen Sportmittelschule nicht weiterzuverfolgen ist. Wichtig ist vielmehr, dass der Stimmbürger weiss, dass es sich hier um zweierlei Angelegenheiten handelt. Die SAMD ist eine traditionelle, gefestigte Mittelschule mit entsprechend hohem Stellenwert und mit eigenen Raumproblemen, die Sportmittelschule hingegen eine noch nicht ausgereifte selbständige Idee.

#### V. Antrag

**Der Grosse Landrat beantragt Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den nachgesuchten à fonds perdu Beitrag von Fr. 500 000.- freizugeben und den jährlichen Beitrag ab 1989 neu von Fr. 80 000.- auf Fr. 250 000.- festzulegen.**

### 3. Teilrevision des Schulgesetzes der Landschaft Davos betreffend die Unterstützung der den Volksschulunterricht ergänzenden Institutionen

(insbesondere Unterstützung der Musikschule Davos)

#### I. Übersicht

Bei der vorliegenden Teilrevision des kommunalen Schulgesetzes geht es primär um die verstärkte Unterstützung der **Musikschule Davos**. Der Musikunterricht fördert die geistig-seelische Entwicklung des Menschen, insbesondere natürlich der Kinder und Jugendlichen. Die Schulung der musikalischen Anlagen der Kinder befindet sich durchaus im **Zweckbereich der Volksschule**. Die Volksschule ist gemäss Artikel 1 des kantonalen Schulgesetzes «bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder. . .».

Soweit es also – wie im vorgeschlagenen Gesetzestext vorgesehen – um den Musikunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren geht, ist der Bezug der Förderung zur öffentlichen Schule offensichtlich. Es rechtfertigt sich daher, im Rahmen des Schulgesetzes und des Schulvoranschlages die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Musikschule zu schaffen.

Der Grosse Landrat war ursprünglich der Auffassung, die gesetzliche Grundlage sei für diesen wiederkehrenden Beitrag bereits heute im Schulgesetz enthalten. Das Verwaltungsgericht nahm dann aber eine enge Auslegung des gesetzlich umschriebenen Schulzweckes vor und erklärte den jährlichen Beitrag an die Musikschule als **neue Ausgabe**, die die Finanzkompetenz des Grossen Landrates übersteige.

Neben der Musikschule sind aber auch noch andere privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Einrichtungen denkbar, die durch ihren Unterricht die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Bildung der Kinder und Jugendlichen fördern. Sie sollen gleich behandelt werden können, soweit es das Schulbudget zulässt und die Schulbehörden die finanzielle Unterstützung als erzieherisch wertvoll erachten. Wenn die Gemeinde einen sinnvollen schulbegleitenden Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulfächer angemessen fördert, leistet sie eine Investition, die den Charakter der Kinder festigt und sie gegenüber Gefahren des Missbrauches verschiedenster Drogen im engeren und weiteren Sinn widerstandsfähiger macht.

## II. Musikschule Davos

Heute geht es jedoch speziell um die Musikschule Davos.

### 1. Entwicklung und heutiger Standort der Musikschule Davos

Am 12. Februar 1968 fand die Gründungsversammlung des «Vereins Musikschule Davos» statt. Schon damals hatte man erkannt, dass die vermehrte Förderung der musikalischen Betätigung innerhalb der Gesamterziehung wertvoll ist. In früheren Zeiten war Musikunterricht ein Vorrecht privilegierter Kreise. Heute soll aber jedes Kind ein Anrecht auf die Entwicklung seiner musikalischen Begabungen haben.

Am Anfang zählte die Musikschule lediglich 32 Schüler, der Jugendchor erfreulicherweise 130 Teilnehmer. Der Mitgliederbeitrag wurde auf Fr. 36.- festgelegt. Die Gemeinde leistete vorerst einen Startbeitrag von Fr. 5000.-. Die Entschädigung an die Lehrer betrug damals für 60-Minuten-Lektionen Fr. 18.- bis Fr. 21.-.

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Musikschule stets gewandelt. Ihre Ziele dagegen sind sich im wesentlichen gleich geblieben. Was in der Musikschule Davos angestrebt wird, fassen die Verantwortlichen so zusammen: Einmal geht es darum, dem Schüler die technische Beherrschung des Instrumentes beizubringen, soweit dies im Einzelfall möglich ist. Dann geht es um das Hören und Gestalten von Musik, u.a. auch um das gemeinsame Musizieren. Und nicht zuletzt ist es allen Beteiligten ein grosses Anliegen, die Schüler auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Menschsein ein kleines Stück zu begleiten.

Die folgende Tabelle zeigt den Wandel der Musikschule bezüglich Schülerzahlen:

	1969/79	1979/80	1986/87
Instrumentalunterricht			
- einzeln	98	91	126
- in Gruppen	—	48	78
Schulblockflöten	52	132	74
Blockflötenchor	—	9	12
Singschule:			
Grundchor	—	41	48
Jugendchor	130	74	25
Total Schüler	280	395	363
Total Lehrkräfte (Voll- und Teilpensen)	6	11	11

Trotz rückläufigen Schülerzahlen an den öffentlichen Schulen der Landschaft Davos besuchten wieder mehr Teilnehmer den Instrumentalunterricht. Die Anzahl Schüler am Blockflötenkurs variiert von Jahr zu Jahr. Ähnliches gilt auch für die Singschule und den Jugendchor.

Eine Institution wie die Musikschule ist auf menschlich und fachlich qualifizierte, gute Lehrkräfte angewiesen. In Davos sind wir in der glücklichen Lage, den Unterricht weitestgehend durch diplomierte Fachlehrer oder aber durch bewährte und in der praktischen Arbeit bestens geschulte Lehrkräfte erteilen zu können.

Der Vorstand der Musikschule ist einhellig der Meinung, dass die Besoldung der Musiklehrer derjenigen eines Primarlehrers entsprechen sollte. Die Zeit des Aufbruchs und des Aufbaues, wo Stunden immer wieder auch ohne Entgelt erteilt wurden, gehören der Vergangenheit an. Die Sicherstellung der materiellen Basis unserer Musikschule muss gewährleistet sein.

### 2. Finanzielle Probleme der Musikschule

Die finanziellen Belange des Vereins bereiteten immer wieder etwelche Schwierigkeiten, und es mussten zum Teil recht hohe Rückschläge hingenommen werden. Auf der Einnahmenseite der Jahresrechnung stehen die Mitglieder- (Fr. 40.- pro Jahr) und Gönnerbeiträge sowie die Subventionen der Landschaft Davos, des Kantons und der Kirchgemeinden. Die Haupteinnahmen bilden nach wie vor die Beiträge der Eltern.

#### Jahresrechnung 1986/87 (per 31. Juli 1987)

Einnahmen	Fr.
Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche	97 423.65
Instrumentalunterricht für Erwachsene	20 060.05
Kurse für Schulblockflöten	9 130.—
Singschule	5 812.—
Mitglieder-Beiträge	5 140.—
Nichtmitglieder-Beiträge	3 615.—
Subventionen:	
Kulturfonds der Gemeinde	40 000.—
Kirchgemeinden Davos Platz / Dorf	7 000.—
Kanton	11 836.—
Spenden und Zinsen	2 192.25
Defizit (gedeckt durch die Garantie der Gemeinden)	16 414.65
	<u>218 623.60</u>

Nachdem die Gemeinde wie erwähnt einen Startbeitrag von Fr. 5000.- leistete, betrug der kommunale Beitrag ab 1969 Fr. 10 000.-. Anlässlich der Volksabstimmung vom 2. März 1980 wurde der Beitrag auf

Fr. 25 000.- erhöht. Am 27. September 1984 beschloss der Grosse Landrat auf Antrag der Kulturkommission, den festen, jährlichen Beitrag auf Fr. 40 000.- zu erhöhen; dies mit Wirkung ab 1. Januar 1985. Damit konnte die Finanzierung der obligatorisch gewordenen 2. Säule (Pensionskasse für Lehrer) sichergestellt werden. Gleichzeitig konnte damit die dringend notwendige Anpassung der Entschädigung an den Schulleiter von Fr. 2400.- auf Fr. 5000.- p.a. realisiert werden. Ferner konnte eine überfällige Erhöhung des Lehrerlohnes durchgeführt werden.

Um dem obenerwähnten Postulat der Gleichstellung des Lohnes eines Musiklehrers mit dem eines Primarlehrers zum Durchbruch zu verhelfen, beschloss der Grosse Landrat am 12. Februar 1987 einen **zusätzlichen Beitrag von Fr. 40 000.-** p.a., und zwar in der Form einer Defizitgarantie für jugendliche Musikschüler unter 20 Jahren. Dagegen ist der Unterricht für Erwachsene kostendeckend zu gestalten, was mit einer Anpassung der Buchhaltung und der Erhöhung des entsprechenden Tarifes per 1. August 1987 auch bereits geschehen ist.

Da der Beschluss des Grossen Landrates nun aber durch das Verwaltungsgericht aufgehoben worden war, mussten vorerst provisorische Lösungen gesucht werden.

Berechnungen haben ergeben, dass das jährliche Defizit für den Unterricht für Kinder und Jugendliche auf ca. Fr. 40 000.- bis Franken 45 000.- zu stehen kommt. Im Rechnungsjahr 1986/87 der Musikschule betrug dieses Defizit noch Fr. 16 414.65, wie aus der Jahresrechnung ersichtlich. Die Anpassung der Löhne der Musiklehrer an die Gehälter der Primarlehrer (ab 1. Februar 1987) lässt dieses Defizit jedoch auf den obenerwähnten Betrag (Fr. 40 000.- bis Fr. 45 000.-) ansteigen.

Dieser Betrag kann jedoch nicht für alle Zeiten vorausgesehen werden, weshalb die Defizitgarantie der Gemeinde für den Musikunterricht der Kinder und Jugendlichen vorteilhaft variabel auf dem Wege des Voranschlages festzulegen ist. Der Voranschlag unterliegt der Volksabstimmung und ist das geeignete Mittel, die verschiedenen Beiträge der Gemeinde in den Zusammenhang der kommunalen Finanzpolitik zu stellen.

### III. Bemerkungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext

#### 1. Einordnung in das Schulgesetz

Da die Unterstützung der Institutionen, so die Musikschule Davos, im Sinne einer erweiterten Interpretation des kommunalen Volksschulauftrages erfolgen soll, wird die gesetzliche Grundlage hierfür ins Schulgesetz der Landschaft Davos eingegliedert.

Art. 1 bis 12 des Schulgesetzes regeln die «Grundlagen und allgemeinen Bestimmungen» für die Volksschule, so in Art. 8 des Schulgesetzes aber auch das Verhältnis der Gemeinde zu den Kindergärten. Träger der

Kindergärten ist nicht die Gemeinde, sondern es sind die Fraktionsgemeinden, die dafür Beiträge erhalten.

Analog kann im Anschluss an Art. 8 des Schulgesetzes auch das Verhältnis der Gemeinde zu anderen Institutionen, die Kinder und Jugendliche in einer schulverwandten Form unterrichten, geregelt werden (neu: Art. 8b).

#### 2. Einzelheiten zu den Bestimmungen

##### Art. 8 b Absatz 1

Diese Bestimmung erweitert die rechtliche Grundlage des Schulvoranschlages zusätzlich für Beiträge der Gemeinde an privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Institutionen, die durch ihren Unterricht die Verfolgung des Volksschulzweckes unterstützen. Der Unterricht der beitragsbeziehenden Institutionen muss also mit dem Volksschulzweck verwandt sein und muss Jugendlichen unter zwanzig Jahren angeboten werden. Bei einer etwas grosszügigeren Betrachtungsweise wäre diese Rechtsgrundlage schon im heutigen Schulgesetz vorhanden. Die Musikschule Davos kann als typisches Beispiel für eine beitragswürdige Institution aufgefasst werden, soweit sie Musikunterricht an Jugendliche erteilt.

Soweit Beiträge der Gemeinde an die Musikschule Davos für den Unterricht Erwachsener erforderlich sind, handelt es sich gegebenenfalls um eine allgemeine Kulturförderungsaufgabe der Gemeinde, für die der Kulturfonds zuständig ist und der heute Fr. 40 000.- jährlich an die Musikschule ausrichtet.

Denkbar sind ausser der Musikschule – wie bereits eingangs dieses Berichtes erwähnt – auch noch andere Institutionen, die einen den Volksschulzweck unterstützenden Unterricht anbieten und für einen Beitrag zulasten des Schulbudgets der Gemeinde in Betracht kommen. Heute sind jedoch keine derartigen Institutionen in Sicht.

##### Art. 8 b Absatz 2, Absatz 3 und 4

Im Zusammenhang mit der Formulierung des Absatz 1 hat der Grosse Landrat im Rahmen der jährlichen Budgetberatung einen gewissen notwendigen Entscheidungsspielraum für die Ausrichtung von Beiträgen. Die Beiträge werden nur aufgrund einer geordneten Rechnungsablage als Defizitgarantien gewährt. Auf Beiträge besteht kein Rechtsanspruch, und es wird eine zumutbare Eigenleistung der Eltern erwartet.

#### IV. Antrag

**Der Grosse Landrat beantragt Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes vom 5. Dezember 1976 der Landschaft Davos zuzustimmen.**

# Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 25. September 1988

## 1. Teilrevision der Landschaftsverfassung (Gewaltentrennung)

### Verfassung für die Landschaft (Gemeinde) Davos

#### Art. 5

Amts-dauer,  
Wahl-termin,  
Ersatz-wahl

Die Amtsdauer der Landschaftsbehörden beträgt drei Jahre, mit Amtsantritt auf den 1. September. Die Behördenmitglieder sind stets wiederwählbar.

Die Wahlen finden an einem Wochenende im Mai oder Juni, in der Regel am letzten Maiwochenende, statt.

Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an.

Der zweite Wahlgang ist spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

#### Art. 14

Wahlen

Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.

Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;
- die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;
- die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

### C. Der Grosse Landrat

#### Art. 16

Zusammen-  
setzung, Be-  
schlussfä-  
higkeit, Konsti-  
tuierung

Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im September auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.

#### Art. 17

Vorsitz

Der Grosse Landrat wählt jedes Jahr im September aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident, ist Vorsitzender des Grossen Landrates. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied den Tagesvorsitz.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Grossen Landrates. Er sorgt für die ordnungsgemässe Beratung der traktandierten Geschäfte unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung.

Will sich der Vorsitzende an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Stellvertreter.

#### Art. 18

Der Präsident, der Landammann, der Kleine Landrat oder mindestens sieben Mitglieder haben das Recht, den Grossen Landrat schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Einberufung

#### Art. 19

Der Grosse Landrat erlässt eine Geschäftsordnung. Darin regelt er insbesondere den Ablauf der Ratsverhandlungen, das Abstimmungsverfahren bei Sachgeschäften und Wahlen sowie das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen. Geschäfts-  
ordnung

#### Art. 20

Der Grosse Landrat hat in allen Dingen das Interesse der Landschaft zu wahren. Aufgaben

Er übt die Aufsicht über die ganze Gemeindeverwaltung aus.

Er kann zu allen Fragen der Gemeindeverwaltung Berichte der Geschäftsprüfungskommission anfordern.

#### Art. 21

Der Grosse Landrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Urnengemeinde, der Kleine Landrat oder der Schulrat zuständig ist. Allgemeine  
Zuständigkeit

Er berät alle Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, und stellt entsprechende Anträge.

Er erlässt Verwaltungsverordnungen, Geschäftsordnungen und Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen.

Er kann Ausgaben beschliessen, soweit nicht die Urnengemeinde zuständig ist.

#### Art. 22

Der Grosse Landrat stellt im Rahmen des Voranschlages den Stellenplan der Gemeindeverwaltung auf. Zuständigkeit  
für den Stellenplan und  
die Einreihung  
in die Gehalts-  
klassen

Das Gesetz regelt die Gehaltsklassen. Der Grosse Landrat reiht die Stellen in die Gehaltsklassen ein.

### Art. 23

- Zuständigkeit für Wahlgeschäfte
- Der Grosse Landrat ist zuständig für folgende Wahlgeschäfte:
- die Wahl des Landschreibers;
  - die Wahl der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, soweit er deren Wahl in der Geschäftsordnung nicht an den Kleinen Landrat übertragen hat;
  - die Bezeichnung der Wahldelegierten für das Bezirksgericht;
  - die Wahl der Landschaftskommissionen;
  - die Wahl der ständigen Gemeindevertreter in Organen juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen.

### Art. 24

Instandhaltung der Liegenschaften und Gebäulichkeiten

Der Grosse Landrat sorgt für die Instandhaltung und zweckmässige Verbesserung der Landschaftsliegenschaften und Gebäulichkeiten.  
Er beschliesst die dafür notwendigen Ausgaben.

### Art. 25

Aufträge und Weisungen, Rechte der Ratsmitglieder

In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Grosse Landrat dem Kleinen Landrat Aufträge und Weisungen erteilen.  
Die Mitglieder des Grossen Landrates können dem Rat einzeln oder gemeinschaftlich in der Form der Motion, des Postulates oder der Interpellation Anträge und Vorschläge unterbreiten und vom Kleinen Landrat über Stand und Erledigung einer Gemeindeangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen.

### Art. 26

Stellung des Kleinen Landrates

Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen.  
Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen, Anträge zu stellen.  
Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch den Landammann oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrates können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrates das Wort ergreifen.

### Art. 27

Vorberatungskommissionen

Der Grosse Landrat kann für die Vorberatung seiner Geschäfte Vorberatungskommissionen einsetzen.  
In den Vorberatungskommissionen können nur Mitglieder des Grossen Landrates Einsitz nehmen.

Der Landammann oder das zuständige Mitglied des Kleinen Landrates nimmt an den Sitzungen der Vorberatungskommissionen mit beratender Stimme teil.

Die Vorberatungskommissionen konstituieren sich selbst.

### Art. 28

Der Grosse Landrat kann durch Verordnung Landschaftskommissionen (ständige Fachkommissionen) einsetzen. Ständige Landschaftskommissionen  
Die Landschaftskommissionen unterstehen dem Kleinen Landrat. Sie beraten die Behörden.

Ist nichts anderes bestimmt, konstituieren sich die Landschaftskommissionen selbst.

## D. Der Kleine Landrat

### Art. 29 Abs. 1

(Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert bestehen)

Der Kleine Landrat besteht aus dem Landammann, dem Statthalter und drei weiteren Mitgliedern. . . , die nicht zugleich Mitglieder des Grossen Landrates, des Kreisgerichtes oder Vermittler sein dürfen. Zusammensetzung

### Art. 34 1. Satz

(Zweiter Satz bleibt unverändert bestehen)

Der Landammann ist der Vorsitzende . . . des Kleinen Landrates und präsidiert auch die Landsgemeinde. Vorsitz und Geschäftsleitung

## G. Übergangsbestimmungen

### Art. 43 Abs. 3\*

Die Teilrevision vom 25. September tritt auf den 1. September 1989 in Kraft. Die neuen Bestimmungen finden erstmals auf die Wahlen für die Amtsperiode ab 1989 Anwendung. Die Amtsdauer 1986-1989 endigt am 31. August 1989. Inkrafttreten

\*Abs. 1 betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Verfassung.  
Abs. 2 betrifft das Inkrafttreten der Teilrevision vom 16. März 1986.  
Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.

## **2. Bauliche Erweiterung der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos / Beitragsgesuch**

- a) Für die erforderlichen baulichen Massnahmen der SAMD wird ein kommunaler Beitrag à fonds perdu von Fr. 500 000.– freigegeben.
- b) Der bisherige jährliche Gemeindebeitrag wird von Fr. 80 000.– neu ab 1989 auf Fr. 250 000.– festgelegt.

## **3. Teilrevision des Schulgesetzes vom 5. Dezember 1976 der Landschaft Davos betreffend die Unterstützung der den Volksschulunterricht ergänzenden Institutionen**

(insbesondere Unterstützung der Musikschule Davos)

**Schulgesetz vom 5. Dezember 1976 der Landschaft Davos**

### **Art. 8b**

Beiträge und  
Institutionen

Die Gemeinde kann Beiträge leisten an privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Institutionen, die durch ihren Unterricht die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Bildung der Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von zwanzig Jahren fördern.

Der Grosse Landrat entscheidet im Rahmen des jährlichen Voranschlages der öffentlichen Schulen und aufgrund detaillierter Abrechnungen über die Beiträge. Die Beiträge werden als Defizitgarantien gewährt.

Auf Beiträge besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde leistet nur Beiträge, wenn die Eltern zumutbare Eigenleistungen erbringen.

Die Institutionen, die wiederkehrende Beiträge erhalten, sind verpflichtet, dem Schulrat ihre revidierten Jahresrechnungen und ihre Voranschläge zu unterbreiten. Der Grosse Landrat kann verlangen, dass die Gemeinde im entscheidenden Gremium der Beitragsbezüger angemessen vertreten ist.

# Stimmbüro

Die Urnen der Fraktionsgemeinden werden am Samstag, dem 24. September und am Sonntag, dem 25. September 1988, wie folgt aufgestellt:

<b>Platz</b> , im Rathaus, Zimmer 11 (1. Stock)	Samstag, 17.00–18.30 Uhr Sonntag, 11.00–12.00 Uhr
<b>Dorf</b> , im Gemeindehaus (Südeingang):	Samstag, 11.00–12.00 Uhr Sonntag, 11.00–12.00 Uhr
<b>Laret</b> , im Schulhaus:	Sonntag, 09.30–10.00 Uhr
<b>Frauenkirch</b> , im Schulhaus:	Samstag, 20.30–21.00 Uhr Sonntag, 10.00–11.00 Uhr
<b>Clavadel/Sertig</b> , im Schulhaus:	Sonntag, 09.00–10.00 Uhr
<b>Glaris</b> , im Schulhaus:	Samstag, 20.30–21.00 Uhr Sonntag, 10.00–10.30 Uhr
<b>Monstein</b> , im Schulhaus:	Samstag, 20.00–20.30 Uhr Sonntag, 11.30–12.00 Uhr

Das Stimmregister wird Dienstag, dem 20. September 1988, um 18.00 Uhr geschlossen.

Wer nicht im Besitze des Abstimmungsmaterials ist, hat sich bis Freitag, dem 23. September 1988, mittags, beim Stimmregisterführer zu melden.

Die Einsendung der Stimmzettel mit der Post ist für **Landschaftsabstimmungen gestattet**. Die **Stimmzettel und das Zustellkuvert als Ausweis der Stimmberechtigung** sind gemeinsam in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Adresse «Stimmbüro Davos, Rathaus, 7270 Davos Platz» einzusenden.

Am 21., 22., 23. und 24. September 1988 können von 08.00 bis 20.00 Uhr Stimmzettel inkl. Zustellkuvert als Ausweis für die Stimmberechtigung aus allen Fraktionen persönlich bei der Landschaftspolizei (Rathaus, Büro Nr. 1) in die Urne geworfen werden. Die Übergabe der Stimmzettel und der Ausweiskverts durch irgendwelche Boten oder durch Stellvertreter ist dabei **nicht** gestattet.

Davos, den 18. August 1988

**Der Landschreiber:**  
K. Mattle



# Landschaftsabstimmung

vom 8. Juni 1980

Am Sonntag, den 8. Juni 1980, findet durch die Urnen in den Fraktionsgemeinden die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Ankauf der Grundbuchparzellen Nr. 5613, 570, 764, 765 und 5614 auf der Matta in Davos Platz (Kredit Fr. 6 800 000.– netto bzw. Fr. 8 990 000.– brutto)**
- 2. Erhöhung des Gemeindebeitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos (Erhöhung von Fr. 50 000.– auf Fr. 80 000.–)**
- 3. Beitrag an den Weiterausbau des Bergbaumuseums Schmelzboden (Fr. 20 000.– zu Lasten EWD)**

Die Kaufverträge «Matta» sowie ein Ausbauplan des Bergbaumuseums liegen ab sofort zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei im Rathaus auf (Büro Nr. 15).

Der Amtsbericht und die Abstimmungsvorlagen werden den Stimmberechtigten zusammen mit dem als Stimmrechtsausweis geltenden Kuvert und den Stimmzetteln zugestellt.

Das Stimmregister wird am Dienstag, den 3. Juni 1980, 18.00 Uhr, geschlossen.

Davos, den 30. April 1980

**Der Landschreiber:**  
K. Mattle

# Amtsbericht

## 1. Ankauf der Grundbuchparzellen Nr. 5613, 570, 764, 765 und 5614 auf der Matta in Davos Platz

(Mittelteil des heutigen Golfplatzes)

### a) Allgemeines

Die unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Souveräns rechtsgültig abgeschlossenen Kaufverträge liegen ab sofort zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei (Rathaus, Büro Nr. 15) auf. Die Lage der einzelnen Parzellen ist im Anhang ersichtlich.

Die Landschaft Davos verfügt – trotz verschiedentlich getätigter Bodenkäufe – nach wie vor und im Verhältnis zu ihrer topographischen Ausdehnung nur über geringes, im Talboden gelegenes Grundeigentum. Mit der Möglichkeit des Erwerbes der vorerwähnten Parzellen bietet sich die Gelegenheit das im Besitze der Gemeinde stehende Flugplatzgelände in nordöstlicher Richtung wesentlich zu erweitern und für die Öffentlichkeit dauernd sicherzustellen. Damit könnte insbesondere vermieden werden, dass die grösstenteils im Quartierplanverfahren überbaubaren Grundstücke der Spekulation anheimfallen und es könnte eine weitere Grünzone eingebettet zwischen Davos Dorf und Platz, geschaffen werden. Hinsichtlich der Frage der zukünftigen Nutzung dieser Grundstücke muss daran erinnert werden, dass das Erfordernis der Vervollkommnung und der Weiterentwicklung unserer Fremdenortseinrichtungen in seiner ganzen Tragweite recht eigentlich erst mit der durch die Strukturwandlungen des Fremdenverkehrs bedingten Umschichtung unserer Gemeinde vom betont einseitigen Höhenkurort zum Ferien- und Sportzentrum zutage getreten ist. Die Erkenntnis, dass die Anforderungen der Kurgäste an die Anlagen eines Fremdenortes weit geringer und anders geartet sind als jene der Sport- und Feriengäste, war auch in der Landschaft Davos nicht neu. Die Tatsache aber, dass unsere Gemeinde sich als Höhenkurort entwickelt und dass der gebundene Fremdenverkehr ihr während Jahrzehnten in guten und in bösen Zeiten eine solide und vor allem auch eine ganzjährige Existenzbasis zu bieten vermocht hatte, hat dazu geführt, dass die Reaktion auf die mit tiefgreifenden wirtschaftlichen Konsequenzen verbundene, sprunghaft einsetzende Umschichtung in den touristischen Bestimmungsfaktoren nur langsam in Fluss kam. Die Diskussion über die sich stellenden Zukunftsprobleme begann in der breiten Öffentlichkeit erst in den fünfziger Jahren, als bereits eindeutig feststand, dass die bisherige wirtschaftliche Basis der Landschaft Davos nicht nur ernsthaft bedroht war, sondern dass sie teilweise bereits eine namhafte Schrumpfung erfahren hatte. Durch diese Verhältnisse bedingt, suchten die öffentliche und die private Initiative nach einem Weg der Kompensa-

tion der eingetretenen volkswirtschaftlichen Verluste. Angesichts der in der Landschaft Davos in so selten reichem Masse vorhandenen natürlichen Bestimmungsfaktoren des Fremdenverkehrs war es naheliegend, darnach zu trachten, den Ferien- und Sportverkehr zu fördern und die seitherige touristische Entwicklung, begünstigt durch die damals gesamthaft gesehen sehr günstige Wirtschaftslage im In- und Ausland, hat die Richtigkeit dieser Bestrebungen erwiesen. Diese Situation veranlasste den Grossen Landrat zu Beginn der fünfziger Jahre zur Bildung einer Studienkommission, der die Aufgabe überbunden wurde, alle Entwicklungsprobleme gründlich zu studieren und der Behörde ihre Anträge zu unterbreiten. Alle privaten und öffentlichen Organisationen wurden eingeladen, ihre Fachleute in diese Kommission zu delegieren, um damit möglichst alle Interessen gebührend berücksichtigen zu können. Die Entwicklungsprobleme waren dabei allgemein bekannt und der Grosse Landrat entschloss sich zwecks Erlangung konkreter Unterlagen zur Durchführung eines Ideenwettbewerbes. Dieser Wettbewerb hat die Basis für die Weiterentwicklung verschafft und es wurde unverzüglich zur Realisierung des ersten Projektes, der Kunsteisbahn, geschritten. Gleichzeitig wurden die Vorarbeiten für die Erstellung eines neuen Golfplatzes aufgenommen. Einerseits wurde damit bezweckt, den Sommergästen eine neue Attraktion zu bieten und andererseits das Areal des bisherigen Golfplatzes für den Bau eines Hallen- und Freibades sowie für das Kongresshaus frei zu machen. Die entsprechenden Unterlagen für den Bau und Betrieb einer Golfanlage von normalen Ausmassen wurden beschafft. Dank eines begeisterten Einsatzes und grosser Bemühungen, insbesondere von alt Statthalter Charles Teufen – dem damaligen Präsidenten des Kurvereins –, gelang es, die heute zur Diskussion stehenden Parzellen für die Erstellung einer Golfanlage unter dem Einbezug des Flugplatzes, wenigstens auf zeitlich beschränkte Dauer, zu sichern und im Jahr 1959 konnten die entsprechenden Pachtverträge für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Durch weitere Hinzupachtung der Grundstücke der hinteren Matta im Jahr 1964 konnte sie auf 18 Holes erweitert werden, und Davos verfügte damit über einen vollwertigen Golfplatz, der sich als Gebirgsplatz bei den Golfern des In- und Auslandes grosser Beliebtheit erfreut. **In den 70iger Jahren entwickelte sich der Langlaufsport zu einem breiten Volkssport und was lag dabei näher, als das gesamte Golfgelände zum Loipen- und Übungsgelände zu erklären und mannigfaltige Loipen und Trainingsspuren anzulegen. Mit dem Bau des Langlaufzentrums an der Hertistrasse wurde der Bedeutung dieser Sportart für den Fremdenort Davos entsprechend ein weiterer Akzent gesetzt.** In der Überzeugung, dass sich die Sportarten «Golf» und «Langlauf» einer immer grösseren Entwicklung erfreuen werden, sind diese entwicklungsfähigen und zugkräftigen Sportanlagen im Davoser Angebot nicht mehr wegzudenken und es muss im allgemeinen öffentlichen Interesse darnach getrachtet werden, sie dauernd zu erhalten.

## b) Ausgangslage

Die bestehenden Pachtverträge wurden – wie bereits erwähnt – im Jahre 1959 zwischen dem Kurverein und den Grundeigentümern abgeschlossen, und sind in der Zwischenzeit alle abgelaufen und konnten leider nicht mehr erneuert werden. Der Abschluss der seinerzeitigen Verträge erfolgte kurz vor dem Einsetzen des Baubooms in Davos und zu einem Zeitpunkt der damit verbundenen Liegenschaftsspekulation. Inzwischen haben sich die Verhältnisse bekanntlich nicht wesentlich verändert und es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich die Bodeneigentümer zu einer Verlängerung der Pachtverträge nicht mehr bereitfinden konnten. Dies umso weniger, als es sich in allen Fällen um Erbgemeinschaften handelt, deren Berechtigte grösstenteils im Unterland wohnhaft sind und keine engeren Beziehungen zu Davos pflegen. In Kenntnis dieser Sachlage wurden im Jahr 1977 mit den Grundeigentümern Verhandlungen über einen allfälligen Ankauf der Grundstücke aufgenommen. Bevor diese Verhandlungen in die Wege geleitet wurden, musste eine Gegenüberstellung der Bedeutung dieser Parzellen für den Fremdenort Davos einerseits und der mutmasslichen Kosten andererseits gemacht werden. **Die Landschaftsbehörden vertraten dabei die einhellige Ansicht, dass es tragisch wäre, wenn auf den Erwerb dieser Liegenschaften im Zentrum von Davos verzichtet würde.** Es wurden deshalb alle Anstrengungen unternommen, damit dieses Gelände für den Fremdenort Davos gesichert werden kann. Nicht allein die Bedeutung des Golf- und des Langlaufsportes war dabei ausschlaggebend, sondern in **aller erster Linie die Freihaltung dieses gesamten Gebietes als Grünzone und zentrale «Lunge» von Davos.** Eine, wenn auch nur teilweise Überbauung, hätte für den Fremdenplatz Davos unabsehbare Folgen, die nie mehr beseitigt werden könnten. Dieses Gelände sollte deshalb im Interesse von Davos, ungeachtet der Sportanlagen, dauernd gesichert werden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes von 1977 wurde der Grossteil des in Frage stehenden Geländes in die WLQ-Zone eingeteilt. Sämtliche Grundeigentümer haben gegen diese Einzonung rekurrert und die Rückzonung in die bisherige Zone verlangt. Diese Beschwerden liegen zur Zeit bei der Regierung in Chur und harren noch ihrer Erledigung. Dabei herrscht bei den Grundeigentümern die irrtümliche Auffassung, dass mit dieser Zoneneinteilung versucht wurde, die Sicherung dieses Geländes auf billige Art verwirklichen zu können. Darüber sind sie teilweise erbost und die Verhandlungen gingen deshalb nur sehr schleppend voran. An einer gemeinsamen Sitzung der Grundeigentümer im Jahre 1978 wurde festgehalten, dass ein Kaufpreis von Fr. 85.– für das eingezonte Land und von Fr. 30.– für die weisse Zone (übriges Gemeindegebiet) netto gefordert werden soll. Die entsprechenden Berechnungen unter Einbezug der zu erwartenden Steuern ergaben die Summe von rund 16 Mio. Franken.

### c) Offerte der Gemeinde und Kostenberechnung

In Berücksichtigung der vorerwähnten Ausgangslage bemühte sich der Kleine Landrat weiter um die Sicherstellung des Geländes und entschloss sich zu einer Offerte von Fr. 60.– bzw. Fr. 15.– pro m<sup>2</sup>, mit einem Kostentotal von rund 9,5 Mio. Franken. Diese Offerte wurde von den Grundeigentümern abgelehnt. Angedeutet wurde jedoch, dass sie den Vorstellungen einigermaßen entspreche und dass die Verhandlungsbereitschaft weiterhin bestehe. In den nachfolgenden Verhandlungen wurde vorerst versucht, bis zum Vorliegen der Entscheide über die Einzonung, eine Pachtverlängerung zu erwirken. Dieser Antrag wurde abgelehnt, mit Ausnahme der beiden Bodeneigentümern auf der hinteren Matta, die sich mit einem erhöhten Pachtzins zu einer temporären Pachtverlängerung bereithalten konnten. Diese Pachtregelung erfolgt über den Golfclub, da sich die Kaufverhandlungen mit der Gemeinde zerschlagen haben und ein Verkauf der beiden Parzellen auf Grund des Angebotes der Gemeinde ausser Diskussion gestellt wurde. Damit beschränkten sich die weiteren Verhandlungen nur noch auf das vordere Mattagebiet und den verbleibenden Grundeigentümern wurde ein **Kompromissvorschlag auf der Basis von Fr. 67.50 für die WLQ-Zone und von Fr. 15.– für die weisse Zone, aufgerundet auf gerade Fr. 10 000.– unterbreitet**. Dieser Vorschlag wurde von den Erbgemeinschaften angenommen, wobei in einem Falle für ein Parzellenteilstück, das nach altem Recht der 3-Geschosszone zugeteilt war, ein Zuschlag zugestanden werden musste. Der vierte Grundeigentümer erklärte sich mit dem Kompromissvorschlag nicht einverstanden und die Gemeinde konnte sich aus Solidaritätsgründen gegenüber den übrigen Grundeigentümern zu einer weitergehenden Offerte nicht bereithalten. Die Landschaftsbehörden beschlossen deshalb auf weitere Verhandlungen zu verzichten und diese Randparzelle auszuklammern.

Aufgrund dieser Einigung ergeben sich folgende Endzahlen für die einzelnen Grundeigentümer:

Parzellen Nr. 5613 und 570 im Halte von 26 632 m <sup>2</sup> (Erben Sonderegger)	Fr. 1 100 000.–
Parzellen Nr. 764 und 765 im Halte von 20 924 m <sup>2</sup>	Fr. 500 000.–
Gebäulichkeiten (Erben Jenny)	Fr. 200 000.–
Parzelle Nr. 5614 im Halte von 73 692 m <sup>2</sup> (Baugeschäft Caprez & Co.)	Fr. 5 000 000.–
<b>Total</b>	<b>Fr. 6 800 000.–</b>

Seit dem Beginn der Verhandlungen verlangten die Grundeigentümer eine **Netto-Auszahlung, d.h. Steuern und Gebühren zu Lasten der Käuferin**, mit der Begründung, dass alle netto gleich viel erhalten sollen, was bei ei-

ner Brutto-Lösung nicht der Fall wäre, da die steuerliche Belastung einerseits durch die kürzere Besitzesdauer und andererseits durch die Integrierung des Bodens in gesellschaftliches Vermögen ungleich hoch wäre.

Dadurch ergibt sich eine **effektive Belastung** für die Käuferin von:

Kaufpreis wie oben	Fr. 6 800 000.–
Kantons- und Gemeindesteuern	Fr. 2 100 000.–
Handänderungssteuern und Gebühren	Fr. 90 000.–
	<hr/>
	Fr. 8 990 000.–
abzügl. Steuer- und Gebührenanteil Gemeinde	Fr. 790 000.–
	<hr/>
<b>Effektive Kosten für die Gemeinde</b>	<b>Fr. 8 200 000.–</b>

**Der effektive Kaufpreis beläuft sich somit auf Fr. 8 990 000.–, die effektive Aufwendung der Gemeinde beträgt Fr. 8 200 000.–.** Von den durch die Steuerverwaltung errechneten steuerlichen Belastungen von Fr. 2 100 000.– fließen Fr. 790 000.– wieder an die Gemeinde zurück (kommunale Steuern und Gebühren).

#### **d) Finanzierung**

Die Finanzierung ist in Berücksichtigung der getätigten, zweckgebundenen Rückstellungen für Landkäufe gesichert und eine allfällige Fremdfinanzierung der Restkosten durch Hypothekierung in der Höhe von rund 3 Mio. Franken wird keine Schwierigkeiten bieten, da die Sicherstellung durch den Wert der Grundstücke gewährleistet ist.

Die Verzinsung des Kapitals kann im Rahmen einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung angenommen werden und der Golf-Club wird die weiteren Kosten für die bauliche Sanierung der Gebäulichkeiten und deren Unterhalt auf vertraglicher Basis übernehmen. Für den Fall einer landwirtschaftlichen Nutzung müssten die notwendigen Ökonomiegebäude in der Grössenordnung von 12 Grossvieheinheiten geschaffen werden, wofür ein zusätzlicher Kredit gesprochen werden müsste, sofern nicht eine Verpachtung an Drittinteressenten vorgezogen würde.

#### **e) Auflagen**

Bei den Kaufverhandlungen mussten weitere Zugeständnisse eingegangen werden, die vertraglich wie folgt festgehalten sind:

**Parzelle Nr. 5613 (Vrenelisalp):** Die Verkäufer wünschen eine Ausparzellierung von rund 2 700 m<sup>2</sup> inkl. Gebäude, wobei die genaue Grenzziehung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen soll. Eine Überbauung ist jedoch auf Grund der Zonenbestimmungen nicht möglich, ausgenommen ein Ausbau des jetzigen Gebäudes im Hofstattrecht.

Für beide Parzellen Nr. 5613 und 570 wurde zudem ausdrücklich einbedungen, dass bei einer allfälligen späteren Umzonung eine Nachzah-

lung in der Höhe der Wertvermehrung zu erfolgen habe. Diese Einschränkung wurde auf 10 Jahre begrenzt.

**Parzelle Nr. 764 inkl. Gebäulichkeiten:** Die Erbengemeinschaft wünscht ein Bauverbot mit entsprechendem Grundbucheintrag, wobei auf dem Verhandlungsweg die zukünftige Einteilung in die Erholungszone vorgeschlagen wurde. Dadurch wäre eine angemessene bauliche Erweiterung ohne Zweckveränderung und in Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes möglich. Ohne diese Erweiterungsmöglichkeit wäre eine zukünftige zweckmässige Bewirtschaftung kaum möglich und die Erbengemeinschaft hat sich abschliessend mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

**Parzelle Nr. 5614:** Den Verkäufern musste ebenfalls zugesagt werden, dass bei einer Umzonung eine Nachzahlung in der Höhe der Wertvermehrung fällig wird. Zu dieser Parzelle muss noch orientierend festgehalten werden, dass nur das WLQ-Gebiet in der Kaufofferte enthalten und das Bauzonengebiet (W 3) ausgenommen ist. Diese Bauzone im Halte von rund 10 000 m<sup>2</sup> bildet somit nicht Bestandteil dieser Vorlage. Die Grundeigentümer haben sich jedoch bereit erklärt, mit der Gemeinde über einen allfälligen Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt zu verhandeln. Ein Erwerb dieser Restparzelle würde im Zusammenhang mit dem übrigen WLQ-Gebiet eine ideale Möglichkeit bieten, Gelände für den sozialen Wohnungsbau zu erschliessen.

#### **f) Antrag**

Mit dem Ankauf der vorgenannten Grundstücke möchte der Grosse Landrat verhindern, dass das sehr schöne Gelände mitten im Kurortsravon der Spekulation anheimfällt und überbaut wird. Auf erste Sicht mag der geforderte Kaufpreis hoch erscheinen (rund Fr. 66.— pro m<sup>2</sup> ohne Gebäude). Wenn man aber die Preislage der Liegenschaften in Davos vergleicht, so erscheinen die Forderungen doch in einem etwas anderen Lichte. Es kann kein Zweifel bestehen, dass diese Grundstücke private Abnehmer finden würden. Der Grosse Landrat ist aus allen vorgenannten Gründen einstimmig der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kauf im allgemeinen öffentlichen Kurortsinteresse getätigt werden sollte.

**Der Grosse Landrat beantragt, dem Ankauf der Grundbuch-Parzellen Nr. 5613, 570, 764, 765 und 5614 zuzustimmen und den hierfür erforderlichen Kredit von Fr. 6 800 000.— netto (Bruttokredit Fr. 8 990 000.—) zu bewilligen.**

## 2. Erhöhung des Gemeindebeitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos

Während der ersten Entwicklungsphase unseres Kurortes entstand auf Initiative von Dr. H. Perthes im Jahre 1878 das «Alpine Pädagogium Fridericianum» als deutsche Auslandsschule und Schulsanatorium. Die Namen der bedeutenden Pioniere von Davos wie Alexander Spengler und Willem Jan Holsboer sind eng mit der Entwicklung dieser Schule zu einer angesehenen Bildungsstätte verbunden. Unmittelbar vor und während des zweiten Weltkrieges geriet jedoch das Fridericianum in den Strudel politischer Wirrnisse. Sozusagen über Nacht wurde die Schule bei Kriegsende liquidationsreif.

Es ist das Verdienst einer Davoser Initiantengruppe, die Einrichtungen der ehemals deutschen Schule für unsere Gemeinde erhalten und darin eine Mittelschule schweizerischer Prägung errichtet zu haben. Im Benehmen mit den Landschaftsbehörden wurden Kaufsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen. In der Landschaftsabstimmung vom 23. September 1945 stimmten die Davoser Bürger der Kreditvorlage mit 818 Ja zu 94 Nein zu. Das Schul- und Internatsgebäude samt Umschwung, Mobilium und Schulmitteln ging zu einem, auch für damalige Verhältnisse sehr günstigen Preis von Fr. 524 750.– an die Landschaft Davos über.

Trägerin der Schule wurde die Stiftung «**Schweizerische Alpine Mittelschule Davos**», deren Zweck man wie folgt umschrieb: «Betrieb einer in schweizerischem Geiste geführten Mittelschule mit Internat, deren Besuch allen dazu befähigten, auch erholungsbedürftigen, aber nicht durch Krankheit behinderten Schülern aller Nationen, vorzüglich aber Schweizern, offen steht.» Man ging damals von der Annahme aus, dass sich die Stiftung selbst erhalten werde.

Im Frühjahr 1946 konnte der Schulbetrieb unter der Leitung von Rektor Dr. phil. Fritz Schaffer aufgenommen werden. Der gute Ruf der Schule führte in relativ kurzer Zeit zur **eidgenössischen Anerkennung von Maturität und Handelsdiplom**. Heute umfasst die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos die folgenden Abteilungen:

**Das Literargymnasium (Typus A)**, welches das Studium der alten Sprachen in den Vordergrund stellt und eine humanistische Bildung vermittelt.

**Das Realgymnasium (Typus B)**, das neben dem Lateinischen die neu-sprachlichen und naturwissenschaftlichen Fächer besonders berücksichtigt.

**Die Oberrealschule (Typus C)**, die auf die alten Sprachen verzichtet, jedoch die modernen Fremdsprachen und die mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung besonders pflegt.

**Das Wirtschaftsgymnasium** (Typus E) wird als jüngste Abteilung im August dieses Jahres eröffnet. Auch sie bietet eine breite neusprachliche und naturwissenschaftliche Bildung; der besondere Akzent liegt jedoch bei wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.

**Die Diplomhandelsschule** vermittelt gründliche Kenntnis in den kaufmännischen Berufsfächern und pflegt die modernen Fremdsprachen und allgemein bildende Fächer.

Bei der Schulplanung – insbesondere der Einrichtung der beiden wirtschaftlich ausgerichteten Abteilungen – wurden die spezifischen Bedürfnisse unserer Bevölkerung ganz speziell berücksichtigt.

Unsere Mittelschule unterrichtet sowohl einheimische, externe Schüler wie auch auswärtige Internatsschüler. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Zusammensetzung der Schülerschaft im Schuljahr 1978/79:

	Schweizer	Ausland-Schweizer	Ausländer	Total
Interne Schüler	55	23	26	104
Externe Schüler	205	—	26	231
<b>Total Schüler</b>	<b>260</b>	<b>23</b>	<b>52</b>	<b>335</b>

Im gleichen Schuljahr konnten 26 Maturitätsausweise und 20 Handelsdiplome abgegeben werden.

Den Unterricht erteilen 22 hauptamtliche und verschiedene nebenamtliche Lehrer. Die Leitung der Schule liegt beim Rektor, zwei Prorektoren, einem Internatsleiter und dem Verwalter. Der Schul- und Stiftungsrat überwacht deren Tätigkeit. Oberste **Aufsichtsbehörde ist der Grosse Landrat der Landschaft Davos.**

Im Verlaufe der verflossenen zwei Jahrzehnte wurde die Mittelschule durch Renovationen praktisch völlig erneuert und durch Neubauten ergänzt. Da Schulanlagen bekanntlich einer recht hohen Abnützung unterliegen, sind alljährliche relativ grosse Investitionen für Renovationen erforderlich. Für den naturwissenschaftlichen, den kaufmännischen und den Sprachunterricht sind zeitgemässe Einrichtungen geschaffen worden. Besonders wertvoll ist die gemeinsam mit der Landschaft Davos errichtete Aula, welche neben Schulräumen auch Angestelltenwohnungen umfasst.

Die erfreuliche Entwicklung der Schule liess sie zu einem beachtlichen Wirtschaftsfaktor innerhalb der Gemeinde werden. Die folgenden Gesichtspunkte fallen dabei ins Gewicht:

- die Aufwendungen des Internatsbetriebes (u.a. Fr. 230 000.–/Jahr allein für Lebensmittel)
- die in Davos versteuerten Gehälter von Fr. 2 600 000.–/Jahr

- die alljährlichen Aufträge an das Gewerbe
- die Einnahmen des Gastgewerbes bei Ferienaufenthalten der Eltern der Internatsschüler
- Werbefaktor der Schule für Davos.

Der jährliche Gesamtaufwand der Mittelschule von ca. Fr. 3 700 000.– wird hauptsächlich durch die folgenden Einnahmen gedeckt:

– Schul- und Pensionsgelder intern	Fr. 1 430 000.–
– Schulgelder extern	Fr. 138 000.–
– Subvention Bund	Fr. 122 000.–
– Subvention Kanton	Fr. 1 625 000.–
– Subvention Gemeinde	Fr. 50 000.–

Die Internatspreise sind nach Massgabe der Teuerung laufend angepasst worden. Mit der jüngsten Erhöhung auf jährlich Fr. 16 200.– – Fr. 21 060.– (je nach Zimmer) pro Schüler ist ein vorläufiger Höchststand erreicht, der nicht überschritten werden darf, ohne die Internatsbesetzung mit genügend qualifizierten Schülern zu gefährden.

Demgegenüber darf das Schulgeld von jährlich Fr. 360.– für die Davoser Schüler als bescheiden bezeichnet werden. Trotzdem die andern regionalen Mittelschulen des Kantons teilweise ein Mehrfaches dieses Betrages verlangen, sind wir der Meinung, dass dieses Schulgeld aus sozialen Überlegungen solange als möglich nicht erhöht werden sollte. Andererseits übt die Teuerung einen ungünstigen Einfluss auf die Finanzlage der Schule aus. Es werden zusätzliche finanzielle Mittel dringend benötigt, um eine den Schulbetrieb nachteilig beeinflussende Verschuldung zu verhindern.

In der Einsicht, dass sich die Davoser Mittelschule – deren Betrieb naturgemäss sehr personalintensiv ist – nicht aus eigenen Mitteln erhalten kann, wurde 1949 ein jährlicher Beitrag von Fr. 40 000.– für 5 Jahre seitens der Gemeinde bewilligt. Am 6. Dezember 1953 stimmten dann die Bürger einer Vorlage zu, mit der in Zukunft ein jährlicher maximaler **Defizitbeitrag von Fr. 50 000.–** ausgerichtet wurde. Dieser Beschluss ist heute – nach 27 Jahren – immer noch gültig. Dabei versteht sich von selbst, dass der Betrag infolge der Teuerung beträchtlich an realem Wert verloren hat. **Der jährliche Gemeindebeitrag soll deshalb im Sinne eines wenigstens teilweisen Teuerungsausgleichs auf Fr. 80 000.– erhöht und gleichzeitig in einen festen Beitrag umgewandelt werden, da der Schulbetrieb erfahrungsgemäss nicht selbsttragend sein kann.**

Dank der Schweizerischen Alpenen Mittelschule mit ihren niedrigen Schulgeldern für Einheimische konnten und können viele junge Davoser an ihrem Wohnort zu einem Mittelschulabschluss gelangen und anschliessend ein Studium absolvieren. Es ist ihnen vergönnt, länger im Kreise ihrer Angehörigen zu verbleiben. Vielen Familien wäre ein auswärtiger Schulbesuch ihrer Kinder aus finanziellen Gründen unmöglich. Es liegt

deshalb im allgemeinen öffentlichen Interesse, dass die Landschaft Davos ihren finanziellen Beitrag den heutigen Verhältnissen anpasst.

**Der Grosse Landrat beantragt, den jährlichen Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos ab Schuljahr 1980/81 von bisher Fr. 50 000.— um Fr. 30 000.— auf neu Fr. 80 000.— zu erhöhen und in Zukunft als festen jährlichen Beitrag auszurichten.**

### **3. Beitrag an den Weiterausbau des Bergbaumuseums Schmelzboden**

(Ein Ausbauplan liegt zur Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei auf).

Der Bergbau in Graubünden ist alt und geht möglicherweise schon in vorrömische Zeit zurück. Es zeichneten sich aber insbesondere zwei intensive Bergbauperioden in früheren Jahrhunderten ab. Eine erste vom 15. bis ins 17. Jahrhundert sowie eine zweite von Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Abbaugebiete erstreckten sich über den ganzen Kanton. Das grösste Bergwerk befand sich jedoch am Silberberg in Davos Monstein, wo Blei- und Zinkerze abgebaut wurden. Ab 1805 entstand im Schmelzboden eine ansehnliche Bergwerkssiedlung, in welcher zeitweise bis 200 Mann Beschäftigung fanden. Nachdem schätzungsweise über 11 000 m<sup>3</sup> Gestein aus den Stollen ausgebrochen und an Erzen über 30 000 Zentner gewonnen und verhüttet wurden, ist der Betrieb 1849 – mangels Rendite – definitiv eingestellt worden.

Noch heute bezeugen Stollen, Grubenschächte und Reste von verschiedenen Bauten die Blütezeit des Bergbaues. Gut erhalten ist hingegen das einstige Verwaltungsgebäude des Silberbergwerkes «Hoffnungsbau» im Schmelzboden worin sich heute das Gasthaus Schmelzboden sowie das Bergbaumuseum befinden. Die Schaffung dieses Museums, welches am 1. Juli 1979 eröffnet werden konnte, ist der «Stiftung Bergbaumuseum Schmelzboden», bzw. dem «Verein der Freunde des Bergbaues in Graubünden» zu verdanken. Diese auf privater Initiative beruhenden Institutionen haben es sich zur Aufgabe gemacht, wertvolles Kulturgut zu retten, zusammenzutragen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das öffentliche Interesse ist denn auch sehr erfreulich, konnten doch von der Eröffnung im Juli bis zur saisonbedingten Schliessung im Oktober bereits gegen 3 000 Besucher registriert werden.

Bei der heutigen Ausstellung handelt es sich aber erst um einen Anfang. Sowohl vom zur Verfügung stehenden Material als auch vom Raum her soll das Bergbaumuseum – es handelt sich um das einzige in der Schweiz – erweitert werden. Dazu muss das Dachgeschoss des ehemaligen Verwaltungsgebäudes im Schmelzboden eingerichtet werden. Trotzdem der Verein bereits über 500 Mitglieder zählt und das Museum zu-

dem Eintrittsgelder abwirft, sind den finanziellen Möglichkeiten der Trägerschaft enge Grenzen gesetzt. Vor allem die baulichen Aufwendungen für die Herrichtung der Ausstellungsräume erfordern erhebliche Mittel, im Gesamtbetrag von ca. Franken 50 000.—, die aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können. Der «Verein der Freunde des Bergbaues in Graubünden» hat deshalb ein Gesuch an die Gemeinde bzw. an das Elektrizitätswerk der Landschaft Davos um Ausrichtung eines einmaligen Beitrages von Fr. 20 000.— für die Ausführung der elektrischen Installationen eingereicht. **Dabei geht es um die unentgeltliche Installation der Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung sowie um die Lieferung der Beleuchtungskörper und Elektrospeicheröfen.**

Der erwähnte Verein bezieht seit 1978 einen jährlichen Gemeindebeitrag von Fr. 3 000.— der seinerzeit vom Souverän bewilligt wurde. Im gleichen Jahr erhielt das Bergbaumuseum an die Kosten der ersten Ausbautappe einen einmaligen Beitrag von Fr. 5 000.— in der Form von Materiallieferungen, welcher vom Elektrizitätswerk der Landschaft Davos im Rahmen seiner Jubiläumsbeiträge geleistet wurde. Je länger je mehr zeigt sich, dass es sich beim neugeschaffenen Bergbaumuseum um eine sehr schöne und unterstützungswürdige Leistung im öffentlichen Interesse handelt, welche bereits bis über die Landesgrenzen hinaus Anerkennung findet. Für den Fremdenort Davos bedeutet das Museum eine wertvolle Bereicherung und die Trägerschaft ist überzeugt, dass die Besucherzahlen, mit der Zunahme des Bekanntheitsgrades, merklich steigen werden. Als Beispiel sei die im Oktober 1981 in Davos vorgesehene Tagung der «Gesellschaft Deutscher Metallhütten- und Bergleute» angeführt. Der Verein hat sich denn auch zum Ziel gesetzt, die zweite Ausbautappe bis zu diesem Zeitpunkt zu beenden.

**Der Grosse Landrat beantragt die Ausrichtung eines einmaligen Beitrages von Fr. 20 000.— durch das Elektrizitätswerk der Landschaft Davos an die Stiftung Bergbaumuseum Schmelzboden Davos für den Weiterausbau des Museums.**

# **Abstimmungsvorlagen**

zur Landschaftsabstimmung vom 8. Juni 1980

## **1. Ankauf der Grundbuchparzellen Nr. 5613, 570, 764, 765 und 5614 auf der Matta in Davos Platz**

Für den Ankauf der Grundbuchparzellen Nr. 5613, 570, 764, 765 und 5614 wird ein Kredit von Fr. 6 800 000.— netto, bzw. Fr. 8 990 000.— brutto bewilligt.

Der Kleine Landrat wird zum Abschluss der Kaufverträge und zum Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.

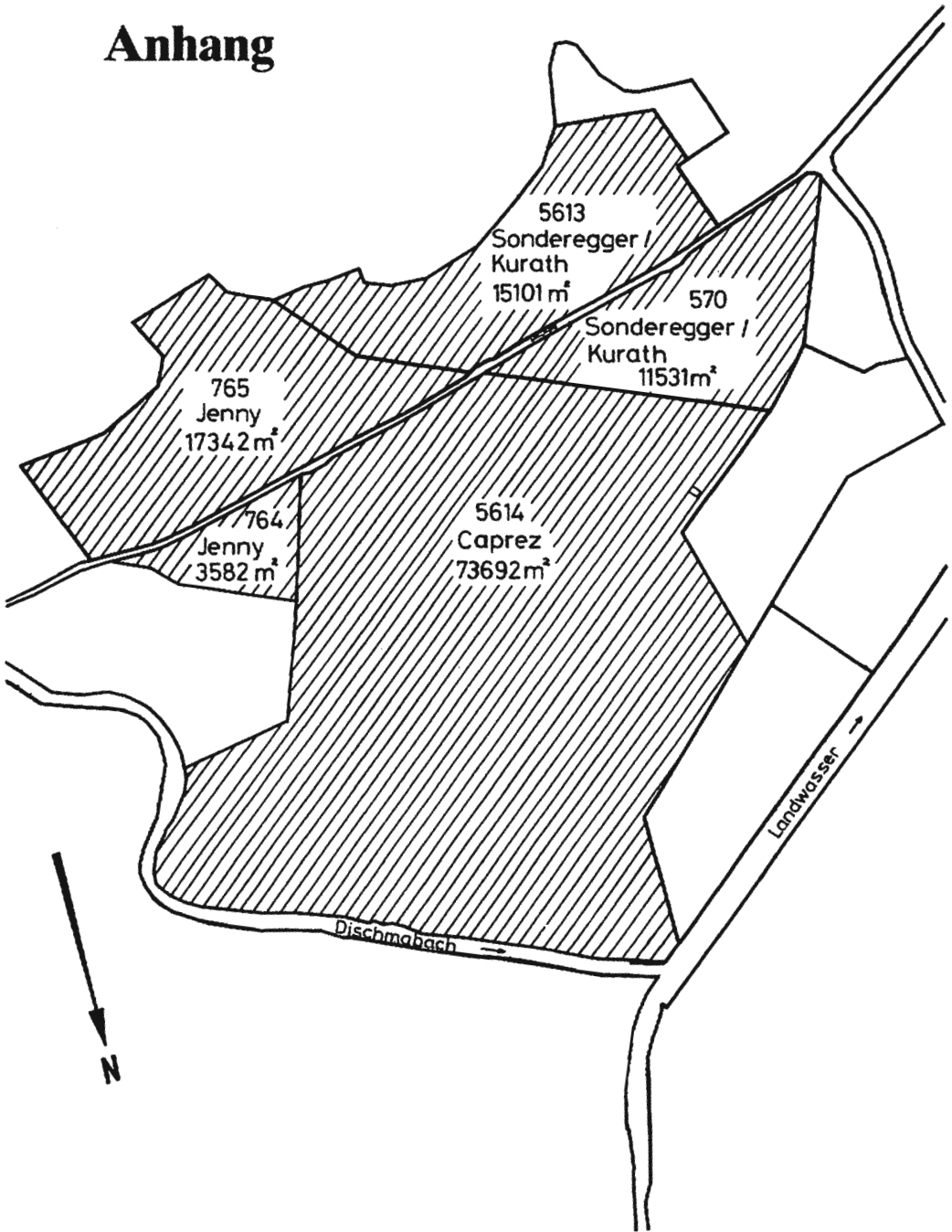
## **2. Erhöhung des Gemeindebeitrages an die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos**

Der Erhöhung des bisherigen Gemeindebeitrages von Fr. 50 000.— auf Fr. 80 000.— und der zukünftigen Ausrichtung als fester jährlicher Beitrag wird zugestimmt.

## **3. Beitrag an den Weiterausbau des Bergbaumuseums Schmelzboden**

Die Ausrichtung eines einmaligen Beitrages von Fr. 20 000.— durch das EWD für den Weiterausbau des Museums wird gutgeheissen.

# Anhang



# Stimmbüro

Die Urnen der Fraktionsgemeinden werden Samstag, den 7. Juni, und Sonntag, den 8. Juni 1980, wie folgt aufgestellt:

<b>Platz, im Rathaus, Zimmer 11 (1. Stock)</b>	Samstag, 17.00–18.30 Uhr Sonntag, 11.00–12.00 Uhr
<b>Dorf, im Gemeindehaus (Südeingang)</b>	Freitag, 18.00–19.00 Uhr Samstag, 13.00–14.00 Uhr Sonntag, 11.00–12.00 Uhr
<b>Laret, im Schulhaus:</b>	Sonntag, 09.30–10.00 Uhr
<b>Frauenkirch, im Schulhaus:</b>	Samstag, 20.30–21.00 Uhr Sonntag, 10.00–11.00 Uhr
<b>Clavadel/Sertig, im Schulhaus:</b>	Sonntag, 09.00–10.00 Uhr
<b>Glaris, im Schulhaus:</b>	Samstag, 20.30–21.00 Uhr Sonntag, 10.00–10.30 Uhr
<b>Monstein, im Schulhaus:</b>	Samstag, 20.15–20.45 Uhr Sonntag, 11.15–11.45 Uhr

Das Stimmregister wird Dienstag, den 3. Juni 1980, 18.00 Uhr, geschlossen.

Wer nicht im Besitze des Abstimmungsmaterials ist, hat sich bis Freitag, den 6. Juni 1980, mittags, beim Stimmregisterführer (Polizeibüro, Nr. 9) zu melden.

Die Einsendung der Stimmzettel mit der Post ist **für Landschaftsabstimmungen gestattet. Die Stimmzettel und das Zustellkuvert als Ausweis der Stimmberechtigung** sind gemeinsam in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Adresse «Stimmbüro Davos, Rathaus, 7270 Davos Platz» einzusenden.

Am 4., 5., 6. und 7. Juni 1980 können von 08.00 bis 19.00 Uhr verschlossene Stimmzettel inkl. Zustellkuvert als Ausweis für die Stimmberechtigung aus allen Fraktionen persönlich bei der Landschaftspolizei (Rathaus, Büro Nr. 1) abgegeben werden. Die Übergabe der Stimmzettel und der Ausweiskverts durch irgendwelche Boten oder durch Stellvertreter ist dabei **nicht** gestattet.

Davos, den 30. April 1980

**Der Landschreiber:**  
K. Mattle

Sitzung vom 24.02.2026  
Mitgeteilt am 26.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-150  
Reg.-Nr. 09.06.02

## An den Grossen Landrat

### Sanierung Langlauf-Nachtloipe

#### 1. Das Wichtigste in Kürze

Davos ist mit seinem vielseitigen Loipennetz seit Jahrzehnten ein sehr beliebtes Ziel für Langläufer:innen. In der Hauptsaison werden rund 135 Loipenkilometer (56 km klassisch und 79 km Skating) präpariert. Aufgrund der langen Tradition als Kur- und Gesundheitsort, der idealen Höhenlage und den traditionellen und internationalen Wettkämpfen ist der Langlaufsport ein wichtiger Faktor im Wintertourismus in Davos. Anfänger und ambitionierte Sportlerinnen kommen auf den Davoser Langlaufloipen auf ihre Kosten. Um die Attraktivität als Wohn-, Arbeits- aber auch Ferienort zu erhalten, soll das bestehende Loipenangebot erhalten und gezielt ausgebaut werden. Auch im Regierungsprogramm 2026-2029 wird die Stärkung des ganzjährigen Freizeit- und Tourismusangebotes als Ziel verfolgt und explizit genannt, dass die Attraktivität des Langlaufangebotes für die Breite und den Spitzensport erhalten werden soll.

Ein wichtiges Element der Langlaufinfrastruktur ist die über 2 Kilometer lange Nachtloipe im Gebiet Duchli/Mattastrasse, welche seit 1981 abends beleuchtet ist. Dank der Beleuchtung kann die Loipe bis 21 Uhr geöffnet bleiben. Seit 1998/1999 besteht zudem eine Beschneiungsanlage, welche den Betrieb der Nachtloipe auch in schneearmen Wintern sichert.

Die technischen Anlagen für Beleuchtung und Beschneigung sind in die Jahre gekommen und müssen saniert werden. Damit für die zukünftige Beschneigung genügend Wasser verfügbar ist, braucht es zudem eine neue Pumpstation. Die erneuerten Anlagen sind kostengünstiger im Unterhalt, sparsamer beim Wasserverbrauch und sie produzieren weniger Lichtverschmutzungen in den anliegenden Quartieren und in der Natur. Die Gesamtkosten von 6,52 Millionen Franken können zu beinahe einem Viertel mit 1.5 Millionen Franken durch den Anlagenfonds finanziert werden. Das vorliegende Projekt ist eine wichtige Investition in den langfristigen Erhalt des Davoser Langlaufangebotes. Damit kann Davos den Wintertourismus in der Zukunft stärken und die Positionierung als eine der führenden Langlaufdestinationen erhalten.

## 2. Ausgangslage

Das Langlaufangebot ist ein wichtiges Standbein des Wintertourismus, weshalb die Sicherstellung von diesem Angebot eine sehr grosse Bedeutung für Davos hat. Die mehrfach schneearmen Winter in den vergangenen Jahren zeigen zudem, wie wichtig die technische Beschneigung ist, damit der Langlaufbetrieb sichergestellt werden kann. Das Snowfarming im Flüelatal ermöglicht Davos einen sehr frühen Start in die Langlaufsaison. Es ist aus touristischer Sicht wichtig, dass dieser Schwung zu Beginn einer Wintersaison mitgenommen wird und neben dem Flüelatal auch weitere Loipen zeitnah präpariert werden können. Das kann aber nur mit der technischen Beschneigung gewährleistet werden. Auch Veranstaltungen wie die Blick-Langlaufwochen oder Davos Nordic wären ohne technischen Schnee nur noch eingeschränkt möglich. Die erwähnten Veranstaltungen sind für die Hotellerie und den Tourismus generell von grosser Bedeutung, weil somit die Bettenauslastung in der Vorsaison erhöht werden kann und wertvolle Werbung in die Schweiz und weltweit verbreitet werden kann.

### 2.1. Zustand der heutigen Anlage

Die Nachtloipe wurde 1981 mit der Installation der Beleuchtung eröffnet und ist direkt an das weitere Davoser Loipennetz (Flugplatz/Langlaufzentrum bzw. City-Trail/Bündla) angeschlossen. Das Angebot ist bei Einheimischen und Gästen sehr beliebt und ermöglicht das Langlaufen auch am Abend – aktuell wird die Nachtloipe zwischen 17 und 21 Uhr beleuchtet. 1998/1999 wurde eine Beschneiungsanlage gebaut, womit die Nachtloipe eine der ersten Loipen in Mitteleuropa war, die technisch beschneit werden konnte. Aufgrund des Alters und der technischen Weiterentwicklung in den vergangenen Jahren entsprechen die Beschneigung sowie die Beleuchtung auf der Nachtloipe nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Beide Anlagen müssen für einen effizienten und nachhaltigen Betrieb der Nachtloipe erneuert werden. Damit die Wasserverfügbarkeit für die Bereitstellung des technischen Schnees ausreicht, muss zudem eine neue Pumpstation an der Mattastrasse (Pumpstation Matta) realisiert werden.

Die Beleuchtung ist 45 Jahre alt und führt zu starken Lichtemissionen in die Umgebung. Es gibt kaum Ersatzteile mehr, weshalb sich die zunehmend störungsanfälligen Lampen höchstens noch mit erhöhtem Aufwand reparieren lassen. Bezüglich Lichttechnik sind in den vergangenen Jahrzehnten grosse Fortschritte erzielt worden, weshalb moderne Beleuchtungsanlagen deutlich energieeffizienter, kostengünstiger und mit weniger Lichtverschmutzung betrieben werden können.

Die Wasserzufuhr für die Produktion des technischen Schnees stammt aus einer Pumpstation, die das Wasser aus dem Dischmabach bezieht. Bei der Wasserfassung im Dischmabach besteht die Gefahr von Vereisung im Bach, was immer wieder zu maschinellen Einsätzen im Gewässer führt und negative Auswirkungen auf die Stabilität der Schneeproduktion hat. Die Leistung dieser Pumpstation ist beschränkt auf rund 15 Liter pro Sekunde, was wiederum die Kapazität der Schneeproduktion limitiert. Bei voller Leistung können gleichzeitig zwei Schneeerzeuger betrieben werden. Die Produktion von technischem Schnee ist relativ lärmintensiv. Zudem reduziert sich mit dem Klimawandel die Anzahl Tage, an der aufgrund der optimalen Temperaturen Schnee produziert werden können. Mit einer verbesserten Wasserzufuhr kann die Beschneigung optimiert werden, was auch die negativen Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsgebiete reduziert.

Zuständig für den Loipenbetrieb sind die Technischen Betriebe der Gemeinde Davos. Die Mitarbeitenden der Technischen Betriebe kümmern sich um die Bereitstellung der Loipen und die Planung sowie den laufenden Unterhalt der Infrastrukturen. Zusammengefasst wird festgehalten, dass

die bestehenden Anlagen an der Nachtloipe hohe Unterhaltskosten aufweisen und im Betrieb nicht mehr zuverlässig einsetzbar sind.

## 2.2. Masterplan Loipenbeschneigung

Die Gemeinde Davos betreibt zur Hauptsaison rund 135 Kilometer Langlaufloipen, wobei ca. 56 Loipenkilometer klassisch und 79 Kilometer Skatingloipen präpariert werden. Der Masterplan Loipenbeschneigung ist ein übergeordnetes, strategisches Gesamtkonzept, welches langfristige Ziele und Handlungen empfiehlt. Der Masterplan zeigt auf, auf welchen Strecken zukünftig technischer Schnee für ein gesichertes Angebotsnetz eingesetzt werden soll. Heute werden rund 8 Kilometer des Loipennetz technisch beschneit. Im Masterplan wird im Sinne eines Gesamtkonzept aufgezeigt, wo in den nächsten 10 Jahren die Beschneigung der Langlaufloipen ergänzt werden soll. Das vorliegende Projekt «Sanierung Nachtloipe» ist Bestandteil dieser langfristigen Planung. Nach der erfolgreichen Umsetzung des Masterplanes werden künftig 26 Loipenkilometer (je 13 km Klassisch und Skating) technisch beschneit werden können. Das entspricht rund 20 Prozent des Loipennetzes. Dannzumal sollen das Gebiet Flugplatz sowie die Verbindung der beiden Gebiete Flugplatz/Nachtloipe und Snowfarming/Bünda durch technischen Schnee sichergestellt werden. Konkret sind folgende Projekte geplant:

- Sanierung Nachtloipe (vorliegendes Projekt)
- Ausbau Snowfarming und Snowfarming-Loipe im Flüelatal (NASAK; aktuell in der Machbarkeitsabklärung)
- Beschneigung Flugplatz und Verbindung Bünda – Flugplatz (Variantenstudium folgt)

Die beiden weiteren Projekte neben der Nachtloipe sollen zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Neben dem politischen Entscheidungsprozess sind auch raumplanerische Verfahren zu berücksichtigen, die Zeit in Anspruch nehmen werden. Der Miteinbezug der betroffenen Grundeigentümer wird ebenfalls zu gegebener Zeit gewährleistet.

## 2.3. Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Voraussetzungen im generellen Erschliessungsplan für die Nutzung und Beschneigung sowie die Beleuchtung der Nachtloipe sind bereits vorhanden. Aus diesem Grund benötigt die Sanierung der Anlagen an der Nachtloipe keine Revision der nutzungsplanerischen Grundlagen. Die bestehenden Loipen sind im Regionalen Richtplan eingetragen. Die geplante Sanierung benötigt lediglich eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzone (BAB). Das entsprechende Gesuch wird im Frühling 2026 beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden eingereicht.

Die baulichen Massnahmen für die Sanierung der Nachtloipe finden auf diversen Parzellen statt. Diese sind im Eigentum der Gemeinde Davos sowie in privatem Besitz. Die betroffenen Grundeigentümer und Anwohnenden wurden an einer Informationsveranstaltung im Dezember 2025 über das Vorhaben informiert. Verschiedentlich wurden Anliegen im Anschluss an die Information mit den Betroffenen vor Ort angeschaut. Das Projekt wurde anschliessend im Bereich der Beleuchtung optimiert. Einzelne Lampenstandorte konnten so verschoben werden, dass die negativen Auswirkungen für die Anwohnenden verringert werden. Für die Eingabe des Baugesuches liegt die Einverständniserklärungen von allen privaten Grundeigentümern vor.

### **3. Bestandteile des Projekts**

#### **3.1. Beschneigung und Pumpstation**

Die Kapazität der bestehenden Beschneigungsanlage ist zu klein. Bei Vollast kann die bestehende Pumpstation am Dischmabach 15 Liter pro Sekunde liefern, was zur gleichzeitigen Beschneigung mit zwei Schneeerzeugern ausreicht. Für eine optimale Beschneigung der Fläche auf der Nachtloipe sollten aber acht Schneeerzeuger eingesetzt werden können. Das bedingt eine Wassermenge von 60 Litern pro Sekunde. Auf diese Weise kann der Schnee in kürzerer Zeit produziert werden, was die Lärmemissionen reduziert. Um die notwendige Menge Schnee zu produzieren, soll in Zukunft mit acht Schneeerzeugern während 40 Stunden (Beschneizeit) gearbeitet werden. Das gesamte Beschneigungssystem besteht aus Zapfstellen, welche untereinander mit Druckleitungen verbunden sind. Die Schneeerzeuger werden mobil mit Schläuchen an die Zapfstellen angeschlossen.

Das erarbeitete Lärmgutachten zeigt auf, dass die rechtlichen Lärmschutzwerte für die anliegenden Siedlungsgebiete eingehalten werden können (siehe auch Kapitel. 4 nachfolgend zu ökologischen Aspekten). Das bestehende Loipentrassee wird auch zukünftig genutzt werden und die beschneite Fläche verändert sich nur geringfügig gegenüber der aktuellen Situation.

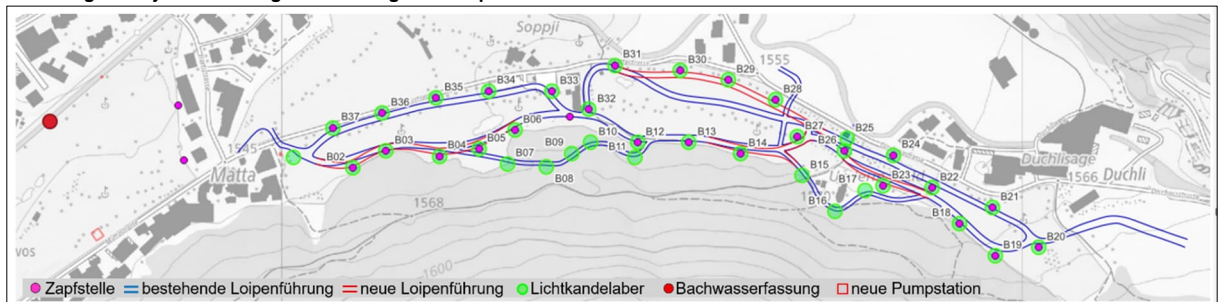
Damit die notwendige Wassermenge für die Beschneigung zur Verfügung steht, ist eine neue Pumpstation notwendig. Die neue Pumpe entnimmt das Wasser aus dem Landwasser. Als geeigneter Standort für das Gebäude der Pumpstation sowie weiteren notwendigen Infrastrukturen (Trafostation, Lagerfläche) wurde im Planungsprozess eine Fläche auf der Parzelle Nr. 318 gegenüber der AVIA-Tankstelle lokalisiert. Dieser Standort ist mit den direkt betroffenen Anwohnern (Mattastrasse 50) besprochen worden und stösst bei diesen auf Akzeptanz. Für den Winterbetrieb kann die Pumpstation an diesem Standort gut eingebunden werden, da sie von der Strasse her gut erreichbar ist und ein geringer landschaftlicher Eingriff notwendig ist. Die notwendige neue Trafostation wird durch das EWD betrieben und ins Gebäude der Pumpstation integriert. Der Boden des favorisierten Standorts ist im Besitz der Gemeinde Davos und befindet sich zudem in der Wintersportzone, in welcher Bauten und Anlagen, die dem Wintersport dienen explizit zugelassen sind. Auch der Golfbetrieb wird durch die neue Pumpstation nicht nachteilig beeinflusst, da sie hinter einem bereits aufgebauten Ballschutznetz steht. Entsprechende Abklärungen mit der Pächterin der betroffenen Flächen für die neue Pumpstation (Golf Club Davos) werden in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde getätigt. Das Gebäude wird so konzipiert, dass neben der neuen Pumpe für die Nachtloipe auch genügend Platz für einen allfälligen zukünftigen Ausbau der Beschneigungsanlage gemäss Masterplan Loipenbeschneigung besteht (Beschneigung Flugplatz und Verbindung Flugplatz/Bünda). Für die bestehende Pumpstation am Dischmabach hat die Gemeinde Davos keine weitere Verwendung. Der Golf Club ist jedoch für die Bewässerung der Grünflächen im Sommer auch in Zukunft auf die Pumpe in diesem Gebäude angewiesen und kann die Liegenschaft voraussichtlich von der Gemeinde Davos mieten.

#### **3.2. Beleuchtung**

Die bestehende Beleuchtung ist veraltet. Ersatzteile für die Lampen sind nicht mehr verfügbar und die Reparatur der Anlage kann in absehbarer Zeit nicht mehr sichergestellt werden. Die Lichtemission ist aufgrund der alten Leuchtmittel erheblich und beeinflusst die umliegenden Siedlungen seit vielen Jahren in Form von Blendungen (optische Störung durch Helligkeit oder eine Lichtquelle). Eine zielgerichtete Beleuchtung der Loipenfläche war beim Bau der Anlage im Jahr 1981 noch nicht realisierbar.

Durch eine moderne, zielgerichtete Beleuchtung kann die Sichtbarkeit auf der Nachtloipe erheblich verbessert werden. Dadurch sinkt die Unfallgefahr und die Freude am Langlaufen wird erhöht. Zusätzlich haben moderne Leuchtmittel massiv tiefere Lichtemissionen zur Folge (siehe auch Kapitel 4 nachfolgend zu ökologischen Aspekten). In Absprache mit einem externen Lichtplaner wurde ein System gewählt, welches nach dem Prinzip «less is more» wirkt. Die Beleuchtung wird gemäss Angaben der Lichtplanung im Sinne einer hellen Vollmondnacht ausgestaltet sein und die umliegenden Siedlungen aber auch die Naturräume nicht mehr mit Blendungen und unnötigem Licht belasten. Die Standorte der Kandelaber sind mit den Verantwortlichen vom Golf Club Davos und den betroffenen Grundeigentümer abgesprochen worden und stören den Golfbetrieb im Sommer nicht. Die bestehende Loipenführung wird stellenweise geringfügig an die neue Beleuchtung angepasst und an die Ränder der Grünflächen gelegt.

Abbildung 1: Projekt Sanierung Beleuchtung Nachtloipe



#### 4. Ökologische Aspekte

Die verschiedenen Projekte im Bereich Langlaufbeschneigung, wie im Masterplan angegeben, sind insbesondere bei der Verfügbarkeit des Wassers aus dem Landwasser und dem Flüelabach voneinander abhängig. Alle Projekte sind aufgrund der Themen Umwelt, Wald und Wasser miteinander verknüpft. Der erstellte Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gibt Auskunft über die relevanten Umweltaspekte im Hinblick auf den Ist-Zustand, die mit dem Vorhaben zu erwartende Umweltbelastung und die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung des geltenden Umweltrechts. Beim vorliegenden Projekt wurden die Auswirkungen auf Luft, Lärm, Gewässer, Boden, Abfälle, Wald, Flora, Fauna sowie Landschaft untersucht. Für spezifische Umweltthemen wurden Fachgutachten erstellt, welche für die Einreichung der BAB-Unterlagen notwendig sind und dem Gesuch beigelegt werden müssen.

Das Restwassergutachten kommt zum Schluss, dass für die geplante Entnahmemenge unter Einhaltung der Mindestrestwassermenge die gewässerökologischen Funktionen dem Landwassers aufrechterhalten sowie die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der gewässerökologischen Vorgaben eingehalten werden können. Das Gutachten zeigt auch auf, dass die weiteren Projekte aus dem Masterplan aus Sicht der Restwassermenge umsetzbar sind.

Im Lärmgutachten wird untersucht, welche Schneeerzeuger wie viele Stunden am Tag und in der Nacht technischen Schnee produzieren können, dass die Vorgaben des Lärmschutzes bei den umliegenden Empfängerstandorten nicht überschritten werden. Für die Berechnung des Pegels macht es keinen Unterschied, ob ein einziger Schneeerzeuger an einen definierten Standort verschoben wird oder ob an jedem möglichen Standort gleichzeitig Schneeerzeuger betrieben werden. Aus den Abklärungen zur Lärmbelastung auf die umliegenden Häuser mit lärmempfindlichen Räumen ergibt sich, dass eine Beschneigung tagsüber für alle Standorte entlang der Loipe ohne

Einschränkungen zulässig ist. Während der Nacht hingegen gelten für verschiedene Zonen bestimmte Bedingungen, welche zu einer definierten bewilligten Zeitspanne für die mögliche Beschneigung führen. Soweit es die Wetterbedingungen zulassen, sollte aus Lärmschutzgründen die Beschneigung am Tag stattfinden.

Für die Erneuerung der Beleuchtung wurde ein Lichtkonzept gemäss SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» erstellt. Die neue Beleuchtung bewegt sich im Bereich von 0,2 (Vollmond Nacht) – 5 Lux. Die neuen Leuchten können gezielt auf die Loipe gerichtet werden und verfügen über eine Abschirmung nach hinten und leuchten somit nicht in den Himmel. Die Lichtemissionen in die Siedlungen und die Natur werden verringert.

Die Ergebnisse dieser Fachgutachten wurden bei der Erstellung des UVB bei den entsprechenden Umweltthemen mitberücksichtigt. Im UVB konnte eine abschliessende Beurteilung der umweltrelevanten Themen vorgenommen werden. Bei einer fachgerechten und sorgfältigen Ausführung sowie Einhaltung der im UVB erwähnten Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen ist das Vorhaben mit den Umweltschutzanforderungen zu vereinbaren. Während der Bauphase ist auf eine sorgfältige Ausführung der Grab- und Bauarbeiten zu achten. Nur so kann der Golfbetrieb nach der Realisierung des Projekts wieder ohne Einschränkungen stattfinden.

## 5. Zeitplan und Finanzen

### 5.1. Etappierung

Die Sanierung der Beleuchtung und der Beschneigung der Nachtloipe wird in zwei Etappen aufgeteilt. Bei optimalem Verlauf kann die erste Bauetappe im Herbst 2026 nach Beendigung des Golfbetriebes gestartet werden. Diese umfasst die Erstellung der Pumpstation Matta, der Bachwasserfassung Landwasser und der Wasserzuleitung zum Hotel Waldhuus sowie der Erneuerung der Beschneigung und Beleuchtung zwischen dem Hotel Waldhuus und dem Golfclubhaus. Gemäss aktuellem Planungsstand kann die zweite Etappe im Herbst 2027 gestartet werden. In dieser Phase wird die Erneuerung der Beleuchtung und Beschneigung zwischen dem Golfclubhaus und dem Gebiet Duchli realisiert. Die erneuerte Beleuchtung sowie die optimierte Beschneigungsanlage können bei erfolgreichem Bauablauf im Herbst 2027 in Betrieb genommen werden. Selbstverständlich kann es bei Bauvorhaben immer zu unvorhergesehenen Verzögerungen und Verschiebungen des Zeitplanes kommen.

### 5.2. Finanzen

Das Gesamtprojekt kostet insgesamt 6,52 Millionen Franken. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

**Tabelle 1: Kostentabelle Realisierung Projekt Sanierung Nachtloipe**

Planungskosten	0,22 Mio. CHF
Beleuchtung und Beschneigung Waldhuus - Golfclubhaus	1,87 Mio. CHF
Beleuchtung und Beschneigung Golfclubhaus - Duchli	1,89 Mio. CHF
Pumpstation mit Bachwasserfassung und Zuleitung	2,54 Mio. CHF
<b>Gesamtkosten</b>	<b>6,52 Mio. CHF</b>

In der aktuellen Finanzplanung (Stand Herbst 2025) wurden für die Jahre 2026 und 2027 total 6,3 Millionen Franken berücksichtigt (Kostenstelle 1808404.003). Die Gesamtkosten von 6,52 Millionen Franken weichen demnach um rund 3 % vom letztjährig geplanten Wert ab und hängen mit Detailabklärungen im Umfeld der Pumpstation Matta (Trafostation, Leitungslänge, Umgebung) zusammen.

Das Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) verpflichtet die Gemeinde Davos dazu, ein «abwechslungsreiches Loipennetz, das sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft erstreckt» zu unterhalten (Art. 14, DRB 24). Investitionen in das Loipennetz werden grundsätzlich durch den Anlagenfonds sowie durch freiwillige Zuwendungen finanziert (Art. 15 Abs. 1, DRB 24). Die Investitionen werden aber seit vielen Jahren nicht vollumfänglich vom Anlagenfonds im Sinne eines Investitionsbeitrags getragen, da das Vermögen dieses Fonds gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gästetaxengesetzes (DRB 23) auf 1 Million Franken limitiert und daher für eine vollständige Finanzierung solcher Grossinvestitionen nicht vorgesehen ist. Bereits die Landschaftsabstimmung vom 23. November 1997 über den Ausbau und die Beschneidung der Davoser Langlaufloipen sah vor, dass ein Drittel der damals beschlossenen Ausgaben von der Gemeinde Davos zu tragen sind. Indirekt trägt der Anlagenfonds aber als jährliche Betriebskosten die Folgekosten des Loipennetzes und insbesondere auch die jährlichen Amortisationen/Abschreibungen zu zwei Drittel (Art. 15 Abs. 2 und 3, DRB 24).

Seit 2024 wird für die Finanzierung des Loipennetzes zusätzlich auch eine Benützungsgebühr erhoben (Loipenpass). Die gesetzliche Grundlage dafür ist in Art. 15 Abs. 4 des gleichen Gesetzes (DRB 24) verankert. Damit kann ein Teil der Betriebskosten gedeckt werden, welche ansonsten ebenfalls zu zwei Dritteln durch den Anlagenfonds finanziert werden müssen.

Der Anlagenfonds wird hauptsächlich aus den Einnahmen der Gästetaxe gespeisen. Konkret werden drei Viertel der Sporttaxe dem Anlagenfonds zugeführt (Art. 13a, DRB 24). Der Grosse Landrat entscheidet auf Antrag der Sportkommission über die Verwendung des Anlagenfonds und beaufsichtigt die Planung, Erstellung und Verwaltung der finanzierten und unterstützten Sportanlagen (Art. 13b, DRB 24). Die Sportkommission beantragt dem Grossen Landrat, die Sanierung der Nachtloipe mit einem Gesamtbetrag von 1,5 Millionen Franken zu unterstützen. Dieser Investitionsbeitrag wird aufgeteilt in drei Jahrestanchen à 0,5 Millionen Franken und in den Jahren 2027, 2028 und 2029 abgerufen.

Nach Abzug des Beitrages aus dem Anlagenfonds verbleibt ein Betrag von 5,02 Millionen Franken, welcher aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde Davos finanziert werden muss. Gemäss Art. 33 Gemeindegesetz über den Finanzhaushalt (DRB 21) ist ein Verpflichtungskredit (in Form eines Rahmenkredits) in der Regel brutto – sprich 6,52 Millionen Franken – zu beschliessen, analog Antrag an den Grossen Landrat zur Sitzung vom 6. Juli 2017 betreffend Sanierung des Eisstadions.

Für die Festlegung der Zuständigkeit ist zu bestimmen, ob es sich beim geplanten Vorhaben um frei bestimmbare Ausgaben oder um gebundene Ausgaben handelt. Für letztere wäre bei einem Betrag von über 5 Millionen Franken bei mehrjährigen Projekten gemäss Gemeindeverfassung abschliessend der Grosse Landrat zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. h in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2, DRB 10), und bis zu 5 Millionen Franken abschliessend der Kleine Landrat.

Die Unterscheidung zwischen frei bestimmbaren Ausgaben ist gemäss kantonalem Leitfaden «Ausgabenbewilligungsverfahren der Bündner Gemeinden» (herausgegeben vom Amt für Ge-

meinden Graubünden, Auflage 2020) anhand mehrerer Kriterien zu beurteilen. Wenn es beispielsweise verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung gibt, ist in der Regel von einer frei bestimmbaren Ausgabe auszugehen (vgl. Entscheidungshilfe auf Seite 14). Gewisse Elemente des Vorhabens sind eindeutig als gebundene Ausgabe zu taxieren (z.B. Ersatz/Modernisierung der Beleuchtungsanlagen an den bestehenden Standorten). Andere Elemente sind gemäss Abbildung 1 auf Seite 5 dieses Antrags aber neu, so zum Beispiel geringfügig veränderte Loipenführungen und auch eine neue Pumpstation. Im Gegensatz zu früheren Vorlagen wird bei neuen Projekten departementsübergreifend aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer Aufteilung von Investitionsvorhaben in zwei Teilprojekte, eines für die gebundenen und eines für die ungebundenen bzw. frei bestimmbaren Teile, abgesehen. Damit eine solche Zuteilung überhaupt exakt erfolgen kann, ist für jede Fatura eine separate Rechnungsstellung pro Teilprojekt durch die ausführenden Unternehmungen notwendig. Dies führt auch bei den externen Partnern zu Zusatzaufwendungen und Abgrenzungs- bzw. Zuteilungsfragen, letzteres z.B. im Falle von Planungskosten. Auch andere Bündner Gemeinden machen in der Regel keine solchen Aufteilungen zwischen gebundenen und frei bestimmbaren Teilen innerhalb eines Projektes, sondern definieren das Gesamtprojekt entweder als gebunden oder frei bestimmbar.

Der Begriff der gebundenen Ausgabe ist gemäss erwähntem kantonalen Leitfaden restriktiv auszulegen und im Zweifelsfall ist eine frei bestimmbare Ausgabe anzunehmen. Aufgrund der Wichtigkeit der beschriebenen neuen Elemente wird für die Festlegung der Zuständigkeit für das gesamte Vorhaben von einer frei bestimmbaren Ausgabe ausgegangen.

Einmalige frei bestimmbare Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken unterliegen gemäss Gemeindeverfassung dem obligatorischen Referendum (Art. 13 Abs. 1 lit. d, DRB 10). Das bedeutet, dass der Grosse Landrat den beantragten Verpflichtungskredit von 6,52 Millionen Franken zuhanden der Volksabstimmung genehmigen kann. Falls der Grosse Landrat dem Kredit zustimmt, fällt die Stimmbevölkerung an der Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 den abschliessenden Finanzentscheid.

## **6. Schlussbemerkung**

Ein attraktives Langlaufangebot mit einer zeitgemässen Infrastruktur stärkt die Destination Davos Klosters und den Wohn- und Arbeitsort Davos. Schneearme Winter, wechselnde Temperaturen, kürzere Kälteperioden und gestiegene Ansprüche der Landeigentümer sind Herausforderungen, welche die Gemeinde Davos aktiv angeht. Mit der Sanierung der Beschneigungs- und Beleuchtungsinfrastruktur an der Nachtloipe können wichtige Bestandteile der Langlaufinfrastruktur für die Zukunft fit gemacht werden. Das Projekt ist eingebettet in eine umfassende Gesamtschau und leistet bereits erste Vorarbeiten für eine allfällige Erweiterung des zukünftig beschneiten Loipenangebots gemäss Masterplan Langlauf. Der Kleine Landrat ist überzeugt, dass mit diesem Vorhaben Davos als Langlaufdestination spürbar gestärkt werden kann.


### **Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Der Verpflichtungskredit über 6'520'000 CHF für die Sanierung der Nachtloipe wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziff. 1 untersteht gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. D Gemeindeverfassung dem obligatorischen Referendum und wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

3. Für die Sanierung der Nachtloipe wird gemäss Antrag der Sportkommission ein Beitrag von 1'500'000 CHF aus dem Anlagenfonds genehmigt. Die Auszahlung erfolgt in den Jahren 2027, 2028 und 2029 zu jährlichen Tranchen von 500'000 CHF.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Jürg Zürcher  
Departementsvorsteher



Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Masterplan Langlauf
- Unterlagen Baubewilligungsverfahren
- Präsentation Anwohnerinformation

Mitteilung an

- Leiter Technische Betriebe, Marco Loher
- Leiter Langlauf, Werner Putzi
- Leiter Finanzen, Martin Raich
- Leiter Rechtsdienst, Conradin Menn
- Leiter Kommunikation, Severin Bischof
- Mitglieder der Sportkommission, per E-Mail

Sitzung vom 24.02.2026  
Mitgeteilt am 26.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-151  
Reg.-Nr. 08.01.02.01

## An den Grossen Landrat

### Schlussabrechnung Instandsetzung Verbauung Chummerbach

#### 1. Einleitung

Ein Gewitterereignis am 1. Juli 2020 löste im Chummerbach ein Hochwasser mit intensiven Geschiebetrieb aus. Der Geschiebesammler mit einer Kapazität von 25'000 m<sup>3</sup> war innert 15 bis 20 Minuten vollgefüllt. In der Folge wurden Bachverbauungen, welche nach dem schwerwiegenden Ereignis im Jahr 1998 erstellt worden waren, stark beschädigt.

Das Projekt sieht vor, die Einwirkungen auf Gerinne und Bauwerke sowie die Eintiefungstendenz zu verringern, um den Schutz von Infrastruktur und Gebäuden bei zukünftigen Ereignissen auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

Das Verbauungsprojekt tangiert neun private Parzellen, insgesamt wurden 3'714m<sup>2</sup> Land von vier Grundeigentümern erworben und 10'469 m<sup>2</sup> Land temporär beansprucht.

#### 2. Projekt- und Kreditgenehmigung

Der Kleine Landrat hat das Auflageprojekt am 23. März 2021, Protokoll Nr. 21-206, genehmigt und das Tiefbauamt des Kanton Graubünden gebeten, das Projektgenehmigungsverfahren gemäss kantonalem Wasserbaugesetz einzuleiten. Das Projekt wurde vom 23. April bis 23. Mai 2021 öffentlich aufgelegt, und während der Vernehmlassung der kantonalen Amtsstellen sind keine Einsprachen eingegangen. Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit dem Schreiben vom 23. Juni 2021, Protokoll Nr. 574/2021, das Projekt genehmigt und die Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert. Der Kanton beteiligt sich mit 24,5 % an den Kosten, und der Bundesbeitrag beläuft sich auf 35 %. Für die Gemeinde verbleiben somit Restkosten von 40,5 %.

### 3. Arbeitsausführung

#### Abschnitt 1, Sammler bis Hitzenbodenstrasse

- Sanierung Blockriegel Nr. 1-6                   => September 2023 bis November 2023
- Sanierung Böschungsverbau               => September 2023 bis November 2023
- Abschlussarbeiten und Rückbau       => Frühjahr 2024



Im Abschnitt 1, Sammler bis Hitzenbodenstrasse, wurden die bestehenden sechs Sperren saniert. Zusätzlich wurden in diesem Abschnitt beidseitig die Ufer mit Blöcken verbaut, damit der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden konnte.

Abbildung 1: Massnahmen Abschnitt 1

#### Abschnitt 2, Hitzenbodenstrasse bis Mühle (Sperre 33)

- Sohlenverbreiterung zwischen Sperre 17 und 32 auf eine Gerinnebreite von ca 20 m       => Juni bis Juli 2022)
- Sohlenfixpunkte in Form von 3 Blockrampen       => August bis November 2022
- Seitlicher Böschungsverbau abschnittsweise       => Oktober bis November 2022



Auf dem Abschnitt 2, Hitzenbodenstrasse bis Mühle, wurde der Bach auf eine Gerinnebreite von 20 m verbreitert und der Uferbereich im Blocksatz ausgebildet. So wurde die Eintiefungstendenz und die Belastung bei Hochwasserereignissen auf die Bauwerke vermindert.

Zusätzlich wurden drei bestehende Blockriegel saniert und die seitliche Einbindung wiederhergestellt. Zur örtlichen Fixierung der Sohle wurden auf dem Abschnitt verteilt drei Blockrampen verbaut.

Abbildung 2: Blockrampe im ungefüllten Zustand

#### Abschnitt 3, Mühle (Sperre 33 bis Landwasser)

- Bau Betonsperre Nr. 33                   => September bis November 2021
- Sanierung Blockriegel Nr. 34 bis 39       => Oktober bis November 2022
- Sanierung Böschungsverbau               => Oktober bis November 2022

Im Abschnitt 3, Mühle, wurde eine Betonsperre errichtet. Um das darunterliegende Aquädukt des EWD zu schützen, musste der Bach von oberhalb 25 m auf eine Breite von 8 m zusammengefasst werden und dies konnte nur mit dem Bau der Sperre erreicht werden. Zusätzlich wurden in diesem

Bereich sechs Blockriegel, welche teils komplett zerstört oder schwer beschädigt waren, wieder aufgebaut oder saniert. Um die Brücke der Riedstrasse vor Unterkolkung zu schützen, wurde die Bachsohle im Bereich der Brücke Mühle mit einer Sohlenpflasterung ausgebildet.



Abbildung 3: Bau der Betonsperre

#### 4. Schlussabrechnung

		Kostenvoranschlag CHF	Schlussabrechnung CHF
Rahmenkredit		2'880'000.00	2'248'163.21
Beiträge Bund	(35,0 %)	1'008'000.00	786'857.12
Beiträge Kanton	(24,5 %)	705'600.00	550'800.77
Gemeinde Davos	(40,5 %)	1'166'400.00	910'506.10

Die Arbeiten konnten in Bezug auf den Rahmenkredit um CHF 631'836.80 oder 21,95 % günstiger erstellt werden. Diese Kosteneinsparung gegenüber dem Kostenvoranschlag wurde durch eine sehr vorteilhafte Offerte erreicht. Diese lag 36 % tiefer als die des zweitplatzierten Unternehmers.

#### Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung Sammelprojekt Instandsetzung Verbauung Chummerbach über den Betrag von CHF 2'248'163.21 (Bruttokosten) sei zu genehmigen.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Jürg Zürcher  
Departementsvorsteher

Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Situationsplan
- Bauleiterbericht
- Auszahlungsinformation

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 24.02.2026  
Mitgeteilt am 26.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-152  
Reg.-Nr. 09.02.02

# An den Grossen Landrat

## Schlussabrechnung Bärenalerbach Los 2

### 1. Einleitung

Am 5. August 2022 kam es zu einem starken Gewitter im Einzugsgebiet des Bärenaler Bachs, welches zu Hochwasser führte. Der Geschiebesammler Träjen wurde mit fast 20'000 m<sup>3</sup> Material innert kürzester Zeit gefüllt. Unterhalb des Geschiebesammlers wurden die bestehenden Seitenwörungen und Blocksperrern stark beschädigt.

Das auf diesem Abschnitt erodierte Material verursachte eine starke Tiefenerosion und wurde im Geschiebesammler Ortolfi zurückgehalten. Unterstrom davon kam es zu weiteren Erosionen, v.a. entlang des Schulhauses Glaris. Durch das gelöste Material kam es bei der Einmündung des Bärenalerbaches in die Landwasser zeitweise zu einem Rückstau des Landwassers, aber glücklicherweise zu keinen namhaften Überschwemmungen.

Um den Siedlungsraum vor weiteren Ereignissen zu schützen und insbesondere eine drohende Seitenerosion Richtung Schulhaus zu verhindern, wurden daher im Bereich der Gebäude im 'Ortolfi' Sofortmassnahmen ausgeführt, welche per Ende Juni 2023 abgeschlossen werden konnten. Zur längerfristigen Sicherung des Bärenalerbaches wurde das Auflageprojekt «Bärenalerbach Los 2» am 20. Februar 2024 durch den Kleinen Landrat genehmigt.

### 2. Projekt- und Kreditgenehmigung

Der Grosse Landrat hat dem Projekt, Verbauung Bärenalerbach Instandsetzung Gerinne Oberlauf, in der Sitzung vom 20. Februar 2024, Protokoll Nr. 24-117, zugestimmt. Das Projekt wurde mit dem Schreiben vom 25. Juni 2024, Protokoll Nr. 577/2024, durch die Regierung des Kanton Graubünden genehmigt und Beiträge in der Höhe von 55 % gesprochen. Diese setzten sich aus 35 % seitens Bund und 20 % seitens Kanton zusammen.

### 3. Bauausführung

Abschnitt Geschiebesammler Trägen bis Ortofistrasse

- Anhebung der Sohle ca. auf Niveau vor dem Ereignis
- Sicherung Sohlenlage mit Blockriegeln, gehalten mit Stahlprofilen, Sicherung der Böschungen mit Holzkästen
- Abschnitt Ortofistrasse bis Aquädukt EWD, Sanierung / örtl. Unterfangung Verbau (Blocksatz trocken)

Die Bachsperrren wurden in Stahlbauweise mit einer auf 0,5 m begrenzten Höhe errichtet, sodass sie durch eingebaute Stahlprofile ohne zusätzliche Rückverankerung gehalten werden konnten und Arbeiten im Bach ohne Mörtelinjektionen möglich waren. Die Konstruktion besteht aus 5,0 m breiten und 1,6 m hohen Kanaldielen sowie vertikalen Trägern, die 4,5 m im Boden eingebunden sind und auch im massgebenden Lastfall bei Hochwasser ausreichende Stabilität gewährleisten.

In den Abschnitten mit Sperren wurde aufgrund der wenig widerstandsfähigen, frisch geschütteten Böschungen ein Holzlängsverbau aus zwei bis vier Lagen Stammholz mit dazwischenliegenden Zangenhölzern durch den Forstbetrieb erstellt, ergänzt durch abschnittsweise trocken versetzte Blocksteine zur lokalen Sicherung.

Beim Aquädukt EWD waren beidseitig die Blocksätze bei den Widerlagern stark verformt, ausgebaucht und teilweise abgesackt. Sie wurden abgebrochen und mit den vorhandenen Blöcken komplett neu aufgebaut.

Das benötigte Material zur Anhebung der Bachsohle auf das ursprüngliche Niveau wurde dem oberliegenden Geschiebesammler entnommen. Um diese Transporte sowie weitere Materialtransporte effizient ausführen zu können, musste die Bärenentalerstrasse auf dem Bauabschnitt auf 2,5 m Fahrbahnbreite plus 0,5 m Bankett verbreitert werden. Detaillierte Angaben zur Bauausführung sind dem Bauleiterbericht in der Beilage zu entnehmen.

### 4. Kennzahlen

- Humusarbeiten 400 m<sup>3</sup>
- Abtrag und Auffüllungen 3'000 m<sup>3</sup>
- Verrohrte Bohrungen 300 Lfm
- Stahllieferung und Montage 20 to
- Blockverbauungen 50 to, Holzverbau 350 Lfm

### 5. Schlussabrechnung

	Kostenvoranschlag CHF	Schlussabrechnung CHF	Abweichung CHF	Abw. %
Rahmenkredit	1'090'000.00	977'076.91	-112'923.10	11,56 %
Beitragsberechtigigt		977'076.91		
Kantonsbeitrag	218'000.00 (20 %)	195'415.40		
Bundesbeitrag	381'500.00 (35 %)	341'976.91		
Nettokosten	490'500.00 (45 %)	439'684.60	-50'815.40	11,56 %

Der genehmigte Rahmenkredit von CHF 1'090'000.00 wurde um CHF 112'923.10 nicht ausgeschöpft. Somit liegen die Nettokosten für die Gemeinde bei CHF 439'684.60. Die Gesamtkosten konnten gegenüber dem Kostenvoranschlag um 11,56 % tiefer gehalten werden, dies aufgrund einer vorteilhaften Offerte, einer effizienten Bauunternehmung und der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Der Kostenstand im Bauleiterbericht des Büros Herzog AG vom September 2025 weist Gesamtkosten von CHF 1'005'437.00 aus. Dies entspricht einer Abweichung gegenüber der Abrechnung des kantonalen Tiefbauamts von CHF 28'360.09. Grund für diese Abweichung ist eine nicht ganz identische Abgrenzung der Sofortmassnahmen, welche im Jahr 2022/2023 ausgeführt wurden, und zum «Projekt Los 2», welches hier zur Kreditkontrolle vorliegt.

## 6. Zusammenfassung

Dank meist guter Witterungsbedingungen, fachgerechter und effizienter Arbeitsausführung konnte dieser Abschnitt des Bärentalerbaches gemäss Plan instandgestellt werden. Infrastruktur und Siedlung werden so vor Wasser und Murgang bei kommenden Unwetterereignissen geschützt.

### Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung des Projekts Bärentalerbach über den Betrag von CHF 977'076.91 (Bruttokosten) sei zu genehmigen.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Jürg Zürcher  
Departementsvorsteher



Michael Straub  
Landschreiber



#### Aktenauflage

- Dokumentation des ausgeführten Werkes mit Fotodokumentation, Nutzungsvereinbarung und Schlussbericht
- Schlussabrechnung

#### Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 24.02.2026  
Mitgeteilt am 26.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-153  
Reg.-Nr. 09.02.05

## An den Grossen Landrat

### Schlussabrechnung Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024

#### 1. Einleitung

Per 01.01.2008 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstmals mit den Kantonen Programmvereinbarungen mit den entsprechenden Leistungs- und Qualitätsindikatoren abgeschlossen. Im Waldbereich werden die Programme Schutzwald, Biodiversität im Wald und Waldbewirtschaftung ab 2020 in eine Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Bund und Kanton haben auf Basis dessen in den letzten Jahren mittels einer 4-jährigen Programmvereinbarung finanzielle Mittel für die Schutzwaldpflege zur Verfügung gestellt.

Die zugeteilten Mittel für die Gemeinde Davos betragen für die Programmperiode 2020-2024 CHF 881'000.00 pro Jahr. Für das Beheben von Waldschäden wurden ab 2020 keine fixen Kredite mehr zugeteilt. An der Sitzung des Grossen Landrats vom 05.05.2020, Protokoll-Nr. 20-345, wurde das Projekt "Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024" genehmigt und ein Rahmenkredit von CHF 3'724'000.00 bewilligt. Die Programmperiode 2020-2024 wurde per 31.12.2024 abgeschlossen.

#### 2. Schlussabrechnung und Kennzahlen

Durch eine falsche Interpretation der Programmvereinbarung 2020-2024, welche nicht ein 4-Jahresprogramm, sondern ein 5-Jahresprogramm abdeckte, fehlte bei der Kreditgenehmigung des Grossen Landrats vom 05.05.2020 der Betrag für das Bauprogramm 2024. Aufgrund dieses Fehlers und der grossen Sturmschäden vom Juli 2023 im Schmelzboden wurde ein Ergänzungskredit in der Höhe von CHF 1'430'000.00 beantragt. Die Höhe des Kredites setzte sich aus CHF 931'000.00 für das Bauprogramm 2024 und CHF 500'000.00 für die nicht planbaren und grossen Aufwendungen zur Bewirtschaftung und Behebung der Sturmschäden zusammen. Der Ergänzungskredit wurde am 25.04.2024, Protokoll-Nr. 24-223, durch den Grossen Landrat genehmigt.

Aus der Tabelle 1 «Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024» ist ersichtlich, dass der gesprochene Kredit von CHF 5'154'000.00 um CHF 238'355.00 oder 4,6 % überschritten wurde. Die

Kosten für die Gemeinde liegen jedoch CHF 224'994.00 unter den budgetierten Nettokosten. Dies ist mit einer Anpassung des Kantonsbeitrages für die Ausführung der Massnahmen zur Waldpflege zu begründen. So wurden über diese 5 Jahre die Kosten nicht mit 80 % subventioniert, sondern mit durchschnittlich 85 %. Weiter wurde der Jahreskredit von CHF 931'000.00 zu Beginn der Programmperiode bis zum Ende dieser auf CHF 1,2 Mio. erhöht.

### Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024

	Jahreskredit	4 Jahre	Kantonsbeitrag 80%	Nettokosten	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Schutzwaldpflege	881'000.00	3'524'000.00	2'819'200.00	704'800.00	
Waldschäden	50'000.00	200'000.00	160'000.00	40'000.00	
Total		3'724'000.00			
Ergänzungskredit vom 25.04.24 (BP 24 + Nachtrag)		1'430'000.00	1'144'000.00	286'000.00	
<b>Total</b>		<b>5'154'000.00</b>	<b>4'123'200.00</b>	<b>1'030'800.00</b>	
<b>Abrechnung:</b>	CHF	CHF	CHF	CHF	%
Bauprogramm 2020	742'756.00		550'677.00	192'079.00	74.14
Bauprogramm 2021	962'641.00		601'361.00	361'280.00	62.47
Bauprogramm 2022	949'193.00		903'320.00	45'873.00	95.17
Bauprogramm 2023	1'537'600.00		795'828.00	741'772.00	51.76
Bauprogramm 2024	1'200'165.00		1'297'808.00	-97'643.00	144.59
Bauprogramm 2024 Schlusszahlung 2.4.25			437'555.00	-437'555.00	
<b>TOTAL</b>		<b>5'392'355.00</b>	<b>4'586'549.00</b>	<b>805'806.00</b>	85.06
<b>Differenz</b>		238'355.00	463'349.00	-224'994.00	

Tabelle 1: Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024

### Kennzahlen

Ausführung	Holznutzung		Pflanzungen	Pflege	Zäune
Jahr	m3 Projekt	m3 WS	Stk	ha	m'
2020	4'617	1'813	1'220	25	290
2021	8'461	512	1'643	22	415
2022	8'733	1'473	4'878	19	170
2023	10'336	3'765	1'202	20	105
2024	8'395	2'615	813	18	401
<b>TOTAL</b>	<b>40'542</b>	<b>10'178</b>	<b>9'756</b>	<b>104</b>	<b>1'381</b>
Total Nutzung		<b>50'720</b>			

Tabelle 2: Kennzahlen der Waldbewirtschaftung (WS = Waldschäden)

Aus der Tabelle 2 ist ersichtlich, dass rund 10'000 m<sup>3</sup> Holz pro Jahr über das Projekt «Schutzwaldpflege und Waldschäden» genutzt und finanziert wurden. Weiter wurden jährlich ca. 2'500 m<sup>3</sup> Holz ausserhalb von diesem Projekt geerntet, was eine Gesamtnutzung von rund 12'500 m<sup>3</sup> Holz ergab. Der Hiebsatz beziehungsweise die mögliche Nutzung für die Wälder der Landschaft Davos liegt bei rund 15'000 Tfm (Tariffestmeter = Stehendmass). Mehr als <sup>3</sup>/<sub>4</sub> des in der Landschaft Davos genutzten Holzes wird somit mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt. Eine Schutzwaldpflege ohne Unterstützungsbeiträge ist trotz optimierter Mechanisierung und guter Holznachfrage, wobei der Holzpreis auf tiefem Niveau stagniert, aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich. Die finanziellen Aufwände wären ohne Subventionen für die Waldeigentümer längerfristig nicht tragbar.

**Antrag an den Grossen Landrat:**

Die Abrechnung des Projekts Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024 über den Betrag von CHF 5'392'355.00 (Bruttobetrag) sei zu genehmigen.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Jürg Zürcher  
Departementsvorsteher



Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Belegverzeichnis
- Schlussabrechnung

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 24.02.2026  
Mitgeteilt am 26.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-154  
Reg.-Nr. 09.02.02

## An den Grossen Landrat

### **Schlussrechnung Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2020, Lawinenverbauung Dorfberg**

#### **1. Einleitung**

An der Begehung vom 30.08.2018 haben Michel Maikoff, Spezialist Schutzbauten beim Amt für Wald Graubünden (AWN) sowie Markus Hubert und Hanspeter Hefti vom Forstbetrieb Davos den Zustand der Trockensteinmauern in der Lawinenverbauung (LV) Dorfberg beurteilt. Als Folge der Lawinnenniedergänge von 1919 begann man den Dorfberg mit Mauerterrassen aus Blocksteinmauern zur Reduktion der Geländeneigung, zu verbauen. Später wurden diese durch starren Stützverbau aus Stahl ergänzt und teilweise ersetzt. Die Mauer Nr. 104 und Nr. 110 wurde als kritisch beurteilt. Ohne Massnahmen wären die Mauern zusammengefallen, was eine Steinschlaggefährdung im Bereich der Verbauung und der Wanderwege zur Folge gehabt hätte. Abrollende Steine aus den Mauern haben bereits zu Schäden an den Stahlwerken geführt. Im Rahmen des Sammelprojektes Schutzbauten (SIS) 2019 wurde die Mauer Nr. 110 saniert. Die vorliegende Schlussabrechnung umfasst die Sanierung der Mauer Nr. 104.

Am 29.01.2020 wurden die geplanten Instandstellungsarbeiten vom Amt für Wald und Naturgefahren genehmigt. An der Sitzung des Grossen Landrats vom 28.04.2020, Protokoll-Nr. 20-315, wurde das Projekt gutgeheissen und der benötigte Kredit bewilligt.

#### **2. Realisierte Massnahmen**

Im Rahmen des Projekts wurden die zerstörten Abschnitte der 59 m langen Trockensteinmauer 104 wiederhergestellt. Weiter wurden die Ausbuchtungen zurückgebaut und ebenfalls neu aufgebaut. Die Arbeiten wurden durch Mitarbeitende des Forstbetriebs Davos von Hand mit Unterstützung durch einen Schreitbagger ausgeführt. Detaillierte Angaben sind im Bericht «Technischer Bericht zur Schlussabrechnung 2020, LV Dorfberg Mauer 104/102» enthalten.



Sanierte Mauer 104 bei der Bauabnahme

### 3. Finanzierung

Der Kostenvoranschlag betrug CHF 130'000.00. Die aufgelaufenen Kosten liegen bei CHF 84'971.05 womit der Kostenvoranschlag deutlich unterschritten wird.

Kostenvoranschlag	CHF 130'000.00
Effektive Kosten	CHF 84'971.05
Kantonsbeitrag 75 %	CHF 63'728.30
Beitrag ANU (Trockenmauer)	CHF 21'152.65
<b>Nettokosten Gemeinde</b>	<b>CHF 90.10</b>

Einsparungen konnten durch die vorteilhaften Wetterbedingungen, durch die effiziente Bauweise sowie das eingespielte Team verzeichnet werden. Da einzelne Mauerbereiche saniert werden konnten, mussten nur rund 60 % der Mauer vollständig abgebaut und wiederaufgebaut werden. Das Amt für Natur und Umwelt unterstützt aufgrund des kantonalen Natur und Heimatschutzgesetzes (Art. 37) die Sanierung von ursprünglich aufgebauten Trockensteinmauern. Bei diesem Projekt wurde ein Gesuch beim ANU eingereicht, welches auch positiv beurteilt wurde. Beim ANU wurden CHF 21'152.65 beantragt und in Rechnung gestellt.

#### 4. Schlussbemerkung

Mit den ausgeführten Arbeiten an der Trockensteinmauer Nr. 104 konnte die Tragfähigkeit und ihre Dauerhaftigkeit wieder für die nächsten rund 50 Jahre sichergestellt werden. Auch wurde mit der Sanierung dieser Trockenmauer ein wichtiger Lebensraum für Kleintiere erhalten und wertvolle Nischen gefördert.

#### Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung des Sammelprojektes Instandsetzung Schutzbauten 2020, LV Dorfberg, über den Betrag von CHF 84'971.05 (Bruttokosten) sei zu genehmigen.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Jürg Zürcher  
Departementsvorsteher



Michael Straub  
Landschreiber



#### Aktenauflage

- Technischer Bericht zur Schlussabrechnung 2020
- Belegverzeichnis AWN vom Oktober 2021

#### Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 24.02.2026  
Mitgeteilt am 26.02.2026  
Protokoll-Nr. 26-155  
Reg.-Nr. 09.02.02

## An den Grossen Landrat

### Schlussabrechnung Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten Duchli

#### 1. Einleitung

Mit der spontanen Hang-Rutschung vom 14.06.2019 wurden neben den Auswirkungen im Siedlungsgebiet auch Teile der Lawinenverbauung Duchli teilweise massiv beschädigt. In einer ersten Sofortmassnahme wurden bereits im Herbst 2019 mit der Sicherung und Begrünung des Rutschbereichs gestartet. Insgesamt wurden innerhalb des Rutschgebietes 2055 m<sup>2</sup> mit Netzen befestigt und begrünt.

Um den Schutz vor Lawinen wieder zu gewährleisten, hat der Grosse Landrat das Auflageprojekt zum Wiederaufbau LV Duchli am 23.03.2021 Protokoll-Nr. 21-203, genehmigt und das AWN gebeten, das Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen.

#### 2. Projekt und Kreditgenehmigung

Die Regierung hat mit Schreiben vom 09.06.2021, Protokoll Nr. 539/2021, dem Auflageprojekt zugestimmt und einen Kostenbeitrag in der Höhe von 75 % zugesprochen. Gestützt auf die Strassengesetzgebung des Kantons übernimmt das kantonale Tiefbauamt vom Restkostenanteil der Gemeinde 35 %.

Der Rahmenkredit von 1'110'000.– wurde an der Sitzung vom 23. März 2021, Protokoll Nr. 21-203, durch den Grossen Landrat genehmigt. Die Eigentümer der belasteten Grundstücke haben der notwendigen Dienstbarkeit im Zuge einer einmaligen Entschädigung zugestimmt.

#### 3. Arbeitsausführung

Erstellen von vier Werkreihen Schneenetze Dk 3.5, total 126 m im 2021.

Erstellen von drei Werkreihen Stahlschneebrücken Dk 3.5, total 96 m im 2022.

Verankerungen für temporäre Lawinenverbauung, Typ Rempar Grischun Dk 3.0, total 29 Werke.

Die Werke wurden am 16.08.2022 durch Unternehmer, örtliche Bauleitung, Projektleitung und Bauherrschaft abgenommen und weisen keine Mängel auf.

#### 4. Kennzahlen zum Ereignis

Anrissfläche	2'650 m <sup>2</sup>
Anrisskante	ca. 120 m
Beschädigte Stahlschneebrücken	120 m
Zerstörter Jungwald	ca. 1 ha
Erosionsgraben	ca. 650 m
Golfplatz	Green Nr. 16 beschädigt Abschlag Nr. 17 übersart Gerinne über Golfplatz, ca. 300 m

#### 5. Dokumentation der ausgeführten Arbeiten

##### 1. Etappe im 2021

- Repar-Grischun-Werke R1-R5, total 24 m
- Schneenetze, Werkreihen 71-74, total 126 m (Massnahmenplan 1-4)

##### 2. Etappe im 2022

- Stahlschneebrücken, Werkreihen 75-77, total 96 m (Massnahmenplan 5-7)
- Repar-Grischun-Werke 6-29, total 113 m
- Wildschutzzaun, ca. 420 m, und Pflanzung durch Forstbetrieb Davos

#### 6. Schlussrechnung

	Kostenvoranschlag CHF	Schlussabrechnung CHF
Rahmenkredit	1'110'000.00	1'024'966.79
Beiträge Bund und Kanton (75 %)	832'500.00	768'725.10
Restkosten	277'500.00	256'241.69
Kostenteiler Restkosten		
TBA GR (35 %)	97'125.00	89'684.60
Gemeinde Davos (65 %)	180'375.00	166'557.09

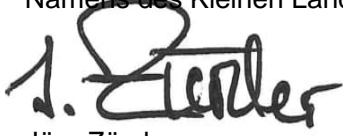
Die Arbeiten konnten in Bezug auf den Rahmenkredit um CHF 85'033.20 oder 7,66 % günstiger erstellt werden.

#### Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten Duchli über den Betrag von CHF 1'024'966.79 (Bruttokosten) sei zu genehmigen.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Jürg Zürcher  
Departementsvorsteher



Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Massnahmenplan
- Übersichtsplan
- Technischer Bericht zur Schlussabrechnung
- Belegverzeichnis
- Fotodokumentation

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch